Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland

Ausgabe 2015

Grußwort

Liebe Bäuerinnen und Bauern, liebe Leserinnen und Leser,

landwirtschaftliche Unternehmen brauchen Planungssicherheit, damit sie weiter in die Modernisierung ihrer Betriebe sowie in die Vielfalt und Qualität unserer Lebensmittel investieren können. Mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) haben wir einen weiterhin verlässlichen Rahmen für den Zeitraum 2014 – 2020 geschaffen.

Bei der Ausgestaltung und Umsetzung der europäischen Agrarpolitik haben wir stets eine unternehmerische, familienbetriebene und nachhaltige Landwirtschaft vor Augen. Es ist daher ein wichtiger Erfolg, dass sich die Bäuerinnen und Bauern weiterhin auf stabile Direktzahlungen verlassen können. Mit der Einführung des neuen Systems setzen wir aber auch stärker auf eine umweltgerechte Landbewirtschaftung sowie eine angemessene Vergütung der Landwirte für ihre Leistungen zugunsten unserer Kulturlandschaften.

Das reformierte EU-Recht bietet den Mitgliedstaaten genügend Spielraum bei der Umsetzung des Direktzahlungen-Systems, so dass die jeweiligen nationalen und regionalen Gegebenheiten berücksichtigt werden können. Unser Bestreben ist es, das System der Direktzahlungen in Deutschland möglichst schlank und einfach zu halten. Dennoch werden die neuen Regelungen in der Einführungsphase erst einmal zu einem zusätzlichen Aufwand führen. Die Vorgaben der Agrarpolitik müssen künftig so ausgestaltet werden, dass die landwirtschaftlichen Betriebe und die zuständigen Behörden sie mit einem vertretbaren Aufwand umsetzen und einhalten können. Die Bundesregierung wird sich auf europäischer Ebene für weniger Bürokratie einsetzen.

Mit dieser Broschüre wollen wir Ihnen einen umfassenden und aktuellen Überblick über die EU-Agrarreform in Deutschland geben. Sie erhalten Informationen über das Verfahren der Neuzuweisung von Zahlungsansprüchen, die Ausgestaltung der verschiedenen neuen Direktzahlungsregelungen sowie Hinweise für die Antragstellung. Darüber hinaus werden die Regelungen zu Cross Compliance und weitere Bestimmungen der neuen GAP vorgestellt.

Ich hoffe, dass diese Broschüre ein hilfreicher Ratgeber für die Bäuerinnen und Bauern sowie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Beratungseinrichtungen und Verwaltungen ist und Sie in Ihrer Arbeit unterstützt.

Christian Schmidt MdB
Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft

Inhalt

1 Wichtige Termine und Hinweise 6

2 Abkürzungsverzeichnis 8

3 Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik 9

4 Direktzahlungen 12

4.1 Grundzüge der Ausgestaltung und Umsetzung 12
4.1.1 Umschichtung von der ersten in die zweite Säule 12
4.1.2 Direktzahlungsarten in Deutschland 13
4.1.3 Direktzahlungen nur an aktive Betriebsinhaber 15
4.1.4 Auszahlung der Direktzahlungen 17

4.2 Basisprämie 17
4.2.1 Grundentscheidungen 17
4.2.1.1 Eckpunkte des Modells 17
4.2.1.2 Ermittlung von Anzahl und Wert der Zahlungsansprüche im Jahr 2015 18
4.2.1.3 Wertentwicklung der Zahlungsansprüche nach 2015 19
4.2.2 Beantragung und Zuweisung von Zahlungsansprüchen 19
4.2.2.1 Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen 19
4.2.2.2 Zuweisung der Zahlungsansprüche 20
4.2.2.3 Erstzuweisung der Zahlungsansprüche aus der regionalen Obergrenze im Jahr 2015 20
4.2.2.4 Berücksichtigung zwischenzeitlicher betrieblicher Veränderungen bei der Erstzuweisung von Zahlungsansprüchen 23
4.2.2.5 Berücksichtigung von Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände bei der Erstzuweisung von Zahlungsansprüchen 26
4.2.2.6 Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve 26
4.2.2.7 Zuweisung von Zahlungsansprüchen nach dem Jahr 2015 29
4.2.3 Aktivierung von Zahlungsansprüchen für die Basisprämie 29
4.2.3.1 Beihilfefähige Flächen 29
4.2.3.2 Aktivierung von Zahlungsansprüchen 32
4.2.3.3 Nicht genutzte Zahlungsansprüche 32
4.2.4 Übertragung von Zahlungsansprüchen 33

4.3 Greening-Prämie 35
4.3.1 Grundlegende Greeninganforderungen 35
4.3.2 Anbaudiversifizierung 37
4.3.3 Erhaltung des Dauergrünlands 42
4.3.4 Ökologische Vorrangflächen 44
4.3.4.1 Brachliegende Flächen 46
4.3.4.2 Terrassen 47
4.3.4.3 Landschaftselemente einschließlich Feldränder 47
4.3.4.4 Pufferstreifen 49
4.3.4.5 Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern 50
4.3.4.6 Agroforstflächen 51
4.2.4.7 Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb 51
4.3.4.8 Aufforstungsflächen 51
4.3.4.9 Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke 52
4.3.4.10 Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen 52
4.3.4.11 Allgemeine Hinweise für ökologische Vorrangflächen 54

4.4 Umverteilungsprämie 54

4.5 Junglandwirteprämie 55

4.6 Kleinerzeugerregelung 57

4.7 Kürzung der Direktzahlungen für die Krisenreserve und Rückerstattung 58

5 Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem 59

5.1 Antragsverfahren und allgemeine Bestimmungen zur Direktzahlungsregelung 59

5.2 Kontroll- und Sanktionsregelung 65

5.3 Berechnungsbeispiele 67
5.3.1 Basisprämie 67
5.3.1.1 Umverteilungsprämie 68
5.3.1.2 Junglandwirteprämie 68
5.3.2 Berechnungsgrundlagen, Kürzungen und Sanktionen beim Greening 69

6 Cross Compliance 72

6.1 Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) 74

6.2 Standards für die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) 77
6.2.1 Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen (GLÖZ 1) 77
6.2.2 Einhaltung von Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung (GLÖZ 2) 77
6.2.3 Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung (GLÖZ 3) 77
6.2.4 Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung (GLÖZ 4) 78
6.2.5 Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung der Bodenerosion (GLÖZ 5) 79
6.2.6 Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden (GLÖZ 6) 79
6.2.7 Keine Beseitigung von Landschaftselementen (GLÖZ 7) 80
6.2.8 Schnittverbot bei Hecken und Bäumen (ebenfalls GLÖZ 7) 80

6.3 Erhaltung des Dauergrünlandes 81

6.4 Kontroll- und Sanktionsregelungen 81

7 Maßnahmen zur Förderung der ländlichen Entwicklung 84

8 Veröffentlichung der Empfänger von EU-Zahlungen 87

9 Definitionen/Begriffsbestimmungen 88

10 Rechtsgrundlagen 92

10.1 EU-Gesetzgebung 92

10.2 Nationale Gesetzgebung 94

11 Stichwortverzeichnis 95

12 Anhang 98

1 Wichtige Termine und Hinweise

Termine 2015

→ Ab 1. Januar 2015
Betriebsinhaber, die den Anforderungen des Greenings unterliegen, dürfen Dauergrünland nur noch mit Genehmigung in andere landwirtschaftliche Nutzungen umwandeln. Sie dürfen umweltsensibles Dauergrünland in FFH-Gebieten weder umwandeln noch pflügen.

→ 15. Mai 2015

Letzter Tag zur Einreichung des Sammelantrags ohne Verspätungskürzungen für die landwirtschaftlichen Direktzahlungen (erste Säule) sowie die flächenbezogenen Maßnahmen der zweiten Säule.
Werden von den Ländern tierbezogene Maßnahmen der zweiten Säule angeboten, so sind diese auch über den Sammelantrag zum 15. Mai 2015 zu beantragen, wenn die Länder dies so vorsehen.

Letzter Tag zur Einreichung des Antrags auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen ohne Verspätungskürzungen im Rahmen der Basisprämienregelung

Letzter Tag zur Beantragung der Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung.

→ 15. Mai bis 15. oder 31. August

Zeitraum, in dem die stickstoffbindenden Pflanzen, die als ökologische Vorrangflächen angemeldet worden sind, auf der Fläche vorhanden sein müssen. (Der Zeitraum bis zum 15. August gilt für großkörnige Leguminosen [siehe Tz. 108]).

→ 1. Juni bis 15. Juli

Relevanter Zeitraum, in dem die Vorschriften der Anbaudiversifizierung im Rahmen des Greenings erfüllt sein müssen.

→ 16. Juli bis 1. Oktober

Zeitraum für die Aussaat von Kulturpflanzenmischungen auf Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke, die als ökologische Vorrangflächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke angemeldet wurden. Diese Fristen gelten nicht für die Grasuntersaaten, die in eine Hauptkultur ausgesät werden.

→ 1. Dezember 2015 bis 30. Juni 2016

Auszahlungszeitraum für die Direktzahlungen (Basisprämie, Greening-Prämie, Junglandwirteprämie, Umverteilungsprämie). Die Auszahlungen für Maßnahmen der zweiten Säule erfolgen länderspezifisch.

Hinweise

1. Für die Antragstellung ist grundsätzlich der 15. Mai des Kalenderjahres maßgebend.

2. Nach den EU-rechtlichen Bestimmungen erhalten Betriebsinhaber keine Zahlungen, wenn feststeht, dass sie die Voraussetzungen für den Erhalt der Zahlungen künstlich geschaffen haben, um einen den Zielen der maßgeblichen Bestimmungen zuwiderlaufenden Vorteil zu erhalten. Es wird empfohlen, in Zweifelsfällen rechtzeitig Kontakt mit den zuständigen Landesstellen aufzunehmen.

3. Beihilfe- und Zahlungsanträge werden darüber hinaus abgelehnt, wenn der Begünstigte oder sein Vertreter die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindert.

4. Die Broschüre gibt die Rechtslage (beziehungsweise den Stand noch nicht abgeschlossener Rechtsetzungsverfahren) und deren Verständnis zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser Broschüre am 6. Februar 2015 wieder. Es ist nicht auszuschließen, dass die EU-rechtlichen, bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen sich zwischenzeitlich ändern. Es wird daher empfohlen, auf aktuelle Veröffentlichungen zur Umsetzung der Agrarreform in den einschlägigen Medien zu achten.

5. Für Vollständigkeit, Fehler redaktioneller und technischer Art, Auslassungen usw. sowie die Richtigkeit des Inhalts dieser Veröffentlichung kann keine Haftung übernommen werden. Soweit zu Rechtsfragen Stellung genommen wird, erfolgt dies des Weiteren unter dem Vorbehalt der Entscheidung der für die Durchführung zuständigen Behörden und der Gerichte.

6. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form steht.

2 Abkürzungsverzeichnis

AUKM	Agrarumwelt- und Klimamaßnahme
BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
CC	Cross Compliance
EGFL	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EU	Europäische Union
eG	eingetragene Genossenschaft
FFH	Fauna-Flora-Habitat (Schutzgebietskategorie nach Richtlinie 92/43/EWG [siehe Tz. 148])
GAB	Grundanforderungen an die Betriebsführung (im Rahmen der Cross Compliance)
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik (der Europäischen Union)
GIS	Geographisches Informationssystem
GLÖZ	Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (Verpflichtung im Rahmen der Cross Compliance, landwirtschaftliche Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu erhalten)
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVE	Großvieheinheit
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
LF	landwirtschaftliche Fläche
MSL	Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung
RGV	Raufutter fressende Großvieheinheit
Tz.	Textziffer (nummerierter Absatz)
ZID	Zentrale InVeKoS-Datenbank

3 Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik

1 Bereits im Juni 2013 haben der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament eine politische Einigung über den mehrjährigen Finanzrahmen erzielt und damit die entsprechenden Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 8. Februar 2013 bestätigt. Damit wurden auch die finanziellen Rahmenbedingungen für die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) definiert.

Die für Deutschland verfügbaren Mittel für Direktzahlungen in der so genannten ersten Säule der GAP werden – ohne Berücksichtigung der nationalen Entscheidungen zur Umschichtung von Mitteln in die zweite Säule der GAP (Förderung der ländlichen Entwicklung) – bis zum Jahr 2020 insgesamt moderat gekürzt (rund 7,7 % im Vergleich zum Jahr 2013). Dies resultiert aus einer allgemeinen Kürzung des EU-Haushalts im Bereich der Direktzahlungen sowie einer begrenzten Umverteilung von Direktzahlungsmitteln zu Gunsten der neuen Mitgliedstaaten, die schrittweise über sechs Jahre erfolgt. Die Kürzung der EU-Mittel für die ländliche Entwicklung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), der so genannten zweiten Säule der GAP, beläuft sich auf rund 9 % für die Förderperiode 2014 – 2020 (im Vergleich zur Förderperiode 2007 – 2013). Gemessen an verschiedenen Kürzungsszenarien verbleibt für die landwirtschaftlichen Betriebe und für den ländlichen Raum in Deutschland und EU-weit weiterhin eine starke erste Säule und eine finanziell gut ausgestattete zweite Säule der GAP.

2 Die im Dezember 2013 im Amtsblatt der EU veröffentlichten Verordnungen mit den Beschlüssen zur Reform der GAP wurden erstmals nach dem im Vertrag von Lissabon für diesen Bereich der GAP neu vorgesehenen Mitentscheidungsverfahren in gemeinsamer Entscheidung durch den Rat und das Europäische Parlament beschlossen. Der mit der Agrarreform von 1992, der Agenda 2000 sowie mit der 2003 beschlossenen Reform vorgenommene Richtungswechsel in der Agrarpolitik wird fortgesetzt. Ziel der Neuausrichtung der GAP ist ein nachhaltiger, produktiver und wettbewerbsfähiger Agrarsektor, der einen spürbaren Beitrag zu der „Europa 2020“-Strategie für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum sowie zur Bewältigung weiterer politischer Herausforderungen wie dem Klimawandel, der Versorgungssicherheit bei Nahrung, Energie und Industrierohstoffen, Umwelt und Biodiversität, Gesundheit und dem demografischen Wandel in der EU leistet.

3 Kernelemente der Reform der GAP aus dem Jahr 2013 sind

- grundsätzlich von der landwirtschaftlichen Produktion entkoppelte, flächenbezogene Direktzahlungen an die landwirtschaftlichen Betriebsinhaber, wobei den Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit von gekoppelten Stützungen in bestimmten Fällen und in begrenztem Umfang eingeräumt wird;

- das sogenannte Greening, das die Landwirte verpflichtet,
  - Höchstanteile bei den Anbaukulturen einzuhalten;
  - Dauergrünland zu erhalten und
  - mindestens 5 % ihrer Ackerflächen als ökologische Vorrangflächen bereitzustellen und auf diesen dem Klima- und Umweltschutz besonders förderliche Landbewirtschaftungsmethoden anzuwenden;

- Anreize und Rahmenbedingungen für eine weitere Marktorientierung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft;

- eine Weiterentwicklung der Förderung zur Entwicklung des ländlichen Raumes durch Fokussierung auf Prioritäten und Querschnittsziele der Strategie „Europa 2020“.

4 Die Beschlüsse sind nicht zuletzt eine Reaktion auf die sich stetig ändernden Rahmenbedingungen und übergeordneten Zielsetzungen, zu denen die GAP in der Europäischen Union ihren Anteil leistet. Dazu gehören etwa

- die fortschreitende Angleichung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen in den zuletzt beigetretenen mittel- und osteuropäischen Mitgliedstaaten;

- die Globalisierung und Ausweitung des internationalen Agrarhandels, die sich zum Beispiel in steigender Schwankungsbreite der Preise von Agrarerzeugnissen äußert;

- die wachsenden gesellschaftlichen Anforderungen im Hinblick auf eine nachhaltige, umweltverträgliche und tierschutzgerechte Landwirtschaft;

- die erforderliche stärkere Orientierung von Zahlungen an den von der Gesellschaft erwarteten Leistungen.

5 Ein weiteres Kennzeichen dieser Reform ist, dass der **Spielraum**, den die Mitgliedstaaten bei der **nationalen Umsetzung** der Beschlüsse erhalten haben, nochmals erheblich ausgeweitet wurde. Vor allem bei den Direktzahlungen bestehen zahlreiche Umsetzungsvarianten. Die den Mitgliedstaaten hier zugestandene Flexibilität soll ihnen die Möglichkeit geben, nationale oder regionale Besonderheiten besser berücksichtigen zu können.

Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen im Überblick dargestellt:

Direktzahlungen

6 Von der Produktion entkoppelte flächenbezogene Direktzahlungen bleiben das zentrale Element der ersten Säule der GAP zur Unterstützung der Betriebe und zur Erhaltung des europäischen Landwirtschaftsmodells. Gekoppelte Direktzahlungen stehen den Mitgliedstaaten weiterhin optional in begrenztem Umfang zur Verfügung. Wesentliche Neuerung ist die Verknüpfung der Direktzahlungen mit der Erbringung von konkreten Leistungen für den Klima- und Umweltschutz durch die sogenannte Greening-Prämie. Neu eingeführt wird auch eine Zahlung für Junglandwirte.

Cross Compliance

7 Das System der Cross Compliance (CC), das den Erhalt von Direktzahlungen und weiterer flächen- und tierbezogener Agrarzahlungen an die Einhaltung von EU-rechtlichen Standards in den Bereichen „Umweltschutz, Klimawandel und guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen“, „Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen“ sowie „Tierschutz“ und – für einen Übergangszeitraum – „Erhaltung von Dauergrünland“ knüpft, wird weiterentwickelt. Ab dem Jahr 2015 werden die Klärschlamm-Richtlinie sowie drei Richtlinien zur Tierseuchenbekämpfung aus den Grundanforderungen an die Betriebsführung herausgenommen. Anstelle des CC-Standards zur Humusbilanz beziehungsweise Fruchtfolgegestaltung gilt ab 2015 eine Verpflichtung zur

Anbaudiversifizierung im Ackerbau im Rahmen des Greenings. Ebenso werden die Verpflichtungen zur Erhaltung des Dauergrünlands im Rahmen des Greenings weiterentwickelt. Die Standards zur Erhaltung von landwirtschaftlichen Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) werden durch weitere Verpflichtungen ergänzt, insbesondere um Vorschriften zur Begrünung von aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen sowie um ein Verbot, Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit zu schneiden.

Krisenreserve

8 Für Krisen im Agrarsektor wird auf EU-Ebene eine Krisenreserve eingerichtet, die von anfänglich 424 auf 474 Mio. Euro im Jahr 2020 ansteigt. Sie gewährt im Krisenfall eine zusätzliche Unterstützung, wenn die verfügbaren Haushaltsmittel zur Bewältigung der Krise nicht ausreichen. Sie wird gespeist, indem die Direktzahlungen der Landwirte, die über 2.000 Euro Direktzahlungen liegen, zu Beginn jedes Haushaltsjahres gekürzt werden. Die nicht verwendeten Beträge werden den Empfängern von Direktzahlungen, die im folgenden Haushaltsjahr von der Kürzung der Direktzahlungen betroffen sind, erstattet.

Marktregelungen und Kriseninstrumente

9 Neue Anreize und Rahmenbedingungen sollen bewirken, dass sich die Land- und Ernährungswirtschaft an der Nachfrage orientiert und auf zukunftsfähige Marktsegmente ausrichtet. Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Verhandlungen über eine neue GAP erfolgreich dafür eingesetzt, derzeit keine EU-Exporterstattungen mehr zu gewähren. Damit werden EU-Exporte derzeit nicht mehr subventioniert. Das Instrument der Exporterstattungen soll künftig nur noch in gravierenden Krisenfällen zur Anwendung kommen.

Die fakultative Anerkennung von Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden wurde auf weitere Produktionsbereiche der Landwirtschaft ausgedehnt. Durch solche Zusammenschlüsse können die Landwirte ihre Marktstellung in der Lebensmittelkette, die durch starke Konzentration des Lebensmitteleinzelhandels geprägt ist, verbessern.

Die Quotenregelung für Zucker wurde letztmalig bis zum 30. September 2017 verlängert. Zudem wird ein neues Pflanzrechtesystem zur Regelung der Rebpflanzungen ab 2016 eingeführt, das bis 2030 gelten soll. Die Hopfenerzeugergemeinschaften können in Deutschland weiterhin spezifisch gefördert werden.

Für alle Produktionssektoren wird ein neuer Krisenmechanismus eingeführt. Dieser erlaubt es der Europäischen Kommission, auf Marktstörungen umfassend und sehr flexibel zu reagieren. Dieser Krisenmechanismus ergänzt das vorhandene Sicherheitsnetz an Marktmaßnahmen (zum Beispiel öffentliche und private Lagerhaltung). Diese Maßnahmen sollen grundsätzlich durch die oben dargestellte Krisenreserve finanziert werden.

Förderung ländlicher Entwicklung

10 Mit den Fördermaßnahmen zur ländlichen Entwicklung durch den ELER, der sogenannten zweiten Säule der GAP, werden wichtige Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen, der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und zur wirtschaftlichen Entwicklung ländlicher Räume finanziert. Die Reformbeschlüsse stellen insgesamt die Kontinuität der derzeitigen Förderung der ländlichen Entwicklung sicher. Ein wichtiger Schwerpunkt ist die regionalspezifische Förderung umweltbezogener Maßnahmen (zum Beispiel Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, Ökolandbau, investive Klimaschutzmaßnahmen und Ausgleichszulage in Berggebieten und anderen natürlich benachteiligten Gebieten). Hierfür müssen die Mitgliedstaaten mindestens 30 % des ihnen zugewiesenen ELER-Finanzvolumens einsetzen.

11 Die Neuabgrenzung der Gebiete mit naturbedingten Nachteilen, in denen die Mitgliedstaaten eine Zulage zum Ausgleich der natürlichen Erschwernisse gewähren können, erfolgt insbesondere auf der Basis von EU-einheitlichen biophysikalischen Kriterien. Die neue Gebietskulisse wird derzeit von den Bundesländern erarbeitet und muss spätestens ab 2018 die Grundlage für die Gewährung der Ausgleichszulage sein. Für die Förderung der aus der derzeitigen Kulisse herausfallende Gebiete können die Länder Übergangsbestimmungen bis Ende 2020 festgelegen.

4 Direktzahlungen

4.1 Grundzüge der Ausgestaltung und Umsetzung

12 Als Direktzahlungen bezeichnet das EU-Recht bestimmte Beihilfen für die landwirtschaftlichen Betriebsinhaber, auf die diese nach dem EU-Recht bei Beachtung der geregelten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch haben.

Das EU-Recht bietet den Mitgliedstaaten dabei eine Reihe von optionalen Elementen und Wahlmöglichkeiten an, zum Beispiel

- die Option, Mittel zwischen den beiden Säulen der GAP-Förderung zu verschieben;
- die Wahl, entweder die Prämienbeträge oberhalb von 150.000 Euro pro Jahr (nur Basisprämie) zu kürzen oder durch eine Zusatzzahlung zu Gunsten der ersten Hektare eine Umverteilung vorzunehmen;
- eine fakultative vereinfachte Kleinerzeugerregelung;
- die Option, einen Anteil des Direktzahlungsvolumens an die Erzeugung bestimmter Produkte zu koppeln;
- die Option, in der ersten Säule der GAP eine Zusatzzahlung in benachteiligten Gebieten vorzunehmen.

Darüber hinaus bietet das EU-Recht den Mitgliedstaaten auch bei den obligatorischen Prämienelementen, bei der Basisprämie, der Greening-Prämie und der Junglandwirteprämie, zahlreiche Spielräume bei der Ausgestaltung des Direktzahlungssystems.

Im Folgenden wird das Direktzahlungssystem mit den in Deutschland zur Anwendung kommenden Elementen beschrieben.

4.1.1 Umschichtung von der ersten in die zweite Säule

13 Deutschland nimmt die im EU-Recht angebotene Option in Anspruch, einen Teil der Mittel zwischen den beiden Säulen der Agrarpolitik umzuschichten. Das Direktzahlungen-Durchführungsgesetz sieht vor, dass im Zeitraum 2015 – 2019 4,5 % der Mittel der jährlichen nationalen Obergrenze

für Direktzahlungen in die zweite Säule (ländliche Entwicklung) übertragen werden. Hierbei handelt es sich um durchschnittlich rund 229 Millionen Euro pro Jahr, die in den Jahren 2016 bis 2020 für die Länderprogramme zur Entwicklung des ländlichen Raums zusätzlich zur Verfügung stehen und – anders als sonst in der zweiten Säule üblich – keine nationale Kofinanzierung erfordern. Diese Mittel sind politisch zweckgebunden und sollen ausschließlich für landwirtschaftliche Vorhaben wie Agrarumweltmaßnahmen, für die Stärkung besonders tiergerechter Haltungsformen, die Förderung von Grünland und von natürlich benachteiligten Gebieten, zum Beispiel Berggebieten, sowie für die Förderung des Ökolandbaus verwendet werden. Für 2016/17 ist eine ergebnisoffene Überprüfung des Prozentsatzes der Umschichtung im Hinblick auf eine mögliche Erhöhung ab 2018 vorgesehen.

Obergrenze für die Direktzahlungen nach Umschichtung

14 Deutschland steht nach der Umschichtung von jährlich 4,5 % im Durchschnitt des Zeitraums 2015 – 2019 eine Obergrenze für die Direktzahlungen in Höhe von jährlich rund 4,85 Mrd. Euro zur Verfügung. Dabei ergibt sich im Zeitablauf ein leichter Rückgang, insbesondere aufgrund der Umverteilung von Prämienvolumen zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Die Einzelheiten ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Tabelle 1: Nationale Obergrenze für die Direktzahlungen (nach Umschichtung in die zweite Säule)

Kalenderjahr	nationale Obergrenze für die Direktzahlungen in Mio. Euro
2015	4.912,8
2016	4.880,5
2017	4.848,1
2018	4.820,3[1)]
2019	4.792,6[1)]

1) unter der Annahme eines unveränderten Umschichtungssatzes von 4,5 %

Diese Gesamtobergrenze wird nach bestimmten Regeln auf die einzelnen Prämienarten verteilt.

4.1.2 Direktzahlungsarten in Deutschland

15 In Deutschland kommen zum einen die obligatorischen Direktzahlungen zur Anwendung:

- → die **Basisprämie** (siehe Abschnitt 4.2)
- → die **Greening-Prämie** (siehe Abschnitt 4.3)
- → die **Junglandwirteprämie** (siehe Abschnitt 4.5).

Zum anderen werden in Deutschland auch optionale Ausgestaltungsmöglichkeiten angewendet:

Anstelle der Kürzung der Basisprämien oberhalb eines Betrags von 150.000 Euro wird in Deutschland von der Möglichkeit einer **Umverteilungsprämie** (siehe Abschnitt 4.4) Gebrauch gemacht. Diese Zusatzprämie für die ersten Hektare wurde bereits 2014 eingeführt. Durch sie erhalten kleine und mittlere Betriebe im Verhältnis eine verbesserte Förderung.

Darüber hinaus wendet Deutschland die fakultative **Kleinerzeugerregelung** (siehe Abschnitt 4.6) an. Die teilnehmenden Betriebsinhaber erhalten Direktzahlungen nur bis zu einem maximalen Betrag von 1.250 Euro pro Jahr. Sie sind von der Cross Compliance und den Greening-Verpflichtungen befreit. Die fachrechtlichen Vorschriften sind selbstverständlich weiterhin einzuhalten.

In Deutschland werden keine an die Produktion bestimmter Erzeugnisse gekoppelten Prämien gewährt. Auch die Option, Zahlungen in benachteiligten Gebieten im Rahmen der Direktzahlungen zu gewähren, wird nicht genutzt. Einen Ausgleich für naturbedingte Benachteiligungen gewähren die meisten Länder jedoch nach wie vor in der zweiten Säule über die Ausgleichszulage.

Verteilung der Obergrenze auf die einzelnen Prämienarten

16 Die Verteilung der Obergrenze auf die einzelnen Prämienarten erfolgt aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben sowie unter Ausschöpfung nationaler Entscheidungsspielräume wie folgt:

- Für die Greening-Prämie sind aufgrund der Vorgaben des EU-Rechts obligatorisch 30 % der Obergrenze für Direktzahlungen zu verwenden. Für das Jahr 2015 ergibt sich daraus ein Betrag von 1,474 Mrd. Euro.
- Für die Umverteilungsprämie sind im Direktzahlungen-Durchführungsgesetz 7 % der Obergrenze für die Direktzahlungen festgelegt worden. Dies entspricht für das Jahr 2015 einem Betrag von 344 Mio. Euro.
- Für die Junglandwirteprämie beträgt der im Direktzahlungen-Durchführungsgesetz festgelegte Prozentsatz 1 % der Obergrenze für die Direktzahlungen. Daraus ergibt sich im Jahr 2015 ein Betrag von 49 Mio. Euro. Im Gegensatz zu den Anteilen für die Greening-Prämie und die Umverteilungsprämie kann der für die Junglandwirteprämie festgelegte Anteil in späteren Jahren angepasst werden. Dies kann erforderlich werden, wenn das vorgesehene Prämienvolumen zu hoch oder zu niedrig ist, um die vorgesehenen Prämienbeträge zu finanzieren.
- Das verbleibende Finanzvolumen wird für die Basisprämienregelung verwendet. Im Jahr 2015 sind dies 62 % der Obergrenze für die Direktzahlungen, also 3,046 Mrd. Euro. In Abhängigkeit von etwaigen Änderungen beim Anteil der Obergrenze, der für die Junglandwirteprämie verwendet wird, kann sich der Anteil für die Basisprämie in späteren Jahren geringfügig ändern. Zur Vermeidung von Ausgaberesten bei der Gewährung der Direktzahlungen wird das Prämienvolumen für die Basisprämie zusätzlich um 0,5 % der Obergrenze für die Direktzahlungen abzüglich des Anteils für die Greening-Prämie, also de facto um 0,35 %, erhöht. Für das Jahr 2015 ist dies ein zusätzliches Prämienvolumen von 17,2 Mio. Euro.

Anhang 1 (siehe Abschnitt 12) zeigt die erwarteten Obergrenzen für die verschiedenen Prämienarten in den Jahren 2015 bis 2019. In der Summe ergibt sich daraus für Deutschland nach derzeitigen Schätzungen im Jahre 2015 im Durchschnitt ein Direktzahlungsbetrag von etwa 290 Euro je Hektar, der bis zum Jahr 2019 auf etwa 283 Euro je Hektar zurückgeht.

4.1.3 Direktzahlungen nur an aktive Betriebsinhaber

17 Das EU-Recht sieht vor, dass Direktzahlungen nur "aktiven Betriebsinhabern" gewährt werden dürfen und an die tatsächliche Ausübung landwirtschaftlicher Tätigkeiten geknüpft werden. Zu diesen landwirtschaftlichen Tätigkeiten zählt auch die Ausübung bestimmter Mindesttätigkeiten auf nicht für die Produktion genutzten landwirtschaftlichen Flächen.

Antragsteller, deren landwirtschaftliche Flächen hauptsächlich solche Flächen sind, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden und die auf diesen Flächen nicht die von den Mitgliedstaaten festgelegte **Mindesttätigkeit** (siehe Tz. 60) ausüben, sollen nach dem EU-Recht keine Direktzahlungen erhalten.

Solche natürlichen Offenland-Standorte sind in Deutschland selten und überwiegend nicht in landwirtschaftlicher Nutzung. Zu nennen sind alpine Matten oberhalb der Baumgrenze sowie außendeichs liegende Salzwiesen. Die relevante Gebietskulisse wird den Landwirten mit den Antragsunterlagen so weit möglich übermittelt.

18 Betriebsinhaber, die neben der landwirtschaftlichen Tätigkeit weiteren, in einer Negativliste aufgeführten Aktivitäten nachgehen, erhalten grundsätzlich keine Direktzahlungen, sofern sie nicht nachweisen, dass sie doch als aktive Landwirte gelten.

Die **Negativliste** umfasst in Deutschland das Betreiben von

- Bergbau
  (Hierunter wird das Durchführen oder Durchführenlassen der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesberggesetzes bezeichneten Tätigkeiten auf eigene Rechnung verstanden. Betroffen sind hier Tätigkeiten im Zusammenhang mit bergfreien Bodenschätzen sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit grundeigenen Bodenschätzen im Sinne des Bundesberggesetzes [§ 3 Absatz 4].)
- Flughäfen
- Wasserwerken
- dauerhaften Sport- und Freizeitflächen
  (Hierunter fallen zum Beispiel auch Reitplätze und -hallen in Pensionspferdebetrieben.)

sowie die Erbringung von

- Eisenbahnverkehrsleistungen oder
- Immobiliendienstleistungen (Die Vermietung/Verpachtung von Ferienwohnungen, Gebäudeteilen, Flächen oder Häusern/Appartements aus dem privaten Immobilienbesitz des Landwirts gilt nicht als Erbringung von Immobiliendienstleistungen.)

Geringfügigkeitsschwelle

19 Antragsteller, die unter die Negativliste fallen und deren Direktzahlungen vor Abzug von Sanktionen für das jeweils vorherige Antragsjahr einen Betrag von 5.000 Euro (entspricht etwa 15 Hektar beihilfefähige Fläche) nicht überschritten haben, erhalten die Direktzahlungen, ohne einen weitergehenden Nachweis führen zu müssen, dass sie aktive Betriebsinhaber sind.

Prüfkriterien

Landwirte, die unter die Negativliste fallen und für das vorherige Antragsjahr vor Abzug von Sanktionen mehr als 5.000 Euro Direktzahlungen erhalten haben, können laut EU-Recht anhand eines von drei vorgegebenen Kriterien nachweisen, dass sie doch als „aktive Betriebsinhaber" gelten. Diese Kriterien werden in Deutschland wie folgt umgesetzt:

20 **a) die landwirtschaftlichen Tätigkeiten sind nicht unwesentlich**

Antragsteller mit mehr als 38 Hektar beihilfefähiger landwirtschaftlicher Fläche gelten als aktive Landwirte. Dieser Wert entspricht der Durchschnittsgröße von kleineren landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieben in Deutschland. Bei dieser Größenordnung ist davon auszugehen, dass ein landwirtschaftliches Familieneinkommen erzielt und die landwirtschaftliche Tätigkeit nicht als unwesentlich bezeichnet werden kann.

Sonderfall: Pferdehaltung

21 Reithallen und Reitplätze, soweit sie nicht ausschließlich für die Ausbildung von Pferden in Pferdezuchtbetrieben, sondern zum Beispiel für Reitunterricht genutzt werden oder Zwecken der Freizeitreiterei dienen, stellen dauerhafte Sport- und Freizeiteinrichtungen im Sinne der Negativliste dar.

Daher fallen insbesondere Pensionspferdehaltungen regelmäßig unter die Negativliste. Sie stellen insofern einen Sonderfall dar, als das Geschäftsmodell dieser Betriebe je nach Ausgestaltung in unterschiedlichem Umfang mit zweifelsfrei landwirtschaftlichen Tätigkeiten, wie zum Beispiel der Erzeugung von Futter für die Pensionspferde verbunden ist. Diese landwirtschaftliche Tätigkeit ist somit bei ausreichender Flächenausstattung im Verhältnis zu den gehaltenen Tieren ein wesentliches Element der Gesamttätigkeit des Unternehmens.

Daher gilt bei einer Pensionspferdehaltung und allen weiteren Betrieben, die Pferde, Kleinpferde, Ponys, Esel, Mulis oder Maultiere halten und die einen Reitplatz oder eine Reithalle betreiben und ausschließlich deswegen unter die Negativliste fallen, der Nachweis einer nicht unwesentlichen landwirtschaftlichen Tätigkeit auch bei Unterschreiten der Mindestschwelle von 38 Hektar als erbracht, wenn der antragstellende Betrieb eine ausreichende Flächenausstattung aufweist, um für die gehaltenen Pferde einen signifikanten Anteil des Grundfutters erzeugen beziehungsweise den anfallenden Wirtschaftsdünger im Einklang mit dem landwirtschaftlichen Fachrecht (Düngeverordnung) ausbringen zu können. Von einer ausreichenden Flächenausstattung wird ausgegangen, wenn im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April des Jahres, für das ein Antrag auf Direktzahlungen gestellt wird, im Durchschnitt nicht mehr als drei Großvieheinheiten (GVE) je Hektar der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche gehalten werden. Dabei werden Pferde ab drei Jahren mit 1,1 GVE und Pferde unter drei Jahren mit 0,7 GVE gerechnet.

Antragsteller, die diesen Nachweis führen wollen, geben im Sammelantrag (siehe Tz. 119 ff.) die im Zeitraum von Januar bis April des Antragsjahres im Durchschnitt gehaltenen landwirtschaftlichen Nutztiere für jede der in Anhang 3 genannten Tierarten an und halten entsprechende Belege vor.

22 **b) die landwirtschaftliche Tätigkeit ist Hauptgeschäftszweck**

Das EU-Recht sieht hier den Nachweis anhand der Eintragung eines landwirtschaftlichen Geschäftszwecks oder einer landwirtschaftlichen Haupttätigkeit in offiziellen Registern vor, gestattet jedoch auch Alternativen. Tabelle 2 zeigt, wie dieser Nachweis in Deutschland geführt werden kann:

Tabelle 2: Nachweis eines landwirtschaftlichen Geschäftszwecks oder einer landwirtschaftlichen Haupttätigkeit

Antragsteller	Nachweis durch
Natürliche Personen	Nachweis einer bestehenden Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte bei freiwillig im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmen alternativ: gegebenenfalls Handelsregisterauszug, wenn Eintragung des Unternehmensgegenstandes erfolgt ist (Eintragung des Unternehmensgegenstands nicht verpflichtend)
Andere Betriebsinhaber als natürliche Personen	Auszug der einschlägigen Unternehmensregister, das heißt Handelsregister oder Genossenschaftsregister Sofern eine Eintragung in die oben genannten Register nicht vorgeschrieben ist und auch nicht ohne solche Vorschrift vorliegt → entsprechende Eintragung in einem anderen amtlichen Register (wie Vereinsregister) → entsprechende Eintragung in Gesellschaftsvertrag, Satzung oder vergleichbarer Urkunde → Nachweis einer bestehenden Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte für eines der Mitglieder des Betriebsinhabers

Die Landwirte müssen die jeweils einschlägigen Unterlagen im Rahmen der Antragstellung vorlegen.

23 **c) die Direktzahlungen machen mindestens 5 % der außerlandwirtschaftlichen Gesamteinkünfte aus**

Nach den Anforderungen des EU-Rechts sind bei der Prüfung die Brutto-Einkünfte vor Abzug von Kosten und Steuern zu berücksichtigen. Die Prüfung wird für das jüngste Steuerjahr durchgeführt, für das die notwendigen Nachweise – also insbesondere in der Regel auch ein Steuerbescheid – vorliegen. Für den Vergleich werden die für dieses Jahr gewährten Direktzahlungen berücksichtigt.

Antragsteller, die diesen Nachweis führen wollen, erklären im Sammelantrag den Bruttobetrag ihrer Einkünfte, gegliedert nach Einkünften aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten und sonstigen Einkünften, und belegen die Gesamteinkünfte durch Beifügung von Kopien entsprechender Bescheide, zum Beispiel des Bescheids über die Einkommen- oder die Körperschaftsteuer sowie gegebenenfalls der dem Bescheid zugrundeliegenden Erklärung, sowie durch weitere geeignete Unterlagen zum Nachweis des Bruttobetrags der Einkünfte vor Abzug von Kosten und Steuern.

4.1.4 Auszahlung der Direktzahlungen

24 Die Auszahlung der Direktzahlungen hat zwischen dem 1. Dezember des Antragsjahres und dem 30. Juni des darauf folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Es wird eine Auszahlung Ende Dezember angestrebt.

4.2 Basisprämie

4.2.1 Grundentscheidungen

4.2.1.1 Eckpunkte des Modells

25 Die Basisprämienregelung weist grundsätzlich große Ähnlichkeiten mit der bisherigen Betriebsprämienregelung auf. Sie basiert ebenfalls auf einem System von Zahlungsansprüchen. Diese Zahlungsansprüche werden den Betriebsinhabern im Jahr 2015 neu zugewiesen. Die alten Zahlungsansprüche haben am 31. Dezember 2014 ihre Gültigkeit verloren.

Wie die Betriebsprämienregelung wird auch die Basisprämienregelung in Deutschland zunächst auf regionaler Ebene angewendet, und zwar von 2015 bis 2018. Die Regionen bleiben gegenüber der Betriebsprämienregelung unverändert. Jedes Bundesland bildet grundsätzlich eine Region. Abweichend davon bilden – wie bisher schon – Brandenburg und Berlin, Schleswig-Holstein und Hamburg sowie Niedersachsen und Bremen jeweils eine Region.

Bereits ab 2015 haben in einer Region alle Zahlungsansprüche einen einheitlichen Wert. Zwischen 2017 und 2019 werden die Wertunterschiede der Zahlungsansprüche zwischen den Regionen schrittweise abgebaut, so dass ab 2019 alle Zahlungsansprüche in Deutschland einen einheitlich hohen Wert haben.

Ab dem Jahr 2019 wird die Basisprämienregelung in Deutschland auf nationaler Ebene angewendet.

Die Deutschland zur Verfügung stehende Obergrenze für die Direktzahlungen verringert sich im Zeitablauf. Das hat auch entsprechende Auswirkungen auf das Mittelvolumen, das für die Basisprämie zur Verfügung steht. Aufgrund beider Effekte (abnehmendes Mittelvolumen, Umverteilung von Mittelvolumen zwischen den Regionen) werden sich die Werte der Zahlungsansprüche jedes Jahr ändern. Die Einzelheiten werden in den folgenden Abschnitten näher erläutert.

4.2.1.2 Ermittlung von Anzahl und Wert der Zahlungsansprüche im Jahr 2015

26 Die Anzahl der Zahlungsansprüche, die ein Betriebsinhaber 2015 erhalten kann, bemisst sich nach dem Umfang seiner beihilfefähigen Flächen (siehe zum Begriff beihilfefähige Fläche Abschnitt 4.2.3.1), die ihm zum Stichtag 15. Mai 2015, also dem Schlusstermin für den Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen, zur Verfügung stehen. Außer in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände müssen die Flächen das ganze Jahr über beihilfefähig sein, um bei der Zuweisung von Zahlungsansprüchen berücksichtigt werden zu können. Außerdem werden nur Flächen berücksichtigt, die die vorgegebene Mindestparzellengröße (siehe Tz. 133) erreichen. Da landwirtschaftliche Betriebe in der Regel nicht über eine beihilfefähige Fläche verfügen, die genau einer ganzen Hektarzahl entspricht, entstehen auch Bruchteile von Zahlungsansprüchen. Verfügt ein Betrieb 2015 beispielsweise über 52,3 Hektar beihilfefähiger Fläche, erhält er 52 ganze Zahlungsansprüche und einen Bruchteilsanspruch von 0,3 Zahlungsansprüchen zugewiesen.

Hinweis:

Wie bereits bei der Betriebsprämienregelung ist es für die Zuteilung der Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämienregelung unerheblich, ob es sich bei der beihilfefähigen Fläche um Eigentums- oder Pachtflächen handelt. Entscheidend ist nur, wer die Fläche am 15. Mai 2015 bewirtschaftet. Daher erhalten die Pächter landwirtschaftlicher Flächen die dazugehörigen Zahlungsansprüche. Läuft der Pachtvertrag aus, geht die Fläche an den Eigentümer zurück. Die dem Pächter als Betriebsinhaber während der Laufzeit seines Pachtvertrages zugewiesenen Zahlungsansprüche müssen demgegenüber bei Vertragsende nicht auf den Verpächter übertragen werden. Vielmehr verbleiben sie beim Pächter. Er kann darüber frei verfügen. Pächter und Verpächter steht es jedoch frei, sich im Rahmen der EU-rechtlichen Vorgaben anders zu einigen. Zu beachten ist insbesondere, dass Zahlungsansprüche nach dem EU-Recht nur an aktive Betriebsinhaber übertragen werden können.

27 Der regional jeweils einheitliche Wert der Zahlungsansprüche wird im Jahr 2015 in einem mehrstufigen Verfahren ermittelt. Zunächst wird von der Deutschland für das Jahr 2015 zur Verfügung stehenden Obergrenze für die Basisprämie in Höhe von rund 3,046 Mrd. Euro der gesetzlich vorgeschriebene Betrag für die nationale Reserve abgezogen. Das verbleibende Mittelvolumen wird dann nach einem festgelegten Verfahren auf die Regionen verteilt (regionale Obergrenzen). Durch Division der jeweiligen regionalen Obergrenzen durch die Summe der beihilfefähigen Flächen einer Region ergibt sich dann für jede Region der regional einheitliche Wert der Zahlungsansprüche je Hektar. Die Verteilung der Mittel auf die Regionen erfolgt so, dass sich am Ende der Berechnungen die gleichen Wertrelationen der Zahlungsansprüche ergeben, wie sie 2014 im Rahmen der Betriebsprämienregelung bestanden. Das heißt, wenn der Wert eines Zahlungsanspruchs im Rahmen der Betriebsprämienregelung in einer bestimmten Region im Jahr 2014 um 20 % über dem Bundesdurchschnitt liegt, wird er auch im Jahr 2015 im Rahmen der Basisprämienregelung um 20 % über dem Bundesdurchschnitt liegen.

Da der Umfang der beihilfefähigen Flächen im Jahr 2015 derzeit noch nicht feststeht, sondern sich erst aus den Anträgen im Jahr 2015 ergibt, können die endgültigen Werte der Zahlungsansprüche erst nach Auswertung der 2015 gestellten Anträge ermittelt werden. Sie werden anschließend im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Die betroffenen Betriebsinhaber sollen aber bereits vor der Antragstellung eine Vorstellung über die voraussichtliche Höhe der Zahlungsansprüche bekommen. Zu diesem Zweck wurden unter Zuhilfenahme von Datenauswertungen über die Zahlungsansprüche 2012 Schätzwerte für die regionalen Werte der Zahlungsansprüche im Jahr 2015 errechnet. Diese finden sich im Anhang 2. Im Bundesdurchschnitt wird nach dieser Schätzung ein Wert von 180 Euro je Zahlungsanspruch erwartet.

Verfügt ein Betrieb über Flächen in verschiedenen Regionen mit jeweils unterschiedlichen Werten der Zahlungsansprüche, dann werden für die Flächen jeweils Zahlungsansprüche mit dem Wert zugewiesen, der für die Region gilt, in der die Flächen liegen.

4.2.1.3 Wertentwicklung der Zahlungsansprüche nach 2015

28 2016 dürften sich die Werte der Zahlungsansprüche geringfügig gegenüber 2015 verringern. Dies resultiert daraus, dass die deutsche Obergrenze für die Direktzahlungen 2016 um etwa 0,7 % niedriger liegt als 2015, was eine entsprechende Anpassung der Werte aller Zahlungsansprüche zur Folge haben wird.

Zwischen 2017 und 2019 werden dann die regional unterschiedlichen Werte der Zahlungsansprüche in drei gleichen Schritten zu bundeseinheitlichen Werten angeglichen. Das heißt, wenn in einer Region der Wert der Zahlungsansprüche 2016 um 30 % über dem Bundesdurchschnitt liegt, beträgt der Abstand 2017 noch 20 % und 2018 noch 10 %. Ab 2019 haben dann alle Zahlungsansprüche in Deutschland einen einheitlichen Wert (schätzungsweise etwa 176 Euro). Umgesetzt wird diese Anpassung des Werts der Zahlungsansprüche durch eine schrittweise Umverteilung des Mittelvolumens für die regionalen Obergrenzen. Anhang 2 enthält Schätzwerte für die Entwicklung des Werts der Zahlungsansprüche in den Regionen im Zeitraum 2015 bis 2019.

4.2.2 Beantragung und Zuweisung von Zahlungsansprüchen

4.2.2.1 Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen

29 Um Zahlungen im Rahmen der Basisprämienregelung erhalten zu können, muss ein Betriebsinhaber über Zahlungsansprüche (siehe Tz. 26) verfügen. Die Zahlungsansprüche werden auf Antrag zugewiesen. Dieser einmalig einzureichende **Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen** für die Basisprämie ist gemeinsam mit dem Sammelantrag bei der zuständigen Landesstelle zu stellen.

Grundsätzlich muss der Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen bis zum **15. Mai 2015** gestellt werden. Vorbehaltlich von Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände verringert sich bei verspäteter Einreichung des Antrags auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen die für das Jahr 2015 zu gewährende Basisprämie um jeweils 3 % je Arbeitstag Verspätung. Beträgt die Verspätung mehr als 25 Kalendertage, so wird der Antrag als unzulässig angesehen und dem Betriebsinhaber werden keine Zahlungsansprüche zugewiesen.

Wird im ersten Jahr der Basisprämienregelung, also im Jahr 2015, kein entsprechender Antrag gestellt, erfolgt auch keine Zuweisung von Zahlungsansprüchen.

Spätere Antragstellung

30 Ein Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen kann nur dann noch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden, wenn

- dem Betriebsinhaber eine Antragstellung bis zum 15. Mai 2015 aufgrund eines Falles höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht möglich war,

- ein Fall vorliegt, bei dem die Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve erst später zu beantragen ist (siehe Abschnitt 4.2.2.7).

Als Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann von der zuständigen Landesstelle im Zusammenhang mit dem Zeitpunkt der Antragstellung unter anderem der Tod des Betriebsinhabers oder eine länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers anerkannt werden. Sollte der Betriebsinhaber oder der Nachfolger aufgrund solcher oder ähnlicher Ereignisse an der rechtzeitigen Antragstellung bis zum 15. Mai 2015 gehindert sein, hat er den Antrag innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen schriftlich nachzuholen, sobald er dazu in der Lage ist. Dem Antrag ist dann ein geeigneter Nachweis beizufügen, dem zu entnehmen ist, dass ein Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände vorlag (zum Beispiel ärztliches Attest).

Antragsformular

31 Für die Antragstellung sind die von den jeweiligen Landesstellen hierfür vorgesehenen Vordrucke oder Formulare zu verwenden. Betriebsinhabern, die im Jahr 2014 Direktzahlungen beantragt/erhalten haben, wird das Antragsformular zusammen mit dem Sammelantrag von der Landesstelle zugesandt oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Betriebsinhaber, die im Jahr 2014 keine Direktzahlungen beantragt/erhalten haben, erhalten das Antragsformular auf Nachfrage bei der Landesstelle.

4.2.2.2 Zuweisung der Zahlungsansprüche

32 Die Zuweisung der Zahlungsansprüche erfolgt im Jahr 2015 im Rahmen der sogenannten **Erstzuweisung aus der regionalen Obergrenze** für die Basisprämie. Daneben kommt unter bestimmten anderen Voraussetzungen die **Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve** in Betracht, und zwar sowohl im Jahr 2015 als auch in späteren Jahren. Für die Anwendung der Basisprämienregelung und die Aktivierung der Zahlungsansprüche macht es keinen Unterschied, ob die Zahlungsansprüche aus der regionalen Obergrenze oder aus der nationalen Reserve zugewiesen worden sind.

Über die Zuweisung der Zahlungsansprüche erhält der Betriebsinhaber einen Bescheid, aus dem die Anzahl seiner Zahlungsansprüche hervorgeht. Der Wert der Zahlungsansprüche für das Jahr 2015 und alle späteren Jahre wird jeweils vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden.

33 Zur Bestimmung der **Anzahl** der zuzuweisenden Zahlungsansprüche werden – außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände – nur die Flächen berücksichtigt, die sogenannte "ermittelte Flächen" nach den Vorschriften über das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem sind. Dies sind nur die Flächen, die alle Förderkriterien und Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Gewährung der Basisprämie erfüllen. Dazu gehören unter anderem auch die Mindestparzellengröße (siehe Tz. 133) und die ganzjährige Beihilfefähigkeit.

Wie bereits im Rahmen der Betriebsprämienregelung werden die Zahlungsansprüche für jede Region mit bestimmten Angaben, insbesondere zu Inhabern, Jahreswerten, Entstehung und Nutzung, in einer elektronischen Datenbank (Zentrale InVeKoS-Datenbank – ZID – siehe Tz. 68) aufgenommen.

Zahlungsansprüche nur an aktive Betriebsinhaber

34 Zahlungsansprüche können ausschließlich an sogenannte aktive Betriebsinhaber (siehe Abschnitt 4.1.3) zugewiesen werden.

Mindestfläche für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen

35 Ein Betriebsinhaber kann die Zuweisung von Zahlungsansprüchen für die Basisprämie nur beantragen, wenn die beihilfefähigen Flächen seines Betriebs mindestens einen Hektar betragen.

4.2.2.3 Erstzuweisung der Zahlungsansprüche aus der regionalen Obergrenze im Jahr 2015

36 Für die Erstzuweisung von Zahlungsansprüchen aus der regionalen Obergrenze müssen die beihilfefähigen Hektarflächen, aus deren Umfang sich die Zahl der zuzuweisenden Zahlungsansprüche ergibt, dem Betriebsinhaber, außer im Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, am 15. Mai 2015 zur Verfügung stehen. Er muss diese Flächen in seinem Antrag für die Basisprämie im Sammelantrag für 2015 anmelden (siehe Abschnitt 5.1).

Erstzuweisung von Zahlungsansprüchen an Betriebsinhaber, die für das Jahr 2013 Direktzahlungen erhalten haben

37 Im **Regelfall** erfolgt die Zuweisung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Erstzuweisung im Jahr 2015 an Betriebsinhaber, die aufgrund eines Beihilfeantrags für die Betriebsprämie im Jahr 2013 (vor Anwendung von Kürzungen oder Ausschlüssen) zum Empfang dieser Direktzahlung berechtigt waren.

Beispiele:

a) Betriebsinhaber A hat für das Jahr 2013 Betriebsprämie für 50 Hektar beantragt, die auch bei der Kontrolle ermittelt wurden. Es wurde ein Verstoß gegen Cross Compliance festgestellt. Daher wurde der für das Jahr 2013 zu gewährende Beihilfenbetrag gekürzt. Der Betriebsinhaber kann, soweit auch alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind, Zahlungsansprüche erhalten.

b) Betriebsinhaber B hat für das Jahr 2013 Betriebsprämie für 80 Hektar beantragt. Bei der Kontrolle wurde nur eine Fläche von 60 Hektar ermittelt. Da die Differenz über 20 % der ermittelten Fläche liegt, hat er für das Jahr 2013 im Wege des Ausschlusses keine Betriebsprämie erhalten. Auch dieser Betriebsinhaber kann, soweit auch alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind, Zahlungsansprüche erhalten.

Erstzuweisung von Zahlungsansprüchen an Betriebsinhaber, die für das Jahr 2013 keine Direktzahlungen auf einen Beihilfeantrag hin erhalten haben

38 Die Zuweisung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Erstzuweisung im Jahr 2015 erfolgt darüber hinaus in folgenden Fällen, in denen der Betriebsinhaber nicht auf einen Beihilfeantrag hin Zahlungen für das Jahr 2013 erhalten hat:

- Der Betriebsinhaber hat für das Jahr 2013 keine Zahlung auf einen Beihilfeantrag auf Direktzahlungen hin erhalten und am 15. Mai 2013 Rebflächen bewirtschaftet.
- Der Betriebsinhaber hat im Jahr 2014 Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve erhalten.
- Der Betriebsinhaber hatte niemals eigene oder gepachtete Zahlungsansprüche inne und legt überprüfbare Nachweise dafür vor, dass er zum 15. Mai 2013 die Erzeugung, die Zucht oder den Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich durch Ernten, Melken, Zucht von Tieren sowie Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke, betrieben hat. Solche überprüfbaren Nachweise können zum Beispiel Rechnungen über verkaufte landwirtschaftliche Produkte oder ein Beitragsbescheid für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft sein, aus denen sich ergibt, dass der Landwirt 2013 die oben genannten Voraussetzungen (Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder landwirtschaftliche Tierhaltung) erfüllt hat.

Beispiel:

Betriebsinhaber A hat sich erstmals 2010 mit einem landwirtschaftlichen Betrieb niedergelassen. Seither baut er Erdbeeren und Spargel an. Zahlungsansprüche für die Betriebsprämie hat er nie inne gehabt. Er weist durch Rechnungsbelege über den Verkauf seiner Produkte aus dem Jahr 2013 die Erzeugung nach.

Erstzuweisung von Zahlungsansprüchen aufgrund Übertragung des Rechts zum Erhalt von Zahlungsansprüchen

39 Ein Betriebsinhaber, der die Anforderungen für die Erstzuweisung von Zahlungsansprüchen erfüllt, kann das Recht zum Erhalt von Zahlungsansprüchen an einen oder mehrere Betriebsinhaber übertragen im Fall des Verkaufs (oder jeder anderen endgültigen Übertragung) oder der Verpachtung (oder eines ähnlichen befristeten Geschäfts) seines Betriebs oder eines Teils davon mittels eines vor dem 15. Mai 2015 unterzeichneten Vertrags mit einer entsprechenden Übertragungsklausel.

Bei Übertragung von Teilen des Betriebs an verschiedene andere Betriebsinhaber kann die Berechtigung auch an mehrere andere Betriebsinhaber übertragen werden. Behält der abgebende Betrieb hinreichende Teile zurück, so ist er auch selbst noch berechtigt, die Zuweisung von Zahlungsansprüchen zu beantragen.

Beispiel:

Betriebsinhaber A hat für das Jahr 2013 Betriebsprämie erhalten. Sein Betrieb umfasst 300 Hektar landwirtschaftliche Fläche, Milchviehhaltung und Schweinemast. Im Oktober 2014 überträgt er den Betriebsteil Milchviehhaltung zusammen mit 100 Hektar landwirtschaftlicher Fläche aufgrund eines Pachtvertrags, mit dem er auch das Recht zum Erhalt von Zahlungsansprüchen auf den Pächter übertragen hat, an Betriebsinhaber B. B lässt sich neu mit einem Betrieb nieder, erfüllt aber weder die Voraussetzungen als Junglandwirt noch als Neueinsteiger für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve. Ebenfalls im Oktober 2014 überträgt A den Betriebsteil Schweinemast zusammen mit 100 Hektar landwirtschaftlicher Fläche aufgrund eines Pachtvertrags, mit dem er auch das Recht zum Erhalt von Zahlungsansprüchen auf den Pächter übertragen hat, an Betriebsinhaber C. Dieser lässt sich ebenfalls neu mit einem Betrieb nieder. C ist Junglandwirt und lässt sich erstmals mit einem landwirtschaftlichen Betrieb nieder. Von einem anderen Eigentümer pachtet Betriebsinhaber C weitere 50 Hektar landwirtschaftliche Fläche. Betriebsinhaber A pachtet zu den ihm noch verbliebenen 100 Hektar landwirtschaftlicher Fläche weitere 50 Hektar mit Pachtbeginn am 1. November 2014 hinzu.

Alle drei Betriebsinhaber können, soweit jeweils auch alle anderen Voraussetzungen hierfür vorliegen, Zahlungsansprüche für ihre gesamte beihilfefähige Fläche im Rahmen der Erstzuweisung aus der regionalen Obergrenze erhalten.

40 Bei Anwendung dieser Übertragung des Rechts auf Zahlungsansprüche muss auch der übertragende Betriebsinhaber im Jahr 2015 zumindest zeitweise die Voraussetzung als aktiver Betriebsinhaber (siehe Abschnitt 4.1.3) noch erfüllen.

Beispiele:

a) Betriebsinhaber A hat für das Jahr 2013 Betriebsprämie erhalten. Aufgrund eines Kaufvertrags, mit dem er auch das Recht zum Erhalt von Zahlungsansprüchen auf den Käufer übertragen hat, überträgt er am 1. April 2015 seinen ganzen Betrieb an Betriebsinhaber B. Betriebsinhaber A war im Jahr 2015 also in den Monaten Januar bis März noch Betriebsinhaber. Er weist in der in der InVeKoS-Verordnung vorgeschriebenen Form nach, dass er 2015 noch aktiver Betriebsinhaber war. B erhält aufgrund des übertragenen Rechts Zahlungsansprüche im Umfang der von ihm zum 15. Mai 2015 nachgewiesenen beihilfefähigen Fläche, soweit auch alle anderen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

b) Betriebsinhaber A hat für das Jahr 2013 Betriebsprämie erhalten. Aufgrund eines Kaufvertrags, mit dem er auch das Recht zum Erhalt von Zahlungsansprüchen auf den Käufer übertragen hat, überträgt er am 1. November 2014 seinen ganzen Betrieb an Betriebsinhaber B. A war im Jahr 2015 nicht mehr Betriebsinhaber, also auch nicht aktiver Betriebsinhaber. Die Übertragung des Rechts zum Erhalt von Zahlungsansprüchen geht ins Leere. Betriebsinhaber B erhält Zahlungsansprüche nur, wenn in seiner Person alle Voraussetzungen für einen anderen Zuweisungstatbestand vorliegen, zum Beispiel als Junglandwirt.

c) Betriebsinhaber A hat für das Jahr 2013 Betriebsprämie erhalten. Er bewirtschaftet 50 Hektar mit Sauenhaltung und Schweinemast. Aufgrund eines Pachtvertrags, mit dem er auch das Recht zum Erhalt von Zahlungsansprüchen auf den Pächter übertragen hat, überträgt er am 1. November 2014 den Betriebsteil Schweinemast mit 25 Hektar und das Recht zum Erhalt von Zahlungsansprüchen an Betriebsinhaber B. Betriebsinhaber A beantragt für die ihm verbliebenen Flächen im Jahr 2015 Zahlungsansprüche und Basisprämie. Aus seinem Sammelantrag ergibt sich, dass er aktiver Betriebsinhaber ist. Betriebsinhaber A und Betriebsinhaber B erhalten Zahlungsansprüche, soweit auch alle anderen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

4.2.2.4 Berücksichtigung zwischenzeitlicher betrieblicher Veränderungen bei der Erstzuweisung von Zahlungsansprüchen

41 Voraussetzung für die Erstzuweisung von Zahlungsansprüchen im Jahr 2015 sind in den voranstehend beschriebenen Fällen unter anderem bestimmte Gegebenheiten in der Vergangenheit, in der Regel im Jahr 2013. In der Zwischenzeit können sich bis zur Antragstellung 2015 betriebliche Veränderungen ergeben haben. Diese müssen nachgewiesen werden und können dann wie folgt berücksichtigt werden:

Erbfall und vorweggenommene Erbfolge

42 Bei Übernahme eines Betriebs oder Betriebsteils im Erbfall oder durch vorweggenommene Erbfolge ist der Betriebsinhaber berechtigt, in seinem eigenen Namen die Anzahl der Zahlungsansprüche, die dem erhaltenen Betrieb oder Teil des Betriebs zuzuweisen sind, unter denselben Bedingungen wie der ursprüngliche Betriebsinhaber zu beantragen. Der Erbe tritt in die Rechtsposition des Erblassers ein. Die Zahl der zuzuweisenden Zahlungsansprüche richtet sich nach den berücksichtigungsfähigen Flächen des Betriebs im Jahr 2015.

43 Im Erbfall beantragt der Erbe die Zuweisung der Zahlungsansprüche für den erhaltenen Betrieb oder Betriebsteil. Die Vererbung muss der Erbe anhand eines Erbscheins nachweisen.

Beispiel:

Landwirt A, der Inhaber eines Mutterkuhbetriebes ist und für das Jahr 2013 die Betriebsprämie beantragt und erhalten hat, verstirbt im Jahr 2014. Person B ist Erbe des Betriebes. Aufgrund des Antrags von B werden bei B für die Zuweisung der Zahlungsansprüche im Jahr 2015 die für die Person des Erblassers (Landwirt A) entstandenen Voraussetzungen (Empfang der Betriebsprämie für das Jahr 2013 auf dessen seinerzeitigen Antrag hin) berücksichtigt. B erhält Zahlungsansprüche im Umfang der von ihm zum 15. Mai 2015 nachgewiesenen beihilfefähigen Fläche, soweit auch alle anderen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

44 Der Nachweis der Übernahme eines Betriebes oder Betriebsteils im Wege der **vorweggenommenen Erbfolge** kann insbesondere durch einen **Hofübergabevertrag** erbracht werden.

Eine vorweggenommene Erbfolge kann im Einzelfall auch dann vorliegen, wenn im Rahmen einer gleitenden Hofübergabe andere Vertragsformen gewählt wurden. In Betracht kommen hier vor allem **unbefristete oder zumindest langfristige Pachtverträge**, aus denen sich ausdrücklich das Ziel der Betriebsnachfolge ergibt, indem die Bewirtschaftung dem künftigen Erben übertragen wird. Enthält der Pachtvertrag keine derartige Bestimmung, so müssen die Vertragsparteien eine gemeinsame schriftliche Erklärung im Zusammenhang mit dem Antrag auf Festsetzung der Zahlungsansprüche vorlegen, aus der hervorgeht, dass die Verpachtung der Vorwegnahme der Erbfolge dient.

Bei widerrufbarer vorweggenommener Erbfolge werden Zahlungsansprüche ausschließlich dem Erben zugewiesen, der am 15. Mai 2015 eingesetzt war. Im Falle des **Widerrufs einer vorweggenommenen Erbfolge** (zum Beispiel durch außerordentliche Kündigung des unbefristeten Pachtvertrages) nach erfolgter Antragstellung auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen werden weder an den künftigen Erblasser noch an einen neuen voraussichtlichen Erben Zahlungsansprüche zugewiesen. In diesen Fällen müssen sich die betroffenen Parteien über eine Übertragung von Zahlungsansprüchen gegebenenfalls privatrechtlich einigen.

Änderung der Bezeichnung

45 Eine zwischenzeitlich erfolgte **Änderung der Bezeichnung** eines Betriebsinhabers hat keine Auswirkungen auf die Anzahl der zuzuweisenden Zahlungsansprüche.

Unter der Änderung der Bezeichnung ist die Änderung des Namens oder der Firma zu verstehen. Die Rechtsform des Betriebsinhabers ändert sich nicht. Für den Betriebsinhaber werden die unter altem Namen erworbenen Voraussetzungen für die Zuweisung der Zahlungsansprüche berücksichtigt.

Beispiele:

a) Betriebsinhaberin A heiratet im Jahr 2014 und nimmt den Namen ihres Ehemanns B an. Sie ist zum Erhalt von Zahlungsansprüchen berechtigt, wenn sie unter ihrem früheren Namen A im Jahr 2013 aufgrund ihres Antrags zum Empfang der Betriebsprämie für das Jahr 2013 berechtigt war, soweit auch alle anderen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

b) Die „Marktfrucht-GmbH“ ändert ihre Firma um in „Öko-Frucht-GmbH“, ohne weitere Änderungen vorzunehmen. Der „Öko-Frucht-GmbH“ werden Zahlungsansprüche zugewiesen, wenn sie unter ihrem früheren Namen im Jahr 2013 aufgrund ihres Antrags zum Empfang der Betriebsprämie berechtigt war, soweit auch alle anderen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Änderung des Rechtsstatus

46 Eine Änderung des Rechtsstatus hat ebenfalls keine Auswirkungen auf die Anzahl der zuzuweisenden Zahlungsansprüche, wenn der Betriebsinhaber, der in Bezug auf Betriebsführung, Gewinne und finanzielle Risiken die Kontrolle über den ursprünglichen Betrieb ausgeübt hat, auch den neuen Betrieb leitet.

Unter der **Änderung des Rechtsstatus** eines Betriebsinhabers ist der im Umwandlungsgesetz geregelte Formwechsel ohne Vermögensübergang bei Wahrung der rechtlichen und wirtschaftlichen Identität durch

- die Umwandlung einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft in eine neue Rechtsform *(zum Beispiel eingetragene Genossenschaft wird GmbH),*

und darüber hinaus zum Beispiel die Umstrukturierung

- eines Einzelunternehmens in eine andere Rechtsform, wie juristische Person *(zum Beispiel GmbH)* oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts,

- oder umgekehrt eines in einer anderen Rechtsform, wie zum Beispiel einer juristischen Person, organisierten Betriebsinhabers in ein Einzelunternehmen

zu verstehen.

Um die bei dem ursprünglichen Betriebsinhaber entstandenen Voraussetzungen bei der Zuweisung der Zahlungsansprüche an den neuen Betriebsinhaber berücksichtigen zu können, müssen **Anteilsinhaber** (je nach Rechtsform können dies Gesellschafter, Aktionäre, Genossen oder Mitglieder sein) des ursprünglichen Betriebsinhabers auch Anteilsinhaber des neuen Betriebsinhabers sein. Dabei ist es unschädlich, wenn Anteilsinhaber vor oder nach der Umwandlung ausscheiden. Der neue Betriebsinhaber muss anhand geeigneter Unterlagen den Nachweis erbringen, dass er aus einer der oben genannten Umwandlungen oder Umstrukturierungen entstanden ist und dass eine Person, die in Bezug auf Betriebsführung, Gewinne und finanzielle Risiken die Kontrolle über den ursprünglichen Betrieb ausgeübt hat, auch den neuen Betrieb (allein oder gemeinschaftlich mit anderen Landwirten) leitet, indem sie über den neuen Betrieb in Bezug auf Betriebsführung, Gewinne und finanzielle Risiken die Kontrolle ausübt. Dies ist insbesondere durch entsprechende Registerauszüge (Handelsregister, Genossenschaftsregister) und Gesellschaftsverträge oder Satzungen nachzuweisen.

Beispiele:

a) Die aus zehn Mitgliedern bestehende eingetragene Genossenschaft wandelt sich in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) um. Dadurch sind die bisherigen Genossenschaftsmitglieder zu Gesellschaftern der neuen GmbH geworden. Der GmbH werden deshalb die von der eingetragenen Genossenschaft ursprünglich erworbenen Voraussetzungen für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen zugerechnet.

b) Landwirt A, der bisher als Einzelunternehmer gewirtschaftet hat, hat 2014 zusammen mit seinem Sohn B eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gegründet. A bringt in die GbR seinen Betrieb und seine Arbeitskraft ein, B seine Arbeitskraft. Wenn nach den der GbR zugrunde liegenden Regelungen (Vertrag oder gesetzliche Vorschriften) in Bezug auf Betriebsführung, Gewinne und finanzielle Risiken A die Kontrolle über den neuen Betrieb ausübt (allein oder gemeinschaftlich mit B), werden der GbR die von A ursprünglich erworbenen Voraussetzungen für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Obergrenze zugerechnet. Wenn allein B die Kontrolle über den neuen Betrieb ausübt,

ist dies nicht möglich, da die Voraussetzungen für eine Änderung des Rechtsstatus in diesem Fall nicht vorliegen. Es kann dann aber auf entsprechenden Antrag hin eine Zuweisung von Zahlungsansprüchen an die GbR aus der nationalen Reserve im Fall des Junglandwirts oder des Betriebsinhabers, der eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnimmt, in Betracht kommen, wenn die Voraussetzungen für einen dieser Fälle vorliegen (siehe Abschnitt 4.2.2.6).

Zusammenschluss

47 Ein **Zusammenschluss** von Betriebsinhabern hat keine Auswirkungen auf die Anzahl der zuzuweisenden Zahlungsansprüche. Ein Zusammenschluss liegt vor, wenn sich zwei oder mehr getrennte Betriebsinhaber zu einem neuen Betriebsinhaber zusammenschließen. Voraussetzung für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen an den neuen Betriebsinhaber ist, dass dieser in Bezug auf Betriebsführung, Gewinne und finanzielle Risiken von den Betriebsinhabern kontrolliert wird, die ursprünglich mindestens einen dieser Betriebe kontrolliert haben. Es müssen also der/die Anteilsinhaber des neuen Betriebes, die diesen kontrollieren, auch als Anteilsinhaber mindestens einen der ursprünglichen Betriebe kontrolliert haben. Der Nachweis ist insbesondere durch den Vertrag über den Zusammenschluss oder Registereintragungen möglich.

Beispiele:

a) Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), bestehend aus den Gesellschaftern A und B, verschmilzt mit einer X-GmbH, bestehend aus den Gesellschaftern C und D, von denen C auch Geschäftsführer ist, zu der Y-GmbH. Die GbR und die X-GmbH haben für das Jahr 2013 Betriebsprämie erhalten. Der Y-GmbH werden, soweit auch alle weiteren Voraussetzungen vorliegen, Zahlungsansprüche zugewiesen, wenn mindestens A und B oder C auch Geschäftsführer der Y-GmbH sind.

b) Betriebsinhaber A und Betriebsinhaber B, beide natürliche Personen, haben für 2013 Betriebsprämie erhalten. Sie schließen sich zur Marktfrucht-GbR zusammen. Der GbR werden, soweit auch alle weiteren Voraussetzungen vorliegen, Zahlungsansprüche zugewiesen.

Aufteilung

48 Eine **Aufteilung** eines Betriebsinhabers hat keine Auswirkungen auf die Anzahl der zuzuweisenden Zahlungsansprüche. Es kommen hier zwei Fallgestaltungen in Betracht (Aufspaltung und Abspaltung).

Unter Aufteilung versteht man zum einen die Aufteilung eines Betriebsinhabers in mindestens zwei neue selbständige Betriebsinhaber, von denen zumindest einer in Bezug auf Betriebsführung, Gewinne und finanzielle Risiken weiterhin von mindestens einer der ursprünglich den Betrieb leitenden natürlichen oder juristischen Person kontrolliert wird (**Aufspaltung**). Der ursprüngliche Betrieb wird dabei aufgelöst.

Es muss mindestens einer der Anteilsinhaber des ursprünglichen Betriebs, der diesen in Bezug auf Betriebsführung, Gewinne und finanzielle Risiken kontrolliert hat, auch Anteilsinhaber eines der neuen Betriebe sein und diesen in Bezug auf Betriebsführung, Gewinne und finanzielle Risiken kontrollieren. In diesem Fall werden für die neuen Betriebsinhaber die bei dem ursprünglichen Betriebsinhaber entstandenen Voraussetzungen für die Zuweisung der Zahlungsansprüche berücksichtigt.

Beispiele:

a) A und B sind 2013 Gesellschafter und A auch Geschäftsführer einer Mutterkuh-Ackerbau-GmbH (Ursprungsbetrieb 2013), die 2013 Betriebsprämie erhalten hat. Die GmbH wird 2014 aufgelöst und aufgeteilt, indem der Betriebsteil „Mutterkuh“ auf die A-GmbH übertragen wird, deren Gesellschafter und Geschäftsführer A ist, und der Betriebsteil „Ackerbau“ auf die B-GmbH übertragen wird, deren Gesellschafter und Geschäftsführer B ist. Die A-GmbH und die B-GmbH können Zahlungsansprüche erhalten, da die Voraussetzung erfüllt ist, dass mindestens einer der Anteilsinhaber des ursprünglichen Betriebs, der maßgeblich die Kontrolle ausgeübt hat, einen der neuen Betriebe kontrolliert und Anteilsinhaber ist.

b) A und B waren 2013 Gesellschafter und A auch Geschäftsführer einer Mutterkuh-Ackerbau-GmbH (Ursprungsbetrieb 2013), die 2013 Betriebsprämie erhalten hat. A und B lösen 2014 die GmbH auf,

indem A seine Gesellschaftsanteile auf die neue X-GmbH und B auf die neue Y-GmbH überträgt. A und B sind weder Gesellschafter der X-GmbH noch der Y-GmbH. Weder der Y-GmbH noch der X-GmbH werden die bei der Mutterkuh-Ackerbau-GmbH entstandenen Voraussetzungen für die Zuweisung der Zahlungsansprüche zugerechnet.

49 Unter Aufteilung versteht man zum anderen die Aufteilung eines Betriebsinhabers in den ursprünglichen Betriebsinhaber und mindestens einen neuen selbständigen Betriebsinhaber (Abspaltung). Der ursprüngliche Betrieb besteht dabei fort. In diesem Fall werden für die neuen Betriebsinhaber die bei dem ursprünglichen Betriebsinhaber entstandenen Voraussetzungen für die Zuweisung der Zahlungsansprüche berücksichtigt.

Beispiel:

Die eingetragene Genossenschaft A trennt sich von ihrem Betriebsteil Mutterkuhhaltung und überträgt den Anteil auf eine zu diesem Zweck gegründete B-GmbH. Die Genossenschaft bleibt bestehen. Sowohl die Genossenschaft als auch die B-GmbH können Zahlungsansprüche erhalten.

4.2.2.5 Berücksichtigung von Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände bei der Erstzuweisung von Zahlungsansprüchen

50 Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände können nicht nur dazu führen, dass der Betriebsinhaber deswegen nicht in der Lage ist, den Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen rechtzeitig zu stellen (siehe Tz. 30). Sie können auch dazu führen, dass andere Voraussetzungen für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen im Jahr 2015 nicht vorliegen. Dies kann sowohl die Voraussetzungen betreffen, die sich auf frühere Jahre beziehen, als auch die Voraussetzungen, die sich auf das Jahr 2015 beziehen. Solche Fälle können bei entsprechendem Nachweis grundsätzlich, wenn auch mit gewissen Unterschieden, bei der Zuweisung von Zahlungsansprüchen berücksichtigt werden. Entweder ist dies bei der Erstzuweisung möglich oder durch die Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve (siehe Tz. 51 ff.).

Die Zuweisung von Zahlungsansprüchen ist in solchen Fällen bis zum 15. Mai des Jahres zu beantragen, in dem wegen des Fortfalls der höheren Gewalt oder außergewöhnlichen Umstände erstmals die Gewährung der Basisprämie in Betracht kommt. Dies wird in den meisten Fällen bereits der 15. Mai 2015 sein.

4.2.2.6 Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve

51 In den Fällen, in denen eine Erstzuweisung von Zahlungsansprüchen aus der regionalen Obergrenze nicht in Betracht kommt, können in bestimmten Fällen auf Antrag Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve zugewiesen werden. Dies ist unter bestimmten Voraussetzungen auch noch in späteren Jahren als 2015 möglich.

Nationale Reserve

52 Die nationale Reserve wird 2015 gebildet, indem von der nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen der im Jahr 2015 erforderliche Bedarf für Fälle aus der nationalen Reserve zuzüglich weiterer 0,5 Prozent der nationalen Obergrenze für die Basisprämie abgezogen wird, jedoch insgesamt höchstens 3 Prozent dieser nationalen Obergrenze. In den Folgejahren wird die nationale Reserve aufgefüllt insbesondere durch

- nicht genutzte Zahlungsansprüche (siehe Abschnitt 4.2.3.3),
- freiwillige Rückgabe von Zahlungsansprüchen in die nationale Reserve: Betriebsinhaber können Zahlungsansprüche freiwillig in die nationale Reserve zurückgeben. Dies kann etwa der Fall sein, wenn ein Betriebsinhaber eine kleine Fläche verliert und er die überzähligen Zahlungsansprüche weder verpachten noch verkaufen möchte (zum Beispiel, weil er dies für zu aufwändig hält).

Die nationale Reserve wird verwendet zur Zuweisung von Zahlungsansprüchen an

- **Junglandwirte** (siehe Tz. 53),

- Betriebsinhaber, die eine **landwirtschaftliche Tätigkeit** aufnehmen (siehe Tz. 54),

- Betriebsinhaber, die aufgrund eines **abschließenden Gerichtsurteils oder eines abschließenden Verwaltungsakts** Anspruch auf die Zuweisung von Zahlungsansprüchen haben und

- Betriebsinhaber, soweit ihnen infolge **höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände** nach anderen Vorschriften Zahlungsansprüche nicht zugewiesen werden konnten.

Reichen die in der nationalen Reserve vorhandenen Mittel in einem Jahr für die drei erstgenannten Fallgruppen nicht aus, werden alle Zahlungsansprüche in Deutschland in dem Umfang gekürzt, der erforderlich ist für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen für diese Fälle. Anders ist dies bei der vierten Fallgruppe (höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände): Hierfür dürfen in jedem Jahr nur die in der nationalen Reserve nach Abzug der für die anderen drei Fallgruppen erforderlichen Mittel noch verbleibenden Mittel verwendet werden; gegebenenfalls wird daher die Zahl der zuzuweisenden Zahlungsansprüche entsprechend verringert. Im Jahr 2015 wird dieser Fall aller Voraussicht nach nicht eintreten, da die nationale Reserve erwartbar in ausreichender Höhe gebildet werden wird.

Die nationale Reserve wird auch verwendet, um die Zahlung für Junglandwirte (siehe Abschnitt 4.5) zu finanzieren, sofern die dafür vorgesehene Obergrenze nicht ausreicht. Hierfür dürfen in jedem Jahr nur die Mittel verwendet werden, die in der nationalen Reserve nach Abzug der für die vorgenannten vier Fallgruppen erforderlichen Mittel noch vorhanden sind. Sollte sich in späteren Jahren zeigen, dass erhebliche Mittel in der nationalen Reserve verbleiben, die absehbar nicht für die Zuweisung neuer Zahlungsansprüche benötigt werden, kann die nationale Reserve auch zu einer linearen Erhöhung des Werts aller Zahlungsansprüche verwendet werden.

Die einem Betriebsinhaber aus der nationalen Reserve zuzuweisenden Zahlungsansprüche haben denselben Wert wie die anderen Zahlungsansprüche in der Region. Darüber hinaus gelten für die Flächen die gleichen Bedingungen wie bei der Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der Obergrenze (ganzjährige Beihilfefähigkeit, Mindestparzellengröße, siehe Abschnitt 4.2.2.2). Die Beihilfefähigkeit der Flächen wird im Rahmen des Antrags auf Basisprämie, der im Sammelantrag für das Jahr der Beantragung der Zahlungsansprüche zu stellen ist, geprüft.

Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve an Junglandwirte

53 Um als Junglandwirt Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve erhalten zu können, muss ein Betriebsinhaber dieselben Voraussetzungen erfüllen wie für den Erhalt der Zahlung für Junglandwirte (siehe Abschnitt 4.5).

Antragsschluss ist jeweils der 15. Mai. Bei verspäteter Antragstellung gelten die Ausführungen in Tz. 29.

Ein Betriebsinhaber kann aus der nationalen Reserve nur einmal aufgrund eines Antrags auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen als Junglandwirt Zahlungsansprüche erhalten.

Die Zahl der zuzuweisenden Zahlungsansprüche entspricht der Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen, über die der Betriebsinhaber zum letztmöglichen Zeitpunkt für die Antragstellung auf Zuweisung der Zahlungsansprüche (15. Mai) verfügt. Ab dem Jahr 2016 gilt, dass bei der Berechnung der Anzahl der zuzuweisenden Zahlungsansprüche die bereits vorhandenen eigenen oder gepachteten Zahlungsansprüche, über die er zu diesem Zeitpunkt verfügt, in Abzug kommen.

Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve an Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen

54 Als Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen, gelten natürliche oder juristische Personen, die in den fünf Jahren vor Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit weder in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben noch die Kontrolle einer juristischen Person innehatten, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübte.

Bei juristischen Personen (und entsprechend bei Personenvereinigungen) darf/dürfen die natürliche(n) Person(en), die die Kontrolle der juristischen Person innehat/innehaben, in den fünf Jahren vor Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit durch die juristische Person weder in eigenem Namen und auf eigene

Rechnung eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt noch die Kontrolle einer juristischen Person innegehabt haben.

Der Begriff „Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen“ wird weiter dadurch konkretisiert, dass dies ausschließlich diejenigen Betriebsinhaber sind, die ihre landwirtschaftliche Tätigkeit im Kalenderjahr 2013 oder später aufgenommen haben und die spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie ihre landwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen haben, einen Antrag auf die Basisprämie stellen.

Antragsschluss ist jeweils der 15. Mai. Bei verspäteter Antragstellung gelten die Ausführungen in Tz. 29.

Beispiel:

Ein Betriebsinhaber, der eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Jahr 2013 aufgenommen hat, kann die Zuweisung von Zahlungsansprüchen nur im Jahr 2015 beantragen. Ein Betriebsinhaber, der eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Jahr 2014 aufgenommen hat, kann die Zuweisung von Zahlungsansprüchen entweder im Jahr 2015 oder im Jahr 2016 beantragen. Beantragt er die Zuweisung von Zahlungsansprüchen erst 2016, kann er allerdings für 2015 keine Direktzahlungen erhalten.

Ein Betriebsinhaber kann aus der nationalen Reserve nur einmal aufgrund eines Antrags auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen bei Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit Zahlungsansprüche erhalten.

Die Zahl der zuzuweisenden Zahlungsansprüche entspricht der Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen, über die der Betriebsinhaber zum letztmöglichen Zeitpunkt für die Antragstellung auf Zuweisung der Zahlungsansprüche verfügt, abzüglich der Zahl von eigenen oder gepachteten Zahlungsansprüchen, über die er zu diesem Zeitpunkt verfügt. Ab dem Jahr 2016 gilt, dass bei der Berechnung der Anzahl der zuzuweisenden Zahlungsansprüche die bereits vorhandenen eigenen oder gepachteten Zahlungsansprüche, über die er zu diesem Zeitpunkt verfügt, in Abzug kommen.

Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände

55 In Deutschland wird von der Option Gebrauch gemacht, die nationale Reserve auch zur Zuweisung von Zahlungsansprüchen an Betriebsinhaber zu verwenden, soweit diesen infolge höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nach anderen Vorschriften Zahlungsansprüche nicht zugewiesen werden konnten.

Dem Antrag auf Zuweisung der Zahlungsansprüche ist dann ein geeigneter Nachweis beizufügen, dem zu entnehmen ist, dass der geltend gemachte Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände vorlag.

Sind die Voraussetzungen für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen, die sich auf frühere Jahre beziehen (zum Beispiel Erhalt von Direktzahlungen im Jahr 2013) auf Grund eines Falles höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht gegeben, so ist der Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen in einem solchen Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände bis zum 15. Mai des Jahres zu stellen, in dem wegen des Fortfalls der höheren Gewalt oder außergewöhnlichen Umstände erstmals die Gewährung der Basisprämie in Betracht kommt. Dies wird im Regelfall der 15. Mai 2015 sein. (Sollte der Betriebsinhaber zur Einhaltung dieses Termins aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht in der Lage sein, den Antrag bis zu diesem Zeitpunkt zu stellen, gilt auch hier das in Tz. 30 für diesen Fall Gesagte).

Für einen Fall ist dies etwas anders geregelt: Wenn eine Fläche für das Jahr 2015 aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht beihilfefähig ist, setzt die Zuweisung von Zahlungsansprüchen zusätzlich voraus, dass der Betriebsinhaber bis zum 15. Mai 2015 der Landesstelle gemeinsam mit dem Sammelantrag die betroffene Fläche unter Angabe der Art und der genauen Lage schriftlich mitgeteilt hat. Zwischenzeitliche betriebliche Veränderungen bis zur Beantragung der Zuweisung der Zahlungsansprüche werden dabei entsprechend der Erstzuweisung von Zahlungsansprüchen berücksichtigt (siehe Abschnitt 4.2.2.4).

Beispiele:

a) Betriebsinhaber A ist Eigentümer zweier Flächen, für die wegen eines Grundbruchs (= Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände) seit mehreren Jahren ein Betretungsverbot besteht. Davor hat er diese Flächen für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzt. In den Antragsunterlagen für das Jahr 2015 gibt er an der dafür vorgesehenen Stelle beide Flächen nach Größe und genauer Lage an. Für eine der Flächen entfällt Ende 2016 das Betretungsverbot. Im Jahr 2017 beantragt A unter Beifügung geeigneter Nachweise die Zuweisung von Zahlungsansprüchen und beantragt Basisprämie für diese Fläche.

b) Für die Dauer der Bauarbeiten im Rahmen einer öffentlichen Infrastrukturmaßnahme (zum Beispiel Bau einer Autobahn, Verlegen einer Gasleitung) werden Flächen als Abstellfläche für Baumaschinen und als Zwischenlager für Erdmaterial benötigt. Betriebsinhaber B stellt eine beihilfefähige Fläche von 3 Hektar im Jahr 2015 für die oben genannten Zwecke zur Verfügung und kann diese Fläche im Jahr 2015 nicht für landwirtschaftliche Zwecke nutzen. In den Antragsunterlagen für das Jahr 2015 gibt er an der dafür vorgesehenen Stelle die Fläche nach Größe und genauer Lage an. Ab Januar 2016 steht die Fläche B wieder zur Verfügung und kann wieder für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden. Er beantragt 2016 unter Beifügung geeigneter Nachweise die Zuweisung von Zahlungsansprüchen und die Basisprämie für diese Fläche. Sofern die Behörde das Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen anerkannt, erhält er drei Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve.

Zahlungsansprüche werden in der Zahl zugewiesen, in der wegen der höheren Gewalt oder außergewöhnlichen Umstände keine Zahlungsansprüche nach anderen Grundlagen zugewiesen werden konnten. Für solche Fälle dürfen in jedem Jahr nur die in der nationalen Reserve nach Abzug der für die anderen oben genannten Fallgruppen (siehe Tz. 51) erforderlichen Mittel noch verbleibenden Mittel verwendet werden. Übersteigt der Bedarf die verfügbaren Mittel, wird daher die Zahl der zuzuweisenden Zahlungsansprüche entsprechend verringert.

4.2.2.7 Zuweisung von Zahlungsansprüchen nach dem Jahr 2015

56 Nach dem Jahr 2015 kann die Zuweisung von Zahlungsansprüchen nur noch in folgenden Fällen beantragt werden, in denen die Zuweisung aus der nationalen Reserve erfolgt:

- an Junglandwirte (siehe Tz. 53),
- an Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen (siehe Tz. 54),
- in bestimmten Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände (siehe Tz. 55).

Weiterhin werden Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve von Amts wegen aufgrund abschließender Gerichtsurteile oder abschließender Verwaltungsakte zugewiesen.

4.2.3 Aktivierung von Zahlungsansprüchen für die Basisprämie

57 Besitzt ein Betriebsinhaber Zahlungsansprüche, kann der entsprechende Wert der Zahlungsansprüche nur ausgezahlt werden, wenn der Betriebsinhaber in seinem jährlich zu stellenden Sammelantrag eine entsprechende beihilfefähige Fläche nachweist.

4.2.3.1 Beihilfefähige Flächen

58 Als beihilfefähige Flächen kommen alle landwirtschaftlichen Flächen sowie bestimmte andere Flächen, die im Jahr 2008 für die Betriebsprämie beihilfefähig waren (siehe Tz. 63), in Frage. Flächen gelten nur dann als beihilfefähige Flächen, wenn sie – außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände – während des ganzen Kalenderjahres die Voraussetzungen für die Beihilfefähigkeit erfüllen und die Mindestparzellengröße (siehe Tz. 133) erreicht wird.

Landwirtschaftliche Fläche

59 Zur landwirtschaftlichen Fläche gehören Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen (siehe Definitionen in Abschnitt 9, insbesondere auch die erweiterte Definition des Dauergrünlands). Zu den Dauerkulturen gehören auch Niederwald mit Kurzumtrieb bei Anbau bestimmter Gattungen und Arten (sogenannte „Kurzumtriebsplantagen", siehe Anhang 4 Spalte A) sowie Reb- und Baumschulen. Zur landwirtschaftlichen Fläche gehören auch Landschaftselemente, die Teil der beihilfefähigen Fläche sind und deren Beseitigung im Rahmen der CC-Regelung untersagt ist, sowie einige weitere Landschaftselemente ohne CC-Schutz (siehe Tz. 189).

Landwirtschaftliche Flächen können für jede beliebige landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, zum Beispiel durch Aussaat und/oder Ernte landwirtschaftlicher Kulturpflanzen oder eine Beweidung (sofern nicht im Rahmen des Greenings bestimmte Einschränkungen bestehen).

Mindesttätigkeit

60 Werden landwirtschaftliche Flächen während des gesamten Kalenderjahres nicht für die Erzeugung im oben beschriebenen Sinne genutzt, muss auf ihnen eine bestimmte Mindesttätigkeit ausgeübt werden. Wird diese Mindesttätigkeit nicht durchgeführt, sind die Flächen nicht beihilfefähig. Grundsätzlich wird als Mindesttätigkeit verlangt, dass der Betriebsinhaber einmal während des Jahres auf den Flächen den Aufwuchs mäht und das Mähgut abfährt oder den Aufwuchs zerkleinert und ganzflächig verteilt.

Im Rahmen der CC-Vorschriften ist geregelt, dass diese Mindesttätigkeit grundsätzlich nicht im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni des Antragsjahres durchgeführt werden darf.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können auf **Antrag** genehmigen, dass eine solche Mindesttätigkeit nur in jedem zweiten Jahr durchgeführt wird und/oder andere Tätigkeiten durchgeführt werden, soweit das aus naturschutzfachlichen oder umweltschutzfachlichen Gründen gerechtfertigt ist. Solche Abweichungen gelten auch ohne Antrag in bestimmten Fällen als genehmigt, sofern es sich um Maßnahmen im Rahmen von Plänen und Projekten für Pflege-, Entwicklung- und Wiederherstellungsmaßnahmen für FFH- und Vogelschutzgebiete oder um Maßnahmen im Rahmen von Naturschutzprogrammen und Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen handelt.

Abweichend davon ist die Beihilfefähigkeit auch bei einer nicht für eine Erzeugung genutzten landwirtschaftlichen Fläche gegeben, die einer Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (AUKM) der Länder unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung der grundsätzlich geforderten Mindesttätigkeit (Mähen und Abfahren oder Zerkleinern und ganzflächiges Verteilen des Aufwuchses) nicht mehr erfüllt wären, wo aber die Voraussetzungen der AUKM gewährleisten, dass die Fläche in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten bleibt. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Flächen, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden.

Nutzung auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten

61 Beihilfefähige landwirtschaftliche Flächen dürfen in einem bestimmten Umfang auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden. Diese Tätigkeiten sind der für die Antragstellung zuständigen Landesstelle mindestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen, sofern sie nicht bereits im Sammelantrag angegeben werden mussten. Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind landwirtschaftliche Flächen, die für den Wintersport genutzt werden und Dauergrünlandflächen, auf denen Holz gelagert wird, sofern diese Nutzungen außerhalb der Vegetationsperiode stattfinden. Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit ist aber, dass die Flächen, die auch für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden, hauptsächlich für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann die landwirtschaftliche Fläche nicht als beihilfefähige Fläche anerkannt werden. Eine Fläche gilt als hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzte Fläche, wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt werden kann, ohne durch die Intensität, Art, Dauer oder den Zeitpunkt der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit stark eingeschränkt zu sein.

Eine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist in der Regel in folgenden Fällen gegeben:

- Die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit führt zu einer Zerstörung der Kulturpflanze oder Grasnarbe oder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses oder einer wesentlichen Minderung des Ertrages.

- Die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit dauert
  - innerhalb der Vegetationsperiode oder
  - bei mit Kulturpflanzen genutzten Ackerflächen innerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum zwischen Aussaat und Ernte

  länger als 14 aufeinanderfolgende Tage oder wird insgesamt an mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr durchgeführt.

- Die CC-Vorschriften können wegen der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit nicht eingehalten werden.

- Eine auf Dauer angelegte nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit ermöglicht keine üblichen landwirtschaftlichen Produktionsverfahren mehr auf der Fläche.

Insbesondere folgende Flächen gelten, sofern es sich nicht ohnehin um nichtlandwirtschaftliche Flächen handelt, als hauptsächlich für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt:

- zu Verkehrsanlagen für Wege-, Straßen-, Schienen- oder Schiffsverkehr gehörende Flächen;

- dem Luftverkehr dienende Start- und Landebahnen;

- Freizeit-, Erholungs- und Sportflächen (mit Ausnahme von außerhalb der Vegetationsperiode für den Wintersport genutzten Flächen);

- Parkanlagen, Ziergärten;

- Flächen auf Truppenübungsplätzen, soweit die Flächen vorrangig militärisch genutzt werden;

- Flächen, auf denen sich Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie befinden (zum Beispiel Photovoltaikanlagen);

- Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase.

Anbau von Hanf

62 Eine zum Hanfanbau genutzte Fläche ist nur beihilfefähig, wenn zertifiziertes Saatgut von Hanfsorten mit geringem Tetrahydrocannabinolgehalt verwendet wird, die am 15. März des jeweiligen Jahres im „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten“ aufgeführt sind. Von diesen Sorten sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen einzelne Sorten auszuschließen, wenn bei Kontrollen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren festgestellt wurde, dass der Tetrahydrocannabinolgehalt mehr als 0,2 % beträgt. Liegt dieser Fall vor, macht die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung diese nicht beihilfefähigen Sorten im Bundesanzeiger bekannt.

Andere beihilfefähige Flächen

63 Zusätzlich zu den oben genannten beihilfefähigen landwirtschaftlichen Flächen sind folgende Flächen, für die im Jahr 2008 Anspruch auf Zahlungen im Rahmen der Betriebsprämienregelung bestand, beihilfefähige Flächen im Rahmen der Basisprämienregelung:

- Flächen, die infolge der Anwendung der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder der Wasserrahmenrichtlinie nicht mehr die Anforderungen an beihilfefähige landwirtschaftliche Flächen gemäß der oben genannten Definition erfüllen;

- Aufforstungsflächen, die einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen von Maßnahmen der zweiten Säule (EU-Programme oder damit im Einklang stehende nationale Programme) unterliegen, solange der Verpflichtungszeitraum andauert;

- im Rahmen von EU-Programmen stillgelegte Flächen, solange der Verpflichtungszeitraum andauert.

4.2.3.2 Aktivierung von Zahlungsansprüchen

64 Wird ein Zahlungsanspruch im Sammelantrag zusammen mit einer beihilfefähigen Fläche nachgewiesen, spricht man von **Aktivierung des Zahlungsanspruchs**. Ein Zahlungsanspruch ist mit jeweils einem Hektar beihilfefähiger Fläche zu aktivieren.

Im ersten Jahr der Anwendung der Basisprämienregelung sind zum Antragszeitpunkt für die Aktivierung der Zahlungsansprüche noch keine Zahlungsansprüche zugewiesen. Bis zum 15. Mai 2015 sind daher von den Betriebsinhabern

- → ein einmaliger Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen (siehe Abschnitt 4.2.2.1) und
- → im Rahmen des Sammelantrags (siehe Tz. 119) ein Antrag auf Gewährung der Basisprämie aufgrund der Aktivierung der Zahlungsansprüche

zu stellen.

Im Startjahr 2015 wird der Umfang der beihilfefähigen Fläche der Antragsteller grundsätzlich der Zahl der zugeteilten Zahlungsansprüche entsprechen. Daher können diese in der Regel vollständig aktiviert werden. Reduziert sich in den Folgejahren bei einem Betriebsinhaber zum Beispiel durch einen auslaufenden Pachtvertrag der Umfang der beihilfefähigen Fläche, ist er nicht mehr in der Lage, alle seine Zahlungsansprüche zu aktivieren. Er kann dies verhindern, indem er sich rechtzeitig darum bemüht, als Ersatz für die verloren gegangene Fläche eine entsprechende beihilfefähige Fläche zu pachten oder zu kaufen oder aber indem er die nicht genutzten Zahlungsansprüche an einen anderen Betriebsinhaber verkauft oder verpachtet (siehe Abschnitt 4.2.4).

Ein Zahlungsanspruch gilt als genutzt, wenn er mit einer beihilfefähigen Fläche aktiviert wird.

Verfügt der Betriebsinhaber zur Aktivierung eines Zahlungsanspruchs über eine beihilfefähige Fläche, die nur einen Bruchteil eines Hektars ausmacht, so erhält er hierfür nur eine Zahlung, die dem entsprechenden Bruchteil des Wertes des Zahlungsanspruchs entspricht. Der Zahlungsanspruch gilt aber trotzdem in Gänze als genutzt. Ein Zahlungsanspruch kann in einem Antragsjahr nur von demjenigen Betriebsinhaber genutzt werden, der ihn am 15. Mai des jeweiligen Jahres besitzt.

Beispiel:

Betriebsinhaber A verfügt über zwei Zahlungsansprüche mit einem Wert von jeweils 180 Euro und über eine beihilfefähige Fläche von 1,5 Hektar. Mit dieser Fläche kann A lediglich 1,5 Zahlungsansprüche aktivieren. Er erhält auf seinen Antrag hin 270 Euro. Beide Zahlungsansprüche, also auch der nur mit einem Bruchteil von einem Hektar beihilfefähiger Fläche aktivierte Zahlungsanspruch, gelten in Gänze als genutzt.

Die Zahlungsansprüche können **nur in der Region genutzt werden**, in der sie zugeteilt wurden. Ab 2019 entfällt diese Regelung, da dann die Zahlungsansprüche für die Basisprämie bundesweit einen einheitlichen Wert haben (siehe Tz. 25).

Maßgeblicher Zeitpunkt, zu dem die beihilfefähigen Flächen dem Betriebsinhaber zur Verfügung stehen müssen

65 Eine beihilfefähige Fläche kann nur dann zur Aktivierung eines Zahlungsanspruchs verwendet werden, wenn sie dem Betriebsinhaber zum Schlusstermin für die Einreichung des Sammelantrages in dem jeweiligen Jahr (in der Regel zum 15. Mai des Jahres) zur Verfügung steht – ansonsten gilt der Zahlungsanspruch als nicht genutzt. Eine Ausnahme gilt lediglich für den Fall, dass dieser Zeitpunkt aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden kann.

4.2.3.3 Nicht genutzte Zahlungsansprüche

66 Strenger als bisher ist die Regelung für nicht genutzte Zahlungsansprüche. Die Möglichkeit der rotierenden Aktivierung von Zahlungsansprüchen besteht nicht mehr.

Wenn ein **Betriebsinhaber in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht alle seine Zahlungsansprüche aktiviert,** wird eine **Zahl von Zahlungsansprüchen** der nationalen Reserve zugeführt und **verfällt**. Die Anzahl an verfallenden Zahlungsansprüchen entspricht der Gesamtzahl der Zahlungsansprüche, die während eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht aktiviert worden sind. Dies

gilt nicht in Fällen, in denen die Aktivierung durch höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände verhindert wurde. Bei der Bestimmung der in die Reserve zurückfallenden Zahlungsansprüche haben die eigenen Zahlungsansprüche eines Betriebsinhabers Vorrang vor gepachteten Zahlungsansprüchen.

Beispiel:

Betriebsinhaber A bewirtschaftet im Jahr 2015 50 Hektar beihilfefähige Fläche. Er erhält 50 Zahlungsansprüche, die er auch aktiviert. Ende 2015 verliert er 5 Hektar. 2016 kann er daher nur 45 Zahlungsansprüche aktivieren. Ende 2016 verliert er nochmals 3 Hektar. 2017 kann er daher nur noch 42 Zahlungsansprüche aktivieren. Damit hat er eine Zahl von 5 Zahlungsansprüchen zwei Jahre hintereinander nicht genutzt; diese werden in die nationale Reserve eingezogen. Ende 2017 kann er 2 Hektar Ackerland pachten. 2018 kann er damit 44 Zahlungsansprüche aktivieren. Es wird aber nochmals ein Zahlungsanspruch in die nationale Reserve eingezogen, da diese Zahl von Zahlungsansprüchen zwei Jahre hintereinander (2017 und 2018) nicht aktiviert wurde.

Wenn infolge der Anwendung der Regelung über den aktiven Betriebsinhaber (siehe Abschnitt 4.1.3) oder der Regelung über die Mindestanforderungen für die Gewährung von Direktzahlungen (siehe Abschnitt 4.2.3) Zahlungsansprüche während zweier aufeinanderfolgender Jahre kein Anrecht auf Zahlungen geben, werden sie der nationalen Reserve zugeführt und verfallen.

Die Zahlungsansprüche gelten ab dem Tag nach Ablauf der Frist für die Änderung des Sammelantrags in dem zweiten Jahr als in die nationale Reserve zurückgeflossen.

4.2.4 Übertragung von Zahlungsansprüchen

Grundregeln der Übertragung

67 Zahlungsansprüche können jederzeit mit und ohne Flächen sowohl befristet (zum Beispiel durch Verpachtung) als auch unbefristet (zum Beispiel durch Verkauf) an aktive Betriebsinhaber (siehe Abschnitt 4.1.3) übertragen werden. Abweichend davon können im Erbfall oder bei vorweggenommener Erbfolge Zahlungsansprüche auch an Personen übertragen werden, die keine aktiven Betriebsinhaber sind. Die Rückübertragung befristet übertragener Zahlungsansprüche gilt nicht als Übertragung, so dass auch eine Person, die nicht mehr aktiver Betriebsinhaber ist, diese zurückerhält.

Zahlungsansprüche dürfen nur innerhalb derselben Region gehandelt und genutzt werden. Diese Beschränkung gilt nicht im Erbfall oder bei vorweggenommener Erbfolge; allerdings dürfen auch dann die Zahlungsansprüche nur in der Region genutzt werden, in der sie zugewiesen wurden.

Ab 2019, wenn alle Zahlungsansprüche in Deutschland einen einheitlichen Wert haben, entfallen die regionalen Beschränkungen bei der Übertragung von Zahlungsansprüchen.

Bei der Übertragung von Zahlungsansprüchen besteht die Möglichkeit, sowohl bestehende Bruchteile von Zahlungsansprüchen zu übertragen als auch neue Bruchteile zu bilden und nur diese zu übertragen.

Verfahren bei der Übertragung von Zahlungsansprüchen

68 Bei der Übertragung von Zahlungsansprüchen müssen sowohl der Übertragende (das heißt der Verkäufer oder Verpächter) als auch der Übernehmer (das heißt der Käufer oder Pächter) die Übertragung innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss der zuständigen Landestelle melden. In der praktischen Abwicklung soll die Meldung wie bisher in der Regel über die Zentrale InVeKoS-Datenbank (ZID) erfolgen. Auf der Internetseite der ZID (*www.zi-daten.de/*) werden dazu zu gegebener Zeit genauere Informationen bereitgestellt.

Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- Anzahl und Identifikationsmerkmale der übertragenen Zahlungsansprüche
- Name und Anschrift von Übertragendem und Übernehmer
- Betriebsnummer von Übertragendem und Übernehmer
- Zeitpunkt der Übertragung
- Art des Rechtsverhältnisses, das der Übertragung zugrunde liegt (zum Beispiel Verpachtung oder Verkauf von Zahlungsansprüchen)
- bei befristeten Übertragungen (zum Beispiel Verpachtung) den Zeitraum der Übertragung.

Die Überprüfung, ob ein Übernehmer von Zahlungsansprüchen aktiver Betriebsinhaber ist, erfolgt in der Regel auf Basis seiner Angaben im Sammelantrag. Soweit der Übernehmer für das betreffende Jahr keinen Sammelantrag gestellt hat oder stellt, hat er innerhalb eines Monats nach der Übertragung entsprechende Angaben gegenüber der Behörde zu machen und gegebenenfalls erforderliche Nachweise vorzulegen.

Wer einen Zahlungsanspruch übernehmen will und noch nicht über eine Betriebsnummer verfügt, muss sich vor der Übertragung als Betriebsinhaber bei der zuständigen Landesstelle registrieren lassen.

Eine Meldung zur Übertragung von Zahlungsansprüchen hat in der Regel eine Registrierung der Übertragung in einem Register, also in der Praxis in der ZID, zur Folge. Diese Registrierung stellt keine Entscheidung der zuständigen Landesstelle über die Wirksamkeit der Übertragung dar. Nur wenn die zuständige Landesstelle keine Einwände erhebt, findet die Übertragung wie in der Meldung angegeben statt. Eine Übertragung von Zahlungsansprüchen wird nur dann wirksam, wenn sie nicht gegen die einschlägigen Vorschriften verstößt.

Hinweis:

Eine Übertragung von Zahlungsansprüchen ist grundsätzlich jederzeit möglich. In Fällen, in denen der Übernehmer die übertragenen Zahlungsansprüche noch im selben Kalenderjahr aktivieren möchte, muss die Meldung der Übertragung spätestens 25 Kalendertage nach dem Schlusstermin für die Einreichung des Sammelantrags in dem betreffenden Kalenderjahr erfolgt sein. Dieser letztmögliche Meldetermin ist in der Regel der 9. Juni. Wird dieser Termin nicht eingehalten, so berücksichtigt die zuständige Landesstelle diesen Zahlungsanspruch bei der Entscheidung über den Antrag auf Basisprämie für dieses Jahr nicht mehr.

4.3 Greening-Prämie

4.3.1 Grundlegende Greeninganforderungen

69 Betriebsinhaber, die ein Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung haben, müssen ab dem 1. Januar 2015 auf allen ihren beihilfefähigen Flächen bestimmte dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, das sogenannte „Greening“, einhalten. Dies gilt auch für beihilfefähige Flächen, mit denen im Antragsjahr kein Zahlungsanspruch aktiviert wird oder für landwirtschaftliche Flächen, die die Mindestparzellengröße (siehe Tz. 133) nicht erreichen.

Bezugsgrundlage für alle Greening-Anforderungen sind die Flächen, die dem Betriebsinhaber zum Schlusstermin der Antragstellung (siehe Tz. 125) zur Verfügung stehen. Die Anforderungen müssen jeweils – sofern keine anderen Zeiträume angegeben werden – während des gesamten Jahres eingehalten werden, auch dann, wenn die betreffende Fläche zwischenzeitlich an einen anderen Betriebsinhaber übertragen wird.

Die Betriebsinhaber erhalten hierfür eine Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, die sogenannte „Greening-Prämie“. Diese Prämie wird grundsätzlich für alle beihilfefähigen Flächen des Betriebs gewährt, für die der Betriebsinhaber im jeweiligen Antragsjahr einen Anspruch auf Gewährung der Basisprämie hat. Die Greening-Prämie wird – anders als die Basisprämie – ab dem Jahr 2015 als im gesamten Bundesgebiet einheitliche Prämie gewährt. Sie wird sich im Antragsjahr 2015 nach vorläufigen Schätzungen auf etwa 87 Euro je Hektar belaufen. Der genaue Betrag ergibt sich für jedes Jahr durch Division des zur Verfügung stehenden Prämienvolumens für die Greening-Prämie durch die Gesamtzahl der angemeldeten beihilfefähigen Flächen. Bis 2019 wird sie geringfügig zurückgehen und nach derzeitigem Stand etwa 85 Euro je Hektar betragen. Die Schätzwerte für die einzelnen Jahre ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Tabelle 3: Kalkulierte Schätzwerte für die Höhe der Greening-Prämie 2015 – 2019 in Euro je Hektar

Jahr	Betrag in Euro
2015	87,1
2016	86,5
2017	86,0
2018	85,5
2019	85,0

70 Das Greening umfasst die folgenden drei Maßnahmen:

- die Anbaudiversifizierung,
- den Erhalt des Dauergrünlands und
- die Ausweisung einer Flächennutzung im Umweltinteresse (sogenannte „ökologische Vorrangflächen“).

Die Greening-Maßnahmen „Anbaudiversifizierung“ und „ökologische Vorrangflächen“ müssen auf den Ackerflächen, das „Gebot zum Erhalt des Dauergrünlands“ auf den Dauergrünlandflächen des Betriebs erbracht werden. Für Dauerkulturflächen gibt es keine Greening-Verpflichtungen (zu den Begriffen von Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen siehe Abschnitt 9).

71 Betriebe des ökologischen Landbaus, die für das gesamte Antragsjahr über eine Bescheinigung gemäß Art. 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verfügen, sind von den Greening-Verpflichtungen befreit und haben automatisch ein Anrecht auf die Gewährung der Greening-Prämie. Die Befreiung vom Greening gilt nur für diejenigen Teile des Betriebs, die dem ökologischen Anbau dienen und für die eine Anerkennung der zuständigen Kontrollstelle vorliegt. Soweit nach konventionellen Landbaumethoden bewirtschaftete Betriebsteile vorhanden sind, müssen jedoch für diese die Greening-Verpflichtungen eingehalten werden. Auf Antrag kann ein Betriebsinhaber aber auch für die Betriebsteile, die dem ökologischen Landbau dienen, auf die Befreiung von den Greening-Verpflichtungen verzichten; dies gilt auch, wenn der Gesamtbetrieb dem ökologischen Landbau dient.

72 Betriebsinhaber, die an der Kleinerzeugerregelung (siehe Abschnitt 4.6) teilnehmen, sind ebenfalls von der Einhaltung der Greening-Verpflichtungen befreit.

73 Betriebsinhaber, deren Betriebe ganz oder teilweise in Natura-2000-Gebieten oder unter die Wasserrahmenrichtlinie fallenden Gebieten liegen, haben ein Anrecht auf die Greening-Prämie, sofern sie die jeweiligen Greening-Verpflichtungen in dem Umfang einhalten, wie diese in dem betreffenden Betrieb mit den Zielen der genannten Richtlinien, das heißt den jeweiligen Schutzgebietsregelungen, vereinbar sind. Sie müssen einen solchen Fall, bei dem die Einhaltung aller Greening-Verpflichtungen nicht mit den Schutzgebietsregelungen vereinbar wäre, im Sammelantrag unter Beifügung geeigneter Nachweise geltend machen.

Beispiel:

Der Betrieb eines dem Greening unterliegenden Betriebsinhabers liegt teilweise in einem Natura-2000-Gebiet. Dabei handelt es sich um Dauergrünlandflächen, die in einem FFH-Gebiet liegen und die daher im Rahmen der Greening-Maßnahme „Dauergrünlanderhalt“ einem Pflug- und Umwandlungsverbot unterliegen. Sähe nun zum Beispiel der Managementplan für das betreffende FFH-Gebiet Pflegemaßnahmen für das Dauergrünland vor, die mit dem Pflug- und Umbruchverbot nicht in Einklang stehen, so würde der Landwirt bei deren Durchführung keinen Verstoß gegen die Greening-Maßnahme „Dauergrünlanderhalt“ begehen, wenn er dies unter Beifügung geeigneter Nachweise im Sammelantrag geltend macht.

74 Bei den beiden Greening-Maßnahmen „Anbaudiversifizierung“ und „ökologische Vorrangflächen“ hängen der Umfang und eventuelle Befreiungen von den jeweiligen Verpflichtungen vom Umfang des Ackerlands des Betriebsinhabers ab. Bei der Berechnung werden **sämtliche Ackerflächen** des Betriebsinhabers einbezogen, das heißt auch solche, die die festgelegte Mindestparzellengröße unterschreiten und für die daher keine Basisprämie gewährt wird.

Zum Ackerland zählen auch alle in der Verfügungsgewalt des Betriebsinhabers stehenden beihilfefähigen Landschaftselemente, die innerhalb oder zwischen seinen Ackerflächen liegen oder an diese angrenzen und zur beihilfefähigen Fläche rechnen, soweit der Betriebsinhaber diese nicht seinen angrenzenden Dauergrünland- oder Dauerkulturflächen zugeordnet hat (siehe auch Tz. 132).

Beispiele:

a) Betriebsinhaber A, dessen Betrieb im Bundesland Y liegt, meldet in seinem Sammelantrag insgesamt 30,2 Hektar Ackerland an. Von diesem Ackerland entfallen 0,8 Hektar auf Parzellen, die die vom Bundesland Y festgelegte Mindestparzellengröße von 0,3 Hektar unterschreiten. Dies bedeutet, dass der Betriebsinhaber für 29,4 Hektar die Basisprämie erhält. Für die Anwendung der beiden Greening-Maßnahmen „Anbaudiversifizierung“ und „ökologische Vorrangflächen“ wird dagegen mit einer Ackerfläche von 30,2 Hektar gerechnet.

b) Betriebsinhaber B, der nur Ackerland bewirtschaftet, meldet in seinem Sammelantrag insgesamt 45,6 Hektar beihilfefähige Flächen an. Davon entfallen 0,8 Hektar auf unter Cross Compliance geschützte Hecken, die mit ihrer Längsseite an verschiedene Ackerschläge angrenzen und als beihilfefähige Fläche gelten. Bei den beiden Greening-Maßnahmen „Anbaudiversifizierung“ und „ökologische Vorrangflächen“ wird daher jeweils eine Ackerfläche von 45,6 Hektar zugrunde gelegt.

75 Auf Flächen, die zur Erfüllung der Greening-Verpflichtungen durch den Betriebsinhaber bestimmt sind, können gleichzeitig auch freiwillige Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) der zweiten Säule durchgeführt werden. Das EU-Recht enthält im Hinblick auf die Direktzahlungen der ersten Säule und die Förderung in der zweiten Säule ein **Doppelförderungsverbot**. Zur Vermeidung einer Doppelförderung sind daher erforderlichenfalls Abzüge bei den Prämiensätzen für die AUKM-Maßnahmen vorzunehmen (siehe Tz. 178).

4.3.2 Anbaudiversifizierung

76 Durch die Anbaudiversifizierung werden den Betriebsinhabern Mindestanforderungen bezüglich der **Anzahl** und der **maximal zulässigen Anteile** einzelner landwirtschaftlicher Kulturen **am gesamten Ackerland ihres Betriebs** (einschließlich der Parzellen, welche die für das jeweilige Bundesland geltende Mindestgröße für die Gewährung von Direktzahlungen nicht erreichen) vorgeschrieben. Dabei gelten im Hinblick auf den Umfang des Ackerlands des Betriebs folgende Vorgaben:

→ Betriebsinhaber mit **weniger als 10 Hektar** Ackerland sind von der Verpflichtung zur Anbaudiversifizierung befreit.

Beispiel:

Betriebsinhaber W bewirtschaftet einen Weinbaubetrieb und meldet 2015 im Sammelantrag insgesamt 15 Hektar beihilfefähige Fläche an. Davon entfallen 8 Hektar auf Rebflächen, 0,5 Hektar auf Dauergrünland und 6,5 Hektar auf Ackerland. Da die Rebflächen als Dauerkultur sowie das Dauergrünland nicht zum Ackerland zählen, liegt das Ackerland des Betriebs mit 6,5 Hektar unter der Schwelle von 10 Hektar Ackerland.

→ Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers **zwischen 10 und 30 Hektar**, so müssen auf diesem Ackerland **mindestens zwei verschiedene landwirtschaftliche Kulturen** angebaut werden. Die Hauptkultur darf **nicht mehr als 75 % dieses Ackerlands** einnehmen.

Beispiel:

Betriebsinhaber S meldet 2015 im Sammelantrag 24 Hektar Ackerland an; dieses besteht aus 18 Hektar Winterweizen und 6 Hektar Zuckerüben. Er erfüllt die Vorgaben für die Anbaudiversifizierung, da er zwei Kulturen anbaut und die Hauptkultur Winterweizen genau 75 % der Ackerfläche einnimmt.

→ Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers **mehr als 30 Hektar**, so müssen auf diesem Ackerland **mindestens drei verschiedene landwirtschaftliche Kulturen** angebaut werden. Die **Hauptkultur darf nicht mehr als 75 %,** und die beiden größten Kulturen dürfen zusammen **nicht mehr als 95 %** dieses Ackerlands einnehmen.

Beispiel:

Betriebsinhaber C meldet 2015 im Sammelantrag 50 Hektar Ackerland an. Dieses verteilt sich auf 35 Hektar Winterweizen, 13 Hektar Mais und 2 Hektar Sojabohnen. Er baut zwar drei verschiedene landwirtschaftliche Kulturen an, aber auf die beiden größten Kulturen Winterweizen und Mais entfallen mit insgesamt 48 Hektar insgesamt 96 % des Ackerlandes, so dass er die Vorgaben für die Anbaudiversifizierung nicht erfüllt. Zu den sich daraus ergebenden Rechtsfolgen siehe Abschnitt 5.3.2.

→ In Betrieben, bei denen Gras und andere Grünfutterpflanzen oder brachliegende Flächen mehr als 75 % des Ackerlandes ausmachen, finden die oben genannten Höchstgrenzen (75 % beziehungsweise 95 %) keine Anwendung. Auf dem verbleibenden Ackerland darf die Hauptkultur nicht mehr als 75 % einnehmen, es sei denn, diese verbleibende Fläche wird von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen eingenommen oder ist brachliegendes Land. Unabhängig davon gelten jedoch die Vorgaben für die Anzahl an unterschiedlichen Kulturen.
Betriebsinhaber, bei denen die Bedingungen für diese Regelung erfüllt sind, sind in vielen Fällen jedoch ohnehin von der Verpflichtung zur Anbaudiversifizierung befreit, weil sie unter den ersten Spiegelstrich der in Tz. 77 aufgeführten Befreiungstatbestände fallen (hoher Anteil von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen und/oder Brache). Allerdings ist zu berücksichtigen, dass diese Ausnahmeregelung nur gilt, wenn das nicht für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen und/oder als brachliegendes Land genutzte Ackerland eine Fläche von 30 Hektar nicht überschreitet. Daher ist die Vorschrift in solchen Fallkonstellationen durchaus relevant.

Beispiel:

Landwirt B meldet 2015 im Sammelantrag insgesamt 240 Hektar Ackerland an; davon entfallen 200 Hektar auf Kleegras, 11 Hektar auf Mais und 29 Hektar auf Winterweizen. Damit baut er die erforderlichen drei landwirtschaftlichen Kulturen an. Da die Hauptkultur aber mehr als 75 % des Ackerlands einnimmt, ist die Grundanforderung, dass die Hauptkultur bei Betrieben mit mehr als 30 Hektar Ackerland nicht mehr als 75 % des Ackerlands betragen darf, nicht erfüllt. Da aber die Hauptkultur Kleegras der landwirtschaftlichen Kultur „Gras und andere Grünfutterpflanzen“ zuzuordnen ist, greift die oben genannte Sonderregelung. Auf die Hauptkultur „Gras und andere Grünfutterpflanzen“ entfallen mehr als 75 % des Ackerlands, nämlich 83 %. Auf der verbleibenden Ackerfläche von 40 Hektar ist Winterweizen die Hauptkultur. Ihr Anteil an der verbleibenden Ackerfläche ist mit 72,5 % kleiner als 75 %, so dass die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Ausnahmeregelung gegeben sind und der Betriebsinhaber im Antragsjahr 2015 die Anforderungen bei der Anbaudiversifizierung erfüllt.

Im Antragsjahr 2016 meldet Betriebsinhaber B wiederum 240 Hektar Ackerland im Sammelantrag an. Anders als im Vorjahr baut er nun auf 215 Hektar Kleegras an. Damit wäre die verbleibende Ackerfläche kleiner als 30 Hektar. Betriebsinhaber B. wäre 2016 von den Verpflichtungen der Anbaudiversifizierung befreit, da er den ersten im Folgenden genannten Befreiungstatbestand erfüllt (mehr als 75 % des Ackerlandes werden für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt) und die verbleibende Ackerfläche kleiner als 30 Hektar ist.

77 Betriebe, die unter eine der im Folgenden beschriebenen **Ausnahmeregelungen** fallen, sind von den oben genannten Verpflichtungen zur Anbaudiversifizierung **befreit**:

→ **Betriebe mit einem hohen Anteil von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen und/oder Brache am Ackerland,**
das heißt Betriebe, bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes
- für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden,
- brachliegendes Land sind oder
- einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dienen,

sofern das verbleibende, nicht diesen Nutzungsmöglichkeiten dienende Ackerland eine Fläche von 30 Hektar nicht überschreitet.

→ **Betriebe mit einem hohen Dauergrünlandanteil und/oder Gras oder anderen Grünfutterpflanzen an der landwirtschaftlichen Fläche,**
das heißt Betriebe, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche
- Dauergrünland sind,
- für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden oder
- einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dienen,

sofern das verbleibende, nicht diesen Nutzungsmöglichkeiten dienende Ackerland eine Fläche von 30 Hektar nicht überschreitet.

Beispiel:

Ein Milchviehbetrieb, von dessen 100 Hektar beihilfefähiger Fläche im Antragsjahr 2015 80 Hektar Dauergrünland sind, baut auf den verbleibenden 20 Hektar Ackerland Mais an. Er ist 2015 von der Anbaudiversifizierung befreit, weil mehr als 75 % der landwirtschaftlichen Fläche auf Dauergrünland entfallen und das verbleibende Ackerland weniger als 30 Hektar beträgt.

→ **Regelung für Betriebe mit Flächentausch:** Diese Regelung können nur Betriebe, bei denen mehr als 50 % der als Ackerland angemeldeten Flächen vom Betriebsinhaber in seinem Beihilfeantrag des Vorjahres nicht angemeldet wurden und bei denen auf dem gesamten Ackerland des Betriebs eine andere landwirtschaftliche Kulturpflanze als im Vorjahr angebaut wird, in Anspruch nehmen. Diese Regelung wurde für Betriebe geschaffen, die – wie zum Beispiel beim Kartoffelanbau aus phytosanitären Gründen üblich – jedes Jahr Flächen mit anderen Betriebsinhabern tauschen. Betriebsinhaber, die von dieser Regelung Gebrauch machen wollen, müssen dies im Sammelantrag angeben.

Betriebsinhaber, die diese Voraussetzungen erfüllen und 2015 von dieser Regelung Gebrauch machen möchten, müssen mit dem Sammelantrag für 2015 ihre Flächen grafisch genau über eine auf einem geografischen Informationssystem (GIS)

basierende Schnittstelle in die von der zuständigen Behörde bereitgestellten kartografischen Unterlagen einzeichnen. Dafür kann gegebenenfalls die Unterstützung der zuständigen Behörde in Anspruch genommen werden. Solchen Betriebsinhabern wird dringend empfohlen, sich vor der Antragstellung mit der zuständigen Behörde in Verbindung zu setzen.

Beispiel:

Betriebsinhaber A meldet 2015 in seinem Sammelantrag insgesamt 30 Hektar Ackerland an (5 Hektar Weizen, 25 Hektar Kartoffeln). Er kreuzt im Sammelantrag an, dass er von der Ausnahmeregelung für Betriebe mit Flächentausch Gebrauch machen möchte und zeichnet seine Flächen entsprechend den geforderten besonderen Vorgaben in die von der zuständigen Behörde bereitgestellten kartografischen Unterlagen ein. Von den 30 Hektar Ackerland entfallen 20 Hektar auf Flächen, die er in seinem Beihilfeantrag für 2014 nicht angemeldet hat, weil sie in diesem Antragsjahr von Betriebsinhaber B bewirtschaftet und angemeldet wurden. Diese Flächen pachtet er im Herbst 2014 im Tausch für 2014 von ihm für den Kartoffelanbau genutzte Flächen mit dem Ziel einer Nutzung für den Anbau von Kartoffeln 2015. Damit erfüllt er die Vorgabe, dass mehr als 50 % der von ihm 2015 als Ackerland angemeldeten Flächen im Beihilfeantrag des Vorjahrs nicht angemeldet wurden. Ferner kann er nachweisen, dass auf jeder von ihm im Jahr 2015 angemeldeten Ackerfläche im Vorjahr eine andere landwirtschaftliche Kultur angebaut wurde. Hätte Betriebsinhaber A auf einer seiner 2015 mit Weizen bestellten Ackerfläche bereits im Vorjahr Weizen angebaut, könnte er die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung von der Anbaudiversifizierung jedoch nicht erfüllen.

78 Für die Klärung der Frage, was bei der Anbaudiversifizierung als „landwirtschaftliche Kultur(pflanze)“ zählt, bedient man sich einer botanischen Klassifikation. Sie ordnet die Pflanzen Pflanzenfamilien zu. Eine **Pflanzenfamilie** besteht in der Regel aus mehreren **Gattungen**. Jede Gattung kann in verschiedene **Arten** untergliedert werden. Innerhalb einer Art können wiederum einzelne **Sorten** unterschieden werden. Für die Anbaudiversifizierung relevant sind die Begriffe „Gattung“ und „Art“. Eine Liste der Kulturpflanzenarten findet sich in Anhang 5.

Für den Zweck der Anbaudiversifizierung zählt jede der folgenden Kategorien als eine **„landwirtschaftliche Kultur(pflanze)“**:

- **jede Gattung** im Rahmen der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen mit Ausnahme der im zweiten Spiegelstrich genannten Pflanzenfamilien, für die eine abweichende Regelung gilt. **Winter- und Sommerkulturen** gelten jedoch als unterschiedliche Kulturen, auch wenn sie zur selben Gattung gehören.

Beispiele:

Weizen, Roggen, Hafer, Gerste und Triticale sind jeweils **unterschiedliche Gattungen** und zählen daher als unterschiedliche landwirtschaftliche Kulturen. Da Sommer- und Winterkulturen als unterschiedliche landwirtschaftliche Kulturen zählen, gelten Sommerweizen und Winterweizen als unterschiedliche landwirtschaftliche Kulturen.

Zu der **Gattung Weizen** gehören neben dem Weichweizen und dem Hartweizen auch Dinkel und Emmer. Baut ein Betriebsinhaber zum Beispiel sowohl Weizen als auch Dinkel jeweils als Winterkultur an, so werden Weizen und Dinkel für den Zweck der Anbaudiversifizierung als eine einzige landwirtschaftliche Kultur gezählt.

Eine weitere wichtige **Gattung** aus dem Bereich der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, die als eine landwirtschaftliche Kultur gilt, ist die Gattung „Beta“ (Rüben) mit den Arten Zuckerrübe, Futterrübe, Mangold und Rote Bete.

→ **jede Art der folgenden Pflanzenfamilien:** Kreuzblütler (Brassicaceae), Nachtschattengewächse (Solanaceae), Kürbisgewächse (Cucurbitaceae)

Beispiele:

Die **Nachtschattengewächse** Kartoffeln, Tomaten und Auberginen gehören alle drei zu derselben Gattung „Solanum". Da sie jeweils in dieser Gattung eine eigene Art bilden, gelten die Kartoffeln, die Tomaten und die Auberginen bei der Anbaudiversifizierung jeweils als eine eigene landwirtschaftliche Kultur.

Die **Kreuzblütler** Raps, Rübsen und Gemüsekohl gehören alle drei zu derselben Gattung „Kohl". Da sie jeweils in dieser Gattung eine eigene Art bilden, gelten der Raps, die Rübsen und der Gemüsekohl bei der Anbaudiversifizierung jeweils als eine eigene landwirtschaftliche Kultur. Die Art „Gemüsekohl" umfasst wiederum verschiedene Varietäten – wie zum Beispiel Kopfkohl, Wirsing, Rot- und Weißkohl, Spitzkohl, Grünkohl, Kohlrabi, Blumenkohl, Romanesco und Brokkoli – die für die Anbaudiversifizierung alle derselben landwirtschaftlichen Kultur zugeordnet werden. Bei den Arten Raps und Rübsen zählen ferner die Sommer- und die Winterkultur jeweils als eine landwirtschaftliche Kultur.

→ **brachliegendes Land:** Neben brachliegenden Parzellen (siehe Tz. 96) zählen für die Zwecke der Anbaudiversifizierung hierzu auch die folgenden ökologischen Vorrangflächen: Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern (siehe Tz. 103), Feldränder (siehe Tz. 100) – in der Regel jedoch nicht die Feldraine (siehe Tz. 163) – sowie die auf Ackerland gelegenen Teile von Pufferstreifen (zur Definition dieser Kategorien siehe Abschnitt 4.3.4).

→ **Gras oder andere Grünfutterpflanzen:** Hierzu zählen alle Ackerflächen, auf denen Gräser oder andere Grünfutterpflanzen (zum Beispiel kleinkörnige Leguminosen) oder Mischungen derselben (zum Beispiel Kleegras) angebaut werden.

→ **Mischkulturen:** Als Mischkulturen im Sinne der Anbaudiversifizierung gelten sowohl Flächen mit Anbau verschiedener Kulturpflanzen in getrennten Reihen als auch Flächen, auf denen eine Saatgutmischung ausgesät wird.

Auf Flächen mit Mischkulturen, auf denen zwei oder mehr Kulturpflanzen gleichzeitig in getrennten Reihen angebaut werden, wird jede Kulturpflanze als gesonderte Kultur gerechnet, wenn sie mindestens 25 % der Fläche abdeckt. Zur Berechnung der mit den einzelnen Kulturen bebauten Fläche wird die Fläche, auf der die Mischkultur angebaut wird, durch die Zahl der Kulturen geteilt, die mindestens 25 % dieser Fläche abdecken, ungeachtet des tatsächlichen Anteils einer Kultur an der Mischkultur.

Beispiel:

Betriebsinhaber A baut auf einer landwirtschaftlichen Parzelle mit einer Größe von 0,6 Hektar Möhren und Zwiebeln in getrennten Reihen an. Da jede der zwei Kulturen mindestens 25 % der Parzelle abdeckt, wird die Fläche durch 2 geteilt, so dass für die Zwecke der Anbaudiversifizierung 0,3 Hektar Zwiebeln und 0,3 Hektar Möhren angerechnet werden.

Flächen, auf denen eine Saatgutmischung ausgesät wird, gelten – ungeachtet der einzelnen Kulturpflanzen in dieser Mischung – als Flächen mit einer einzigen Kultur, wobei diese einzige Kultur als „Mischkultur" bezeichnet wird. Als Mischkulturen werden nach Sinn und Zweck der Regelung nur praxisübliche Saatgutmischungen verschiedener Kulturpflanzen anerkannt. Flächen, auf denen der angebauten Hauptkultur im Rahmen einer Mischkultur eine zweite Kultur untergesät wird, werden als nur mit der Hauptkultur bebaute Flächen angesehen.

Beispiel:

Betriebsinhaber B baut 10 Hektar Weizen sowie 10 Hektar Erbsen mit der Stützfrucht Hafer an. Für die Zwecke der Anbaudiversifizierung werden zwei Kulturen (10 Hektar Weizen und 10 Hektar Mischkultur) angerechnet.

Betriebsinhaber C baut 5 Hektar Mais ohne Grasuntersaat sowie 7 Hektar Mais mit einer Grasuntersaat an. Für die Zwecke der Anbaudiversifizierung werden 12 Hektar mit der Kultur „Mais" angerechnet.

Mischungen aus Gras und anderen Grünfutterpflanzen (zum Beispiel Kleegras) zählen nicht als „Mischkultur“, sondern werden der Kultur „Gras oder andere Grünfutterpflanzen“ zugeordnet.

79 Die Vorgaben hinsichtlich der Anteile der verschiedenen Kulturen für die Anbaudiversifizierung müssen in Deutschland im Zeitraum vom **1. Juni bis zum 15. Juli** des jeweiligen Antragsjahres erfüllt sein. Dies bedeutet, dass diese Vorgaben bei einer Kontrolle an jedem Tag in diesem Zeitraum erfüllt sein müssen. Betriebsinhaber, die der Anbaudiversifizierung unterliegen, sind verpflichtet, im Sammelantrag die Hauptkulturen anzugeben. Die Hauptkultur ist grundsätzlich die Kultur, die sich im maßgeblichen Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli am längsten auf der jeweiligen Fläche befindet (siehe Tz. 128). Bei der Berechnung wird bis zum Tag der Einsaat der Folgekultur die vorherige Kultur angerechnet.

Beispiele:

a) Betriebsinhaber C gibt in seinem Sammelantrag für 2015 folgende Hauptkulturen für seine 100 Hektar Ackerland an: 60 Hektar Mais, 25 Hektar Sommergerste und 15 Hektar Winterweizen. Die auf diesen Antragsangaben basierende Verwaltungskontrolle ergibt, dass C als Betriebsinhaber mit mehr als 30 Hektar Ackerland die Verpflichtung zum Anbau von mindestens drei unterschiedlichen landwirtschaftlichen Kulturen erfüllt. Die Höchstanteile von 75 % für die Hauptkultur und 95 % für die beiden größten Kulturen erfüllt er ebenfalls.

b) Betriebsinhaber C wird für eine Vor-Ort-Kontrolle ausgewählt. Die Prüfer besuchen am 10. Juli 2015 den Betrieb und finden 60 Hektar Mais, 15 Hektar Winterweizen und 25 Hektar abgeerntete Getreideflächen vor, wo anhand der Stoppeln und Rückstände Gerste als Kultur festgestellt werden kann. Die Vor-Ort-Kontrolle bestätigt damit die Ergebnisse der Verwaltungskontrolle.

Die beihilfefähigen **Landschaftselemente**, die der Betriebsinhaber seinem Ackerland zugeordnet hat (siehe Tz. 132), sind Bestandteil des Schlages, innerhalb dessen dieses Landschaftselement liegt oder an den es angrenzt. Liegt ein solches Landschaftselement zwischen 2 Ackerschlägen desselben Betriebsinhabers, dann hat der Betriebsinhaber bei der Zuordnung zu seinen angrenzenden Schlägen eine gewisse Flexibilität. Dabei kann ein solches Landschaftselement auch nach logischen Gesichtspunkten auf die betreffenden unmittelbar angrenzenden Schläge aufgeteilt werden (zum Beispiel wenn ein Feldgehölz in beide Schläge ein Stück hinein ragt). Feldränder sind, soweit es sich nicht um Feldraine handelt, jedoch immer als eigener Schlag innerhalb einer landwirtschaftlichen Parzelle auszuweisen und bei der Anbaudiversifizierung als brachliegendes Land anzurechnen.

Beispiele:

a) An einer Seite des Weizenschlages von Betriebsinhaber D steht eine dem Beseitigungsverbot nach Cross Compliance unterliegende Hecke, die Betriebsinhaber D gehört. An der anderen Seite der Hecke liegt ein Gerstenschlag von Betriebsinhaber E. Diese Hecke rechnet für die Anbaudiversifizierung zum Weizenschlag von Betriebsinhaber D, da nur dieser über die Hecke die Verfügungsgewalt hat.

b) Zwischen einem Gerstenschlag und einem Weizenschlag von Betriebsinhaber D steht eine dem Beseitigungsverbot nach Cross Compliance unterliegende Hecke, die Betriebsinhaber D gehört. Sie grenzt folglich an 2 Ackerschläge desselben Betriebsinhabers gleichermaßen an. Diese Hecke kann entweder dem Weizenschlag oder dem Gerstenschlag zugeordnet werden oder auf beide Schläge aufgeteilt werden. Wenn sie dem Weizenschlag zugeordnet wird, zählt sie bei der Anbaudiversifizierung zur Weizenfläche, wenn sie dem Gerstenschlag zugeordnet wird, zählt sie zur Gerstenfläche und wenn sie auf beide Schläge aufgeteilt wird, zählt sie jeweils anteilig zur Gersten- und zur Weizenfläche.

4.3.3 Erhaltung des Dauergrünlands

Hinweis:

Für die Anwendung der Regelungen zum Dauergrünlanderhalt ist die Definition des Begriffs Dauergrünland von entscheidender Bedeutung. Zu beachten ist, dass sich die Definition des Dauergrünlands gegenüber der Vergangenheit geändert hat. Es wird insoweit auf die Ausführungen im Abschnitt 9 verwiesen.

Umweltsensibles Dauergrünland

80 Im Rahmen des Greenings unterliegt umweltsensibles Dauergrünland einem besonderen Schutz. Deutschland hat als umweltsensibles Dauergrünland das am 1. Januar 2015 in Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) bestehende Dauergrünland ausgewiesen. Ausgenommen davon sind Dauergrünlandflächen in FFH-Gebieten, die im Rahmen von Stilllegungs- oder Umweltmaßnahmen der zweiten Säule der GAP entstanden sind und seither fortlaufend Gegenstand von Verpflichtungen zur Beibehaltung von Dauergrünland im Rahmen von Maßnahmen der zweiten Säule der GAP sind.

Für das als umweltsensibel definierte Dauergrünland gilt im Rahmen des Greenings ein vollständiges Umwandlungs- und Pflugverbot. Dazu gehören (nach Auslegung der Europäischen Kommission) alle Maßnahmen, die zu einer mechanischen Zerstörung der Grasnarbe führen. Zulässig sind nur sehr flachgründige Bodenbearbeitungsmaßnahmen, die nicht zu einer Zerstörung der Grasnarbe führen. Alle Bodenbearbeitungsmaßnahmen sind zudem spätestens drei Tage vor Beginn der Maßnahme der zuständigen Stelle anzuzeigen. Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind Walzen, Schleppen, Striegeln sowie die Aussaat oder Düngung mit Schlitzverfahren sowie vergleichbare Maßnahmen der Bodenbearbeitung.

Ein Betriebsinhaber, der eine diesem Verbot unterliegende Dauergrünlandfläche umgewandelt oder gepflügt hat, muss die Fläche wieder in Dauergrünland rückumwandeln. Die zuständige Behörde unterrichtet den Landwirt darüber und teilt ihm die Frist mit, innerhalb derer die Rückumwandlung zu erfolgen hat. Die Frist soll einen Monat nach Unterrichtung nicht überschreiten. Bei Vorliegen ungeeigneter Witterungsverhältnisse oder außerhalb der Vegetationsperiode kann eine längere Frist festgesetzt werden.

Anderes Dauergrünland als umweltsensibles Dauergrünland

81 Dauergrünland, das nicht zu dem umweltsensiblen Dauergrünland gehört, darf ab 2015 nur noch mit Genehmigung in andere Nutzungen umgewandelt werden. Die Genehmigung ist bei den zuständigen Stellen der Länder zu beantragen. Eine Genehmigung wird nicht erteilt, wenn andere Rechtsvorschriften oder Verpflichtungen des Landwirts gegenüber öffentlichen Stellen einer Umwandlung entgegenstehen, oder das Dauergrünland in der Region um mehr als 5 % abgenommen hat (siehe Tz. 86 ff.).

82 Im Regelfall wird eine Genehmigung nur erteilt, wenn an anderer Stelle in derselben Region (zur Definition siehe Tz. 186) eine andere Fläche mit der entsprechenden Hektarzahl neu als Dauergrünland angelegt wird. Diese Fläche kann auch bereits vorher für Gras oder andere Grünfutterpflanzen genutzt worden sein (zum Beispiel als Ackergras), aber sie darf noch nicht zu Dauergrünland geworden sein. Die Fläche gilt ab dem Zeitpunkt der Neuanlage als Dauergrünland und muss ab dann mindestens fünf aufeinander folgende Jahre für den Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden.

Die Neuanlage kann auch durch einen anderen Betriebsinhaber erfolgen, sofern dieser ebenfalls dem Greening unterliegt und diese Vorschriften einzuhalten hat. Voraussetzung für die Genehmigung ist in diesem Fall eine Bereitschaftserklärung dieses anderen Betriebsinhabers zur Anlage einer entsprechend großen Dauergrünlandfläche.

Soweit die Fläche, die als Dauergrünland neu angelegt werden soll, nicht im Eigentum des Betriebsinhabers steht, ist darüber hinaus die Zustimmung des Eigentümers zur Neuanlage dieser Fläche als Dauergrünland erforderlich. Weiterhin ist eine Erklärung des Eigentümers erforderlich, im Falle eines Wechsels des Besitzes oder des Eigentums jeden nachfolgenden Besitzer und den nachfolgenden Eigentümer darüber zu unterrichten, dass und wie lange diese Fläche aufgrund der EU-rechtlichen Vorgaben für den Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden muss.

83 Dagegen wird eine Genehmigung ohne Verpflichtung zur Neuanlage von Dauergrünland erteilt, wenn das Dauergrünland im Rahmen von Agrarumwelt- oder Agrarumwelt-Klima-Maßnahmen der zweiten Säule der GAP entstanden ist oder wenn das Dauergrünland erst ab dem Jahr 2015 neu entstanden ist.

Beispiel:

Landwirt A sät am 1. April 2010 eine Fläche mit Gras aus. Diese Fläche deklariert er in den Sammelanträgen 2010 bis 2014 als Ackergras. 2015 deklariert er diese Fläche als Dauergrünland, da sie nach 5 Jahren gemäß den EU-Vorschriften nun diesen Status hat. Aufgrund einer betrieblichen Umorganisation möchte er die Fläche 2016 wieder als Ackerland nutzen. Er beantragt daher eine Umwandlungsgenehmigung, die ihm aufgrund der vorliegenden Fallkonstellation (Dauergrünland ist erst ab 2015 entstanden, andere Rechtsvorschriften stehen einer Umwandlung nicht entgegen) erteilt wird.

Ohne weitere Nachweise gelten Flächen als ab 2015 entstandenes Dauergrünland, die erstmals in einem Antrag auf Direktzahlungen ab 2015 als Dauergrünland angemeldet worden sind und die 2014 in einem solchen Antrag ohne Beanstandung als andere landwirtschaftliche Flächen als Dauergrünland angemeldet worden sind.

84 Eine besondere Regelung gilt allerdings, wenn das Dauergrünland zwar erst ab 2015 entstanden ist, aber diese Neuanlage im Rahmen der Erfüllung von Cross-Compliance- oder Greening-Verpflichtungen erfolgte. Diese Ersatz-Dauergrünlandflächen nach Cross Compliance oder aufgrund von Greening-Verpflichtungen müssen mindestens 5 Jahre lang für den Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden. Erst nach diesen 5 Jahren kann eine Genehmigung zur Umwandlung dieses Dauergrünlandes erteilt werden, und zwar nur dann, wenn an anderer Stelle in derselben Region eine andere Fläche mit der entsprechenden Hektarzahl neu als Dauergrünland angelegt wird. Dabei gelten im Übrigen die gleichen Anforderungen wie im oben beschriebenen Regelfall.

85 In bestimmten Fallkonstellationen wird die Genehmigung ohne Pflicht zur Neuanlage erteilt, obwohl die oben beschriebenen Bedingungen (Dauergrünland ist erst ab 2015 entstanden oder die Entstehung von Dauergrünland erfolgte im Rahmen von Agrarumwelt- oder Agrarumwelt-Klima-Maßnahmen) nicht erfüllt sind. Voraussetzung ist, dass dies aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte unter Abwägung der berechtigten Einzelinteressen und der Interessen des Natur- und Umweltschutzes erforderlich ist.

Eine ohne Genehmigung umgewandelte Dauergrünlandfläche muss der Betriebsinhaber bis zum nächstfolgenden Schlusstermin für den Sammelantrag wieder in Dauergrünland rückumwandeln (zu den sich dann ergebenden Folgen im Hinblick auf die Prämienreduzierung siehe Abschnitt 5.3.2). Sollte die Fläche zwischenzeitlich an einen anderen Betriebsinhaber übergeben worden sein, der ebenfalls den Verpflichtungen des Greenings unterliegt, gilt die Verpflichtung für den übernehmenden Betrieb.

Verfahren bei einer Abnahme des Dauergrünlandanteils um mehr als 5 %

86 Zusätzlich zum einzelbetrieblichen Genehmigungsverfahren bestehen Vorschriften zur Erhaltung des Dauergrünlandes auf regionaler Ebene (also in Deutschland im Grundsatz auf Ebene der Bundesländer, zur Definition der Regionen siehe Tz. 192). Dazu wird im Jahr 2015 für jede Region der Anteil des Dauergrünlandes an der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche der Betriebsinhaber, die den Greening-Vorschriften unterliegen, ermittelt (sogenannter Referenzanteil des Dauergrünlandes). Für die Ermittlung des Referenzanteils zählen zum „Referenzdauergrünland“ die Dauergrünlandflächen 2012, auch wenn diese danach in andere Nutzungen umgewandelt wurden und diese Umwandlung nicht durch Neuanlage von Dauergrünland an anderer Stelle kompensiert wurde. Zu den Dauergrünlandflächen 2012 werden die Dauergrünlandflächen 2015 addiert, die nicht bereits in den Dauergrünlandflächen 2012 enthalten sind. Dieser Wert wird in Beziehung gesetzt zur gesamten beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche der dem Greening unterliegenden Betriebsinhaber im Jahr 2015 und ergibt den **Referenzanteil des Dauergrünlandes.**

87 Weiterhin wird für jedes Antragsjahr der aktuelle Anteil des Dauergrünlandes an der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche der den Greening-Vorschriften unterliegenden Betriebsinhaber ermittelt. Sollte sich in einer Region der aktuelle Anteil des Dauergrünlandes um mehr als 5 % gegenüber dem Referenzanteil verringert haben, gibt die zuständige Behörde dies im Bundesanzeiger bekannt. Ab dem Tag der Bekanntmachung werden in der betroffenen Region keine Genehmigungen mehr zur Umwandlung von Dauergrünland erteilt. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Verringerung des Referenzanteils um über 5 % auf umweltverträgliche Aufforstungen zurückzuführen ist oder der Umfang des Dauergrünlandes absolut um höchstens 0,5 % abgenommen hat.

88 Bei einer Verringerung des Anteils um über 5 % gegenüber dem Referenzanteil des Dauergrünlands spricht die zuständige Behörde darüber hinaus Verpflichtungen zur Rückumwandlung in Dauergrünland aus. Diese betreffen Betriebsinhaber, die den Verpflichtungen des Greenings unterliegen und über Flächen verfügen, die in den zwei Jahren (2015: in den drei Jahren) zuvor von Dauergrünland in andere Nutzungen umgewandelt wurden. Primär gilt diese Verpflichtung für Betriebsinhaber, die über Flächen verfügen, die unter Verstoß gegen eine bestehende Genehmigungspflicht im Rahmen der Direktzahlungsregelungen von Dauergrünland in andere Nutzungen umgewandelt wurden. Diese Betriebsinhaber müssen alle diese Flächen in Dauergrünland rückumwandeln. Sofern dies nicht ausreicht, um die Abnahme des Anteils wieder auf 5 % zu begrenzen, müssen Betriebsinhaber, die über Flächen verfügen, die in dem oben genannten Zeitraum ohne Verstoß gegen Direktzahlungsvorschriften von Dauergrünland in andere Nutzungen umgewandelt wurden, einen Teil dieser Flächen in Dauergrünland rückumwandeln. Alternativ können sie auch entsprechend große andere Flächen als Dauergrünland neu anlegen. Der rückumzuwandelnde Anteil wird so bemessen, dass damit die Abnahme des Dauergrünlandanteils wieder auf 5 % begrenzt wird.

Nicht berücksichtigt werden bei dieser Verpflichtung umgewandelte Flächen, die im Rahmen von Agrarumwelt- oder Agrarumwelt-Klima-Maßnahmen Dauergrünland geworden und danach in andere Nutzungen umgewandelt worden sind.

Die Mitgliedstaaten können auch festlegen, dass Flächen, die erst ab 2016 Dauergrünland geworden sind und danach in andere Nutzungen umgewandelt wurden, ebenfalls unberücksichtigt bleiben, sofern auch ohne Berücksichtigung dieser Flächen die Abnahme des Dauergrünlandanteils wieder auf 5 % begrenzt werden kann.

89 Sollte die Abnahme des Dauergrünlandanteils gegenüber dem Referenzanteil in einer Region wieder auf unter 4,5 % sinken, so macht die zuständige Behörde dies im Bundesanzeiger bekannt. Ab diesem Zeitpunkt können wieder Genehmigungen zur Umwandlung von Dauergrünland in andere Nutzungen (siehe Tz. 81 ff.) erteilt werden.

4.3.4 Ökologische Vorrangflächen

90 Betriebsinhaber, deren **Ackerland mehr als 15 Hektar beträgt**, müssen ab dem Jahr 2015 grundsätzlich **5 % des Ackerlandes** als ökologische Vorrangfläche bereitstellen. Die Europäische Kommission legt bis zum 31. März 2017 einen Bericht über die Durchführung der Vorschriften über die ökologischen Vorrangflächen sowie gegebenenfalls einen Vorschlag zur Anhebung des Prozentsatzes von 5 % auf 7 % vor. Über einen solchen möglichen Verordungsvorschlag entscheiden dann das Europäische Parlament und der Rat.

Bei der Prüfung, ob das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 15 Hektar beträgt, wird wie bei der Anbaudiversifizierung alles Ackerland des Betriebsinhabers einbezogen, das heißt auch solche Flächen, welche die für das jeweilige Bundesland geltende **Mindestparzellengröße** (siehe Tz. 133) unterschreiten und für die daher keine Basisprämie gewährt wird. Zum Ackerland zählen bei dieser Prüfung auch alle in der Verfügungsgewalt des Betriebsinhabers stehenden Landschaftselemente, die innerhalb oder zwischen seinen Ackerflächen liegen oder an diese angrenzen und zur beihilfefähigen Fläche rechnen, soweit der Betriebsinhaber diese nicht seinen angrenzenden Dauergrünland- oder Dauerkulturflächen zugeordnet hat (siehe Tz. 132).

91 Betriebe, die unter eine der im Folgenden beschriebenen **Ausnahmeregelungen** fallen, sind von der Verpflichtung zur Erbringung von ökologischen Vorrangflächen **befreit**:

→ **Betriebe mit einem hohen Anteil von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen und/oder Brache und/oder Leguminosen auf dem Ackerland,**

das heißt Betriebe, bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes
- für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden,
- brachliegendes Land sind,
- dem Anbau von Leguminosen oder
- einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dienen,

sofern das verbleibende, nicht diesen Nutzungsmöglichkeiten dienende Ackerland eine Fläche von 30 Hektar nicht überschreitet.

→ **Betriebe mit einem hohen Anteil von Dauergrünland und/oder Gras oder anderen Grünfutterpflanzen an der landwirtschaftlichen Fläche,** das heißt Betriebe, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche
- Dauergrünland sind,
- für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden oder
- einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dienen,

sofern das verbleibende, nicht diesen Nutzungsmöglichkeiten dienende Ackerland eine Fläche von 30 Hektar nicht überschreitet.

Beispiel:

Ein Betrieb hat 100 Hektar beihilfefähige Fläche. Davon sind im Antragsjahr 2015 50 Hektar Dauergrünland (DGL) und 50 Hektar Ackerland. Auf dem Ackerland werden 10 Hektar Ackergras, 20 Hektar Kleegras und 20 Hektar Mais angebaut. Der Betrieb ist demnach 2015 von der Verpflichtung zur Erbringung von ökologischen Vorrangflächen befreit, da mehr als 75 % der landwirtschaftlichen Fläche auf DGL und Gras oder andere Grünfutterpflanzen entfallen (50 Hektar DGL + 10 Hektar Ackergras + 20 Hektar Kleegras) und das nicht diesen Nutzungen dienende Ackerland (20 Hektar Mais) eine Fläche von 30 Hektar unterschreitet.

92 Zu den ökologischen Vorrangflächen können nach den Vorgaben des EU-Rechts sowohl Flächen zählen, die nicht für eine landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden beziehungsweise genutzt werden können, als auch bestimmte Flächenkategorien mit einer landwirtschaftlichen Erzeugung.

Um den Betriebsinhabern eine größtmögliche Flexibilität einzuräumen, werden in Deutschland grundsätzlich alle im EU-Recht aufgezählten Typen ökologischer Vorrangflächen angeboten:

a) Brachliegende Flächen (siehe Abschnitt 4.3.4.1)
b) Terrassen (siehe Abschnitt 4.3.4.2)
c) Landschaftselemente einschließlich Feldränder (siehe Abschnitt 4.3.4.3)
d) Pufferstreifen (siehe Abschnitt 4.3.4.4)
e) Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern (siehe Abschnitt 4.3.4.5)
f) Agroforstflächen (siehe Abschnitt 4.3.4.6)
g) Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb (siehe Abschnitt 4.3.4.7)
h) Aufforstungsflächen (siehe Abschnitt 4.3.4.8)
i) Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke (siehe Abschnitt 4.3.4.9)
j) Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen (siehe Abschnitt 4.3.4.10)

Für die einzelnen Arten von ökologischen Vorrangflächen sind jeweils **besondere Bedingungen** festgelegt, deren Einhaltung Voraussetzung für die Anerkennung als ökologische Vorrangfläche sind. Diese werden in den folgenden Abschnitten näher erläutert.

93 Mit Ausnahme der in den Buchstaben g) und h) aufgeführten Aufforstungsflächen und Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb **muss sich die ökologische Vorrangfläche auf dem Ackerland** des Betriebs befinden. Bei den in den Buchstaben c) und d) aufgeführten Landschaftselementen und Pufferstreifen kann die ökologische Vorrangfläche auch auf den dem Betriebsinhaber zur Verfügung stehenden Flächen liegen, die an das Ackerland angrenzen.

Bemessungsgrundlage für die Bestimmung des notwendigen Flächenumfangs der vom Betriebsinhaber auszuweisenden ökologischen Vorrangflächen ist das **Ackerland des Betriebs zuzüglich der**

→ beihilfefähigen **Landschaftselemente**, die an das Ackerland angrenzen und nicht bereits als Ackerland erfasst sind,

→ **Pufferstreifen**, soweit sie nicht bereits als Ackerland erfasst sind,

→ **Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb** sowie

→ **Aufforstungsflächen**,

soweit der Betriebsinhaber diese Landschaftselemente, Pufferstreifen, Flächen mit Niederwald mit

Kurzumtrieb und Aufforstungsflächen als ökologische Vorrangflächen im Antrag ausgewiesen hat.

94 Für die einzelnen Typen von ökologischen Vorrangflächen sieht das EU-Recht **Umrechnungsfaktoren und Gewichtungsfaktoren** vor (siehe Anhang 6).

Die **Umrechnungsfaktoren** können zu einer Vereinfachung der Ermittlung der Flächengröße einiger ökologischer Vorrangflächen angewandt werden. In Deutschland, wo die meisten Landschaftselemente bereits flächenmäßig erfasst sind, kommen nur für die unter Cross-Compliance-Schutz stehenden Terrassen (1,0 laufende Meter Terrasse = 2 Quadratmeter Fläche) und die unter Cross Compliance geschützten Einzelbäume (je Baum = 20 Quadratmeter Fläche) Umrechnungsfaktoren zur Anwendung. Bei allen anderen ökologischen Vorrangflächen wird dagegen die tatsächliche Fläche ermittelt.

Für die einzelnen Typen von ökologischen Vorrangflächen gelten je nach ihrer ökologischen Wertigkeit unterschiedlich hohe **Gewichtungsfaktoren**. Diese bewegen sich in einer Größenordnung von 0,3 bis 2,0 (siehe Anhang 6).

Beispiel:

Für brachliegende Flächen beträgt der Gewichtungsfaktor 1,0. Dies bedeutet, dass ein Hektar Brache einem Hektar ökologischer Vorrangfläche entspricht. Der festgelegte Faktor von 0,3 für Flächen mit Zwischenfruchtanbau hat zur Folge, dass für einen Hektar Zwischenfruchtfläche nur 0,3 Hektar ökologische Vorrangfläche angerechnet werden. Bei den ökologisch besonders wertvollen Hecken, für die ein Faktor von 2,0 gilt, zählt ein Hektar Hecke als 2,0 Hektar ökologische Vorrangfläche.

95 Abschließend wird anhand eines Beipiels dargestellt, wie der Betriebsinhaber den Umfang seiner Verpflichtung zur Erbringung ökologischer Vorrangflächen ermitteln und kontrollieren kann:

Beispiel:

Betriebsinhaber G verfügt über 49,8 Hektar Ackerland, an das insgesamt 0,4 Hektar ihm zur Verfügung stehende Hecken mit ihrer Längsseite angrenzen. Er meldet daher 2015 50,2 Hektar Ackerland im Sammelantrag an. Weiterhin verfügt er über 0,6 Hektar Aufforstungsfläche, die als ökologische Vorrangfläche anrechenbar ist und die er daher 2015 als solche ausweisen möchte. Daraus ergibt sich eine Fläche von insgesamt 50,8 Hektar als Bemessungsgrundlage. Betriebsinhaber G muss hiervon 5 %, das heißt 2,54 Hektar, als ökologische Vorrangfläche ausweisen.

Betriebsinhaber G weist in 2015 ferner 5 Hektar Zwischenfrüchte als ökologische Vorrangfläche aus. Die Berechnung der von Betriebsinhaber G in 2015 insgesamt ausgewiesenen ökologischen Vorrangflächen sieht wie folgt aus:

→ 0,4 Hektar Hecken werden mit dem Gewichtungsfaktor von 2,0 multipliziert und ergeben 0,8 Hektar ökologische Vorrangfläche,

→ 0,5 Hektar Aufforstungsfläche werden mit dem Gewichtungsfaktor von 1,0 multipliziert und ergeben 0,5 Hektar ökologische Vorrangfläche,

→ 5 Hektar Zwischenfrüchte werden mit dem Gewichtungsfaktor von 0,3 multipliziert und ergeben 1,5 Hektar ökologische Vorrangfläche.

Damit erfüllt Betriebsinhaber G mit insgesamt 2,8 Hektar ökologischer Vorrangfläche seine Verpflichtungen und hat sogar noch einen kleinen „Puffer“.

4.3.4.1 Brachliegende Flächen

96 Brachliegende Flächen kommen als ökologische Vorrangflächen nur dann in Betracht, wenn es sich dabei um Ackerland handelt.

Der **Gewichtungsfaktor** für brachliegende Flächen, die als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden, beträgt 1,0. Ein Hektar Brache wird als ein Hektar ökologische Vorrangfläche angerechnet.

Auf den Flächen darf während des Antragsjahres **keine landwirtschaftliche Erzeugung** stattfinden.

Das ganzjährige Verbot der landwirtschaftlichen Erzeugung auf einer brachliegenden Fläche, die von einem Betriebsinhaber in einem Antragsjahr als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen wird, gilt nicht, wenn die Fläche in dem auf das Antragsjahr folgenden Jahr wieder für eine landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden soll. In diesem Fall darf ab dem 1. August des Antragsjahres eine Aussaat oder eine Pflanzung vorbereitet und durchgeführt werden, wenn diese frühestens im folgenden Jahr zu einer Ernte führt.

Weiterhin sind auf brachliegenden Flächen bestimmte Cross-Compliance-Regelungen zu beachten. So dürfen Pflanzenschutzmittel auf brachliegenden Flächen grundsätzlich nicht angewandt werden. Die Flächen müssen entweder der Selbstbegrünung überlassen werden oder sie sind durch eine gezielte Ansaat zu begrünen (siehe Tz. 160).

Aufgrund fachrechtlicher Vorschriften ist auf brachliegenden Flächen eine Stickstoffdüngung nicht zulässig, da keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet und somit auch kein Düngebedarf einer angebauten Kultur besteht. Wenn die Fläche in dem auf das Antragsjahr folgenden Jahr wieder für eine landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden soll, sind die düngerechtlichen Vorschriften zu beachten.

Aufgrund der Vorschriften der Basisprämienregelung gelten weitere Anforderungen für als ökologische Vorrangflächen ausgewiesene brachliegende Flächen, die das ganze Kalenderjahr nicht für eine landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, also auch nicht für eine solche nach dem 1. August des Antragsjahres vorbereitet werden. In diesen Fällen muss der Aufwuchs auf den brachliegenden Flächen einmal während des Jahres entweder zerkleinert und ganzflächig verteilt werden oder gemäht und das Mähgut abgefahren werden.

Das Mähgut von brachliegenden Flächen, die als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen werden, darf aber keinesfalls für eine landwirtschaftliche Erzeugung verwendet werden. Es darf also zum Beispiel weder verfüttert noch für die Biogaserzeugung verwendet werden. Im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni eines Jahres ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf den brachliegenden Flächen jedoch aufgrund einer CC-Vorschrift verboten.

Brachliegende Flächen, die als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen werden, bleiben Ackerland, auch wenn sie in diesem Zeitraum begrünt werden und dadurch mehr als 5 Jahre nacheinander Gras oder andere Grünfutterpflanzen auf diesen Flächen stehen. Dies gilt, solange sie als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen werden.

4.3.4.2 Terrassen

97 Terrassen können als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen werden, wenn sie unter Cross Compliance im Rahmen des Standards für die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand geschützt sind (siehe Abschnitt 6.2.7).

Bei Terrassen, die als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen werden, erfolgt die Berechnung der Flächengröße unter Verwendung eines **Umrechnungsfaktors**. Er beträgt 2 Quadratmeter je laufenden Meter Terrassenlänge. Der **Gewichtungsfaktor** für Terrassen beträgt 1,0.

Beispiel:

Eine 100 Meter lange Terrasse entspricht bei Verwendung des Umrechnungsfaktors von 2 einer Fläche von 200 Quadratmetern. Da der Gewichtungsfaktor 1 beträgt, können für diese Terrasse 200 Quadratmeter ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden.

4.3.4.3 Landschaftselemente einschließlich Feldränder

98 Zu den Landschaftselementen, die als ökologische Vorrangflächen anerkannt werden können, gehören die unter Cross Compliance geschützten Landschaftselemente sowie darüber hinaus Feldränder, die nicht unter Cross Compliance geschützt sind.

Unter Cross Compliance geschützte Landschaftselemente

99 In Deutschland können die **unter Cross Compliance durch ein Beseitigungsverbot geschützten Landschaftselemente** (siehe Abschnitt 6.2.7) als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen werden, sofern sie auf Ackerland liegen oder an solches angrenzen und

sich in der Verfügungsgewalt des Betriebsinhabers befinden. Dazu gehören Hecken und Knicks, Baumreihen, Feldgehölze, Feuchtgebiete einschließlich Tümpel, Sölle und Dolinen, geschützte Einzelbäume, Feldraine, Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle, Fels- und Steinriegel sowie die unter Abschnitt 4.3.4.2 beschriebenen Terrassen. Einzelheiten hierzu finden sich in Tz. 163.

Mit Ausnahme der Terrassen und Einzelbäume, bei denen die Ermittlung der Flächengröße über **Umrechnungsfaktoren** erfolgt, müssen die Landschaftselemente im Antrag mit ihrer tatsächlichen Fläche angegeben werden. Der Umrechnungsfaktor für Einzelbäume beträgt 20 m² je Baum.

Für die Landschaftselemente gelten folgende **Gewichtungsfaktoren**:

Tabelle 4: Gewichtungsfaktoren für Cross-Compliance-Landschaftselemente, die als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen werden

Landschaftselement[1)]	Gewichtungsfaktoren
Hecken und Knicks	2,0
Einzelbäume	1,5
Baumreihen	2,0
Feldgehölze	1,5
Feldraine	1,5
Sonstige Landschaftselemente (zum Beispiel Lesesteinwälle)	1,0

1) Für Gräben gilt ein Gewichtungsfaktor von 2,0. Dieses Landschaftselement wird nur in einzelnen Bundesländern unter Cross Compliance geschützt und kann nur dort als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden.

Feldränder

100 **Feldränder mit einer Breite von 1 bis 20 Metern**, die nicht als Feldraine (siehe Tz. 163) unter Cross Compliance geschützt sind, können ebenfalls als ökologische Vorrangfläche in der Kategorie Landschaftselemente ausgewiesen werden. Für sie gilt ein **Gewichtungsfaktor** von 1,5. Ein Feldrand, der nicht als Feldrain unter Cross Compliance geschützt ist, kann zum Beispiel ein Blühstreifen oder der Selbstbegrünung überlassener Streifen sein, den der Betriebsinhaber auf seiner Ackerfläche angelegt hat; dieser Feldrandstreifen kann in den nachfolgenden Jahren auch wieder der Ackernutzung zugeführt werden.

Die Höchstbreite eines Feldrands als ökologische Vorrangfläche darf an keiner Stelle 20 Meter überschreiten und die Mindestbreite an keiner Stelle 1 Meter unterschreiten. Teilstücke, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht als ökologische Vorrangfläche der Kategorie Feldränder ausgewiesen werden.

Feldränder müssen nicht immer am Rande einer Parzelle angelegt werden. Sie können auch gebildet werden, indem eine Ackerparzelle durch ein solches streifenförmiges Element aufgeteilt wird.

Feldränder können nur dann am Rande oder neben einer vom selben Betriebsinhaber als ökologische Vorrangfläche angemeldeten Brachfläche (siehe Abschnitt 4.3.4.1) angelegt werden, wenn sie von der Brachfläche eindeutig abgehoben und unterscheidbar sind (zum Beispiel ein Feldrandstreifen mit Blühpflanzenmischung neben Brachfläche mit Selbstbegrünung). Sie können nicht an einem Pufferstreifen (siehe Abschnitt 4.3.4.4) oder an einem Streifen von beihilfefähigen ökologischen Vorrangflächen an Waldrändern (siehe Abschnitt 4.3.4.5) angelegt werden.

Auf Feldrändern darf **ganzjährig keine landwirtschaftliche Erzeugung** stattfinden. Hiervon ausgenommen ist wie bei den brachliegenden Flächen der Fall, dass die Fläche in dem auf das Antragsjahr folgenden Jahr wieder für eine landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden soll. In diesem Fall darf ab dem 1. August des Antragsjahres eine Aussaat oder eine Pflanzung vorbereitet und durchgeführt werden, wenn diese erst im folgenden Jahr zu einer Ernte führt.

Weiterhin sind auf Feldrändern bestimmte CC-Regelungen zu beachten. Pflanzenschutzmittel dürfen auf Feldrändern grundsätzlich nicht angewandt werden. Sie müssen entweder der Selbstbegrünung überlassen werden oder sind durch eine gezielte Ansaat zu begrünen.

Aufgrund fachrechtlicher Vorschriften ist auf Feldrändern eine Stickstoffdüngung nicht zulässig, da keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet und somit auch kein Düngebedarf einer angebauten Kultur besteht. Wenn die Fläche in dem auf das Antragsjahr folgenden Jahr wieder für eine landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden soll, sind die düngerechtlichen Vorschriften zu beachten.

Aufgrund der Vorschriften der Basisprämienregelung gelten weitere Anforderungen für als ökologische Vorrangflächen ausgewiesene Feldränder, die das ganze Kalenderjahr weder für eine landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden noch für eine solche nach dem 1. August des Antragsjahres vorbereitet werden. Der **Aufwuchs auf den Feldrändern** muss einmal während des Jahres entweder zerkleinert und ganzflächig verteilt werden oder gemäht und das Mähgut abgefahren werden. Das Mähgut darf keinesfalls für eine landwirtschaftliche Erzeugung verwendet werden. Es darf also zum Beispiel weder verfüttert noch für die Biogaserzeugung verwendet werden.
In dem Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni eines Jahres ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf den Feldrändern jedoch aufgrund einer CC-Vorschrift verboten.

4.3.4.4 Pufferstreifen

101 Zu den Pufferstreifen, die Betriebsinhaber als ökologische Vorrangflächen ausweisen können, zählen zusätzlich zu den unter Cross Compliance geschützten Pufferstreifen entlang von Wasserläufen auch andere Pufferstreifen entlang von Wasserläufen oder anderen Gewässern. Für Pufferstreifen gilt ein Gewichtungsfaktor von 1,5.

Als Gewässer im Sinne dieser Regelung gelten alle ständig oder zeitweilig in Betten fließenden oder stehenden oder aus Quellen wild abfließenden Oberflächengewässer, ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführende.

Für Pufferstreifen gilt – sofern sich nicht aufgrund fachrechtlicher Regelungen eine höhere Mindestbreite ergibt – eine **Mindestbreite von 1 Meter.** Die **maximal zulässige Breite beträgt 20 Meter,** gemessen ab der gewässerzugehörigen Böschungsoberkante.

Grundsätzlich müssen die Längsseiten von Pufferstreifen parallel zum Gewässer verlaufen. Allerdings ist es zulässig, dass Pufferstreifen nicht an allen Stellen gleich breit sind; das heißt ein mäandrierender Verlauf des Gewässers kann an der dem Feld zugewandten Längsseite „begradigt“ werden. Dabei ist aber zu beachten, dass die Teile eines Pufferstreifens, wo die Mindestbreite unterschritten oder die Höchstbreite überschritten wird, nicht als ökologische Vorrangfläche der Kategorie Pufferstreifen anerkannt werden können.

Pufferstreifen müssen sich auf einer Ackerfläche befinden oder an eine solche angrenzen. Der Pufferstreifen kann ganz oder teilweise aus Dauergrünland bestehen, wenn der aus Dauergrünland bestehende Teil des Pufferstreifens auf der einen Seite unmittelbar an das Gewässer oder einen Ufervegetationsstreifen und auf der anderen Seite an die Ackerfläche angrenzt.

Pufferstreifen können nur dann am Rande oder neben einer vom selben Betriebsinhaber als ökologische Vorrangfläche angemeldeten Brachfläche (siehe Abschnitt 4.3.4.1) angelegt werden, wenn sie von der Brachfläche eindeutig abgehoben und unterscheidbar sind (zum Beispiel ein Pufferstreifen mit Blühpflanzenmischung neben Brachfläche mit Selbstbegrünung).

Pufferstreifen entlang von Wasserläufen können auch **Ufervegetationsstreifen mit einer Breite von bis zu 10 Metern** umfassen. Die maximale Breite von 20 Metern schließt einen eventuell vorhandenen Ufervegetationsstreifen ein. Überschreitet ein Ufervegetationsstreifen die maximale Breite von 10 Metern, so ist der gesamte Ufervegetationsstreifen nicht berücksichtigungsfähig. Ebenso ist ein Ufervegetationsstreifen nicht berücksichtigungsfähig, der sich nicht in der Verfügungsgewalt des Betriebsinhabers befindet. Ein Pufferstreifen kann zudem nicht nur ausschließlich aus einem Ufervegetationsstreifen bestehen. Der Ufervegetationsstreifen zählt nicht zur beihilfefähigen Fläche (Ausnahme: Er ist ein unter CC-Schutz stehendes Landschaftselement.). Mit den nicht beihilfefähigen Ufervegetationsstreifen können keine Zahlungsansprüche aktiviert und damit für diese Flächen keine Direktzahlungen gewährt werden.

102 Auf Pufferstreifen darf **keine landwirtschaftliche Produktion** stattfinden. Sofern der Pufferstreifen vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar bleibt, ist jedoch eine **Beweidung oder eine Schnittnutzung des Aufwuchses** zulässig. Ferner darf ab dem 1. August des Antragsjahres eine Aussaat oder eine Pflanzung vorbereitet und durchgeführt werden, wenn diese erst im folgenden Jahr zu einer Ernte führt.

Weiterhin sind auf Pufferstreifen bestimmte CC-Regelungen zu beachten. Pflanzenschutzmittel dürfen auf Pufferstreifen grundsätzlich nicht angewandt werden. Sie müssen entweder der Selbstbegrünung überlassen werden oder sind durch eine gezielte Ansaat zu begrünen. Eine Begrünung durch Ansaat mit

dem Ziel der Produktion ist aufgrund der Greening-Vorschriften jedoch nicht zulässig.

Aufgrund fachrechtlicher Vorschriften ist auf Pufferstreifen, auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfinden darf, auch bei Beweidung oder Schnittnutzung eine Stickstoffdüngung nicht zulässig, da kein Düngebedarf einer angebauten Kultur besteht. Wenn die Fläche in dem auf das Antragsjahr folgenden Jahr wieder für eine landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden soll, sind die düngerechtlichen Vorschriften zu beachten.

Aufgrund der Vorschriften der Basisprämienregelung gelten gegebenenfalls weitere Anforderungen für als ökologische Vorrangflächen ausgewiesene Pufferstreifen: Wenn auf dem Pufferstreifen keine Beweidung stattfindet oder der Aufwuchs nicht für eine Schnittnutzung genutzt wird und nicht ab dem 1. August eine Aussaat oder eine Pflanzung zur Ernte im Folgejahr durchgeführt oder zumindest vorbereitet wird, muss der Aufwuchs auf der Fläche einmal während des Jahres zerkleinert und ganzflächig verteilt werden. In dem Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni eines Jahres ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses und damit auch eine Schnittnutzung auf den Pufferstreifen jedoch aufgrund einer CC-Vorschrift verboten.

Betriebsinhaber, die über Ackerflächen verfügen, die entlang von Gewässern gelegen sind, und die dort ökologische Vorrangflächen ohne eine landwirtschaftliche Erzeugung ausweisen möchten, sind bei ihrer Entscheidung grundsätzlich frei, ob sie dort einen Pufferstreifen, eine brachliegende Fläche oder einen Feldrand anlegen. Sie können ihre Entscheidung vielmehr in Abhängigkeit von den zulässigen Mindest- und Höchstbreiten sowie an den unterschiedlich hohen Gewichtungsfaktoren der einzelnen Flächenarten und den weiteren Beihilfevoraussetzungen für die Direktzahlungen ausrichten.

4.3.4.5 Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern

103 In Deutschland können Betriebsinhaber Streifen beihilfefähiger Flächen entlang von Waldrändern ohne Produktion als ökologische Vorrangfläche ausweisen. Für diese Streifen gilt ein **Gewichtungsfaktor** von 1,5. Hierbei ist zu beachten, dass die Flächen unmittelbar an die Bäume des Waldes angrenzen müssen (kein Feldrain oder Waldsaum darf dazwischenliegen).

Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern können nur dann am Rande oder neben einer vom selben Betriebsinhaber als ökologische Vorrangfläche angemeldeten Brachfläche (siehe Abschnitt 4.3.4.1) angelegt werden, wenn sie von der Brachfläche eindeutig abgehoben und unterscheidbar sind (zum Beispiel ein Waldrandstreifen mit Blühpflanzenmischung neben Brachfläche mit Selbstbegrünung).

Ein als ökologische Vorrangfläche ausgewiesener Streifen beihilfefähiger Flächen entlang von Waldrändern muss **mindestens einen Meter** breit sein und seine **maximale Breite** darf nicht mehr als **10 Meter** betragen.

Auf diesen Streifen gilt grundsätzlich das ganzjährige **Verbot einer landwirtschaftlichen Erzeugung.** Sofern der Streifen vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar bleibt, ist in Deutschland jedoch eine **Beweidung oder eine Schnittnutzung des Aufwuchses** zulässig. Ferner darf ab dem 1. August eine Aussaat oder eine Pflanzung vorbereitet und durchgeführt werden, wenn diese erst im folgenden Jahr zu einer Ernte führt.

Für Streifen beihilfefähiger Flächen entlang von Waldrändern sehen CC-Regelungen vor, dass diese entweder der **Selbstbegrünung** überlassen werden oder durch eine gezielte Ansaat zu begrünen sind. Eine Begrünung durch Ansaat mit dem Ziel der Produktion ist aufgrund der Greening-Vorschriften jedoch nicht zulässig. Pflanzenschutzmittel dürfen auf diesen Streifen grundsätzlich nicht angewandt werden. Aufgrund fachrechtlicher Vorschriften ist auf Streifen beihilfefähiger Flächen entlang von Waldrändern, auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfinden darf, auch bei Beweidung oder Schnittnutzung eine Stickstoffdüngung nicht zulässig, da kein Düngebedarf einer angebauten Kultur besteht. Wenn die Fläche in dem auf das Antragsjahr folgenden Jahr wieder für eine landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden soll, sind die düngerechtlichen Vorschriften zu beachten.

Im Rahmen der Basisprämienregelung sind bestimmte Mindestbewirtschaftungskriterien festgelegt, die auch für Streifen beihilfefähiger Flächen entlang von Waldrändern gelten. Wenn auf einem Streifen beihilfefähiger Flächen entlang von Waldrändern keine Beweidung stattfindet oder der Aufwuchs nicht für eine Schnittnutzung genutzt wird und nicht ab dem 1. August eine Aussaat oder eine Pflanzung zur Ernte im Folgejahr durchgeführt oder zumindest

vorbereitet wird, muss der Aufwuchs auf der Fläche einmal während des Jahres zerkleinert und ganzflächig verteilt werden. In dem Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni eines Jahres ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses und damit auch eine Schnittnutzung auf den Streifen beihilfefähiger Flächen entlang von Waldrändern jedoch aufgrund einer CC-Vorschrift verboten.

Betriebsinhaber, die über Ackerflächen verfügen, die entlang von Waldrändern gelegen sind und die dort ökologische Vorrangflächen ohne eine landwirtschaftliche Erzeugung ausweisen möchten, sind bei ihrer Entscheidung grundsätzlich frei, ob sie dort einen Streifen beihilfefähiger Flächen entlang von Waldrändern, eine brachliegende Fläche oder einen Feldrand anlegen. Sie können ihre Entscheidung vielmehr in Abhängigkeit von den zulässigen Mindest- und Höchstbreiten sowie an den unterschiedlich hohen Gewichtungsfaktoren der einzelnen Flächenarten und den weiteren Beihilfevoraussetzungen für die Direktzahlungen ausrichten.

4.3.4.6 Agroforstflächen

104 Agroforstflächen sind Ackerflächen, die im Rahmen der Basisprämienregelung beihilfefähig sind und die Bedingungen erfüllen, unter denen in der zweiten Säule eine Förderung für Agroforstflächen gewährt wird oder wurde. Derzeit wird von keinem Bundesland eine solche Maßnahme in der zweiten Säule angeboten, so dass die Betriebsinhaber in Deutschland mit Agroforstflächen keine ökologischen Vorrangflächen ausweisen können.

4.2.4.7 Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb

105 Im Rahmen der Basisprämienregelung sind Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb (umgangssprachlich werden diese Flächen auch als Kurzumtriebsplantagen bezeichnet) beihilfefähig für die Basisprämie, wenn auf ihnen bestimmte Gehölzarten angebaut werden (siehe Anhang 4 Spalte A).

Solche Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb können beim Anbau bestimmter Arten oder Kreuzungen auch als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen werden. Um welche Gehölzarten es sich hierbei handelt, ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Tabelle 5: Liste der zulässigen Gehölzarten für als ökologische Vorrangfläche ausgewiesene Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Salix triandra[1)]	Mandelweide[1)]
Salix viminalis[1)]	Korbweide[1)]
Populus alba[1)]	Silberpappel[1)]
Populus canescens[1)]	Graupappel[1)]
Populus nigra[1)]	Schwarzpappel[1)]
Populus tremula[1)]	Zitterpappel[1)]
Betula pendula	Gemeine Birke, Hängebirke
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Alnus incana	Grauerle
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Quercus robur	Stieleiche
Quercus petraea	Traubeneiche

1 einschließlich der Kreuzungen auch mit anderen Arten dieser Gattung

Auf Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb, die als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen werden, dürfen im Antragsjahr **keine mineralischen Düngemittel und keine Pflanzenschutzmittel** verwendet werden.

Der **Gewichtungsfaktor** für diese Flächen beträgt 0,3; das heißt, ein Hektar Niederwald mit Kurzumtrieb wird als 0,3 Hektar ökologische Vorrangfläche angerechnet.

4.3.4.8 Aufforstungsflächen

106 Als ökologische Vorrangflächen können nur **Aufforstungsflächen** ausgewiesen werden, die während der Laufzeit der einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der Basisprämienregelung als **„beihilfefähige Hektarfläche“** gelten (siehe Abschnitt 4.2.3.1). Dies sind in der Regel Flächen, die mit einer EU-Förderung im Rahmen der zweiten Säule der GAP oder einer dieser vergleichbaren nationalen Förderung aufgeforstet werden oder worden sind.

Der **Gewichtungsfaktor** für als ökologische Vorrangflächen ausgewiesene Aufforstungsflächen beträgt 1,0.

4.3.4.9 Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke

107 Unter diese Flächenkategorie fallen sowohl Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke, auf denen **Kulturpflanzenmischungen** eingesät werden, als auch Flächen, auf denen eine **Untersaat von Gras in eine Hauptkultur** ausgesät wird. Der **Gewichtungsfaktor** für solche Flächen beträgt 0,3; das heißt ein Hektar Fläche mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke wird als 0,3 Hektar ökologische Vorrangfläche angerechnet.

Im Fall der **Einsaat einer Kulturpflanzenmischung** muss diese aus mindestens zwei Arten aus der in Anhang 7 enthaltenen Liste bestehen. In der Kulturpflanzenmischung darf keine Art einen höheren Anteil als 60 % der Samen der Mischung haben. Außerdem darf der Anteil von Gräsern an den Samen der Kulturpflanzenmischung nicht mehr als 60 % betragen.

Bei den Kulturpflanzenmischungen kann der Betriebsinhaber einerseits die von den Saatzuchtunternehmen angebotenen Saatgutmischungen für den Anbau von Zwischenfrüchten auf ökologischen Vorrangflächen verwenden. Alternativ kann er selbst die entsprechenden Kulturpflanzenmischungen herstellen. In jedem Fall sind entsprechende Belege und Nachweise vorzuhalten. Werden Kulturpflanzenmischungen mit Blühpflanzen verwendet, so empfiehlt sich aus Biodiversitätsgründen der Einsatz solcher Mischungen, die für die Blühpflanzen sogenanntes „Regio-Saatgut“ enthalten.

Für die **Grasuntersaaten** in einer Hauptkultur gibt es keine Vorgaben bezüglich der zu verwendenden Grasarten. Es dürfen aber nur Grassamen verwendet werden. Die Untersaat einer Kleegrasmischung ist daher nicht zulässig.

Bei Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- Die Aussaat der Kulturpflanzenmischung darf nicht vor dem 16. Juli und nicht nach dem 1. Oktober des jeweiligen Antragsjahres erfolgen. Diese Fristen gelten nicht für die Grasuntersaaten, die in eine Hauptkultur ausgesät werden.

- Im Antragsjahr dürfen nach der Ernte der Vorkultur weder chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel noch mineralische Stickstoffdüngemittel noch Klärschlamm eingesetzt werden. Die Ausbringung von organischem Wirtschaftsdünger ist dagegen zulässig.

- Im Antragsjahr dürfen die Flächen nur durch eine Beweidung mit Schafen oder Ziegen genutzt werden.

- Im Rahmen einer CC-Vorschrift wird darüber hinaus geregelt, dass der Bewuchs bis zum 15. Februar des auf das Antragsjahr folgenden Kalenderjahres auf der Fläche verbleiben muss. Die Länder können diese Frist durch Rechtsverordnung unter bestimmten Voraussetzungen für einige Gebiete verkürzen, jedoch maximal auf den 15. Januar. Ein Häckseln, Walzen oder Schlegeln des Aufwuchses ist ebenso wie eine Beweidung zulässig.

- Nach diesem Datum, das heißt in der Regel nach dem 15. Februar, ist grundsätzlich jede Nutzung des Aufwuchses möglich. Bei den **Zwischenfrüchten** ist aber zu beachten, dass ein Zwischenfruchtanbau nur dann vorliegt, wenn der Kulturpflanzenmischung im Folgejahr wiederum eine Hauptkultur folgt. Bei den Grasuntersaaten ist dagegen im Folgejahr oder in den Folgejahren eine weitere Nutzung als Hauptkultur (zum Beispiel zur Grassamenvermehrung) möglich. Verbleibt die Grasuntersaat im Folgejahr auf der Fläche, kann sie nicht mehr als Zwischenfrucht oder Grasuntersaat auf die ökologische Vorrangfläche angerechnet werden.

4.3.4.10 Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen

108 Flächen, auf denen die in Anhang 8 enthaltenen Arten von stickstoffbindenden Pflanzen angebaut werden, können als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen werden. Die „stickstoffbindenden Pflanzen“ umfassen im Wesentlichen die auch unter dem Begriff „Eiweißpflanzen“ als landwirtschaftliche Kulturpflanzen gebräuchlichen Körner- und Futterleguminosen.

Der **Gewichtungsfaktor** für Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen, die als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden, beträgt 0,7; das heißt, ein Hektar stickstoffbindender Pflanzen wird als 0,7 Hektar ökologische Vorrangfläche angerechnet.

Eine Ausweisung als ökologische Vorrangfläche setzt voraus, dass die stickstoffbindenden Pflanzen als **Reinkultur** einzelner in der Liste enthaltener Arten oder als Mischung mehrerer in der Liste aufgeführter Arten angebaut werden. Dies bedeutet, dass zum Beispiel eine Fläche, die mit Kleegras eingesät wird, oder eine Fläche, auf der eine in der Liste enthaltene Art mit einer Getreideart als Stützfrucht angebaut wird, nicht als ökologische Vorrangfläche mit stickstoffbindenden Pflanzen ausgewiesen werden kann.

Die Liste der stickstoffbindenden Pflanzen enthält auch mehrjährige Pflanzen, wie zum Beispiel Luzerne. Dies bedeutet, dass der Betriebsinhaber zum Beispiel eine Fläche mit Luzerne während mehrerer aufeinander folgender Antragsjahre als ökologische Vorrangfläche ausweisen kann. Voraussetzung ist allerdings, dass die ausgesäte stickstoffbindende Pflanze (also zum Beispiel Luzerne) weiterhin vorherrscht gegenüber Gräsern und sonstigen Beikräutern, die sich beim mehrjährigen Anbau üblicherweise auf der Fläche etablieren.

Nach dem EU-Recht müssen die stickstoffbindenden Pflanzen auf ökologischen Vorrangflächen während der Vegetationsperiode auf der Fläche vorhanden sein. In Umsetzung dieser Vorschrift gilt in Deutschland Folgendes:

→ Sojabohnen, Linsen, Lupinen, Gartenbohnen, Erbsen und Ackerbohnen müssen sich im Antragsjahr mindestens während der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. August auf der Fläche befinden.

  Der Zeitraum beginnt mit dem Tag der Aussaat. Die Pflanzen befinden sich ab dem Tag nach der Ernte der Körner oder Früchte oder dem Mähen, Schlegeln oder Beweiden des Aufwuchses oder einer mechanischen Bodenbearbeitung oder einer Behandlung mit einem Herbizid, die zu einer Zerstörung des Aufwuchses der stickstoffbindenden Pflanzen führt, nicht mehr auf der Fläche.

  Abweichend von dieser Grundregel gilt aber Folgendes: Tritt die Erntereife der Früchte oder Körner vor dem 15. August ein, darf die Ernte vor dem 15. August erfolgen, wenn der Betriebsinhaber die Ernte spätestens drei Tage vor deren Beginn der Landesstelle anzeigt.

→ Alle anderen der in Anhang 8 aufgeführten Arten (kleinkörnige Leguminosen) müssen sich im Antragsjahr mindestens während der Zeit vom 15. Mai bis zum 31. August auf der Fläche befinden.

  Der Zeitraum beginnt mit dem Tag der Aussaat. Die Pflanzen befinden sich ab dem Tag nach einer mechanischen Bodenbearbeitung oder einer Behandlung mit einem Herbizid, die zu einer Zerstörung des Aufwuchses der stickstoffbindenden Pflanzen führt, nicht mehr auf der Fläche. Für die kleinkörnigen Leguminosen, die in der Regel einer Schnittnutzung unterliegen, ist damit auch während des geregelten Zeitraums eine Schnittnutzung möglich – auch zur Samengewinnung.

Zur Vermeidung von Stickstoffauswaschungen muss **nach der Beendigung des Anbaus der stickstoffbindenden Pflanzen im Antragsjahr** eine Winterkultur oder eine Winterzwischenfrucht angebaut werden.

Für diese Winterkultur oder Winterzwischenfrucht gilt die CC-Bestimmung, dass diese bis zum 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche verbleiben muss. Die Länder können diese Frist durch Rechtsverordnung unter bestimmten Voraussetzungen für einige Gebiete verkürzen, jedoch maximal auf den 15. Januar. Ein Häckseln, Walzen oder Schlegeln des Aufwuchses ist ebenso wie eine Beweidung zulässig.

Durch den Anbau von Leguminosen kann die Habitatvielfalt in der Agrarlandschaft erhöht werden und es können Lebensräume zur Fortpflanzung sowie Rastplätze und Nahrungsquellen für eine Vielzahl von Tierarten geschaffen werden. Hinsichtlich der Erhaltung und Förderung von Agrarvogelarten bestehen beim Anbau kleinkörniger Leguminosen als ökologische Vorrangflächen Möglichkeiten zur Aufwertung. Entsprechende Vorschläge wurden im Oktober 2014 durch das Bundesamt für Naturschutz, das Thünen-Institut und das Julius Kühn-Institut in einem gemeinsamen Papier (siehe *www.ti.bund.de/leguminosen_agrarvoegel*) erarbeitet.

In dem Papier sind folgende Punkte zur Aufwertung der Habitatqualität benannt: Aussaat im Frühjahr, Minimierung der Störung von Brutvögeln, Mahd mit einem Balkenmähwerk im Hochschnitt, Vermeidung einer flächigen Bewirtschaftung der Schläge, zeitliche Staffelung der Mahd aneinandergrenzender Schläge.

4.3.4.11 Allgemeine Hinweise für ökologische Vorrangflächen

109 Ein Betriebsinhaber darf dieselbe Fläche oder dasselbe Landschaftselement nur einmal im Antragsjahr als ökologische Vorrangfläche anmelden. Dies bedeutet, dass zum Beispiel eine Fläche, auf der eine stickstoffbindende Pflanze als Hauptkultur angebaut wird und die von dem Betriebsinhaber in einem Antragsjahr als ökologische Vorrangfläche angemeldet wird, nicht gleichzeitig noch einmal als ökologische Vorrangfläche angemeldet werden kann, wenn auf derselben Fläche nach der Ernte der stickstoffbindenden Pflanzen eine Kulturpflanzenmischung als Zwischenfrucht angebaut wird.

Betriebsinhaber können mehr als 5 % ihrer Ackerfläche als ökologische Vorrangflächen anmelden. Flächen, die im Antrag nicht als ökologische Vorrangflächen angegeben oder die dort nicht mit dem richtigen Typ ausgewiesen wurden, können nicht als ökologische Vorrangflächen angerechnet werden. Um sicherzugehen, dass der Mindestumfang in jedem Fall erreicht wird, empfiehlt es sich, beim Umfang der ökologischen Vorrangflächen etwas „vorzuhalten“.

4.4 Umverteilungsprämie

110 Betriebsinhaber, die Anspruch auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung haben, erhalten auf Antrag zusätzlich die Umverteilungsprämie. Die Umverteilungsprämie wird für die ersten 46 aktivierten Zahlungsansprüche eines Betriebsinhabers gewährt. Die Prämie ist bundeseinheitlich, sie wird jedoch in der Höhe gestaffelt.

Für die ersten 30 Zahlungsansprüche (Gruppe 1) wird ein höherer Betrag gewährt als für die nächsten 16 Zahlungsansprüche (Gruppe 2). Der Betrag für Zahlungsansprüche der Gruppe 2 beträgt 60 % des Betrages für Zahlungsansprüche der Gruppe 1. Es wird erwartet, dass der Betrag je Zahlungsanspruch der Gruppe 1 etwa bei 50 Euro liegen wird und je Zahlungsanspruch der Gruppe 2 etwa bei 30 Euro.

Beispiel:

Landwirt A bewirtschaftet im Jahr 2016 50 Hektar beihilfefähige Fläche. Er verfügt aber nur über 43 Zahlungsansprüche, die er im Jahr 2016 alle aktiviert. Er erhält für 30 Zahlungsansprüche den höheren Wert (etwa 50 €) und für 13 Zahlungsansprüche den niedrigeren Wert (etwa 30 €). Insgesamt erhält er eine Umverteilungsprämie in Höhe von etwa 1.890 Euro (30 * 50 Euro + 13 * 30 €).

Die genauen Beträge werden jedes Jahr durch Division der zur Verfügung stehenden Obergrenze für die Umverteilungsprämie durch die insgesamt begünstigungsfähigen Zahlungsansprüche (unter Berücksichtigung des Gewichtungsfaktors von 0,6 für Zahlungsansprüche der Gruppe 2) ermittelt und im Bundesanzeiger bekannt gegeben

Keine Umverteilungsprämie wird gewährt, wenn ein Betriebsinhaber seinen Betrieb nach dem 18. Oktober 2011 nachweislich einzig zu dem Zweck aufgespalten hat, um in den Genuss der Umverteilungsprämie zu kommen. Dies gilt auch für eine Zahlung an einen Betriebsinhaber, dessen Betrieb aus einer solchen Aufspaltung hervorgegangen ist.

4.5 Junglandwirte-prämie

111 Junglandwirten, die ein Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung haben, kann auf Antrag eine Zahlung für Junglandwirte gewährt werden.

Die Zahlung wird Junglandwirten für **maximal 90 von ihnen aktivierte Zahlungsansprüche** (siehe Abschnitt 4.2.3.2) gewährt und beträgt nach derzeitigen Schätzungen rund **44 Euro je Hektar**. Der genaue Betrag steht derzeit noch nicht fest. Er wird errechnet durch Division des Mittelvolumens, das 25 % der Obergrenze für die Direktzahlungen im Jahre 2019 multipliziert mit dem nach den Vorschriften des EU-Rechts zu ermittelnden Anteil der Basisprämie an den Direktzahlungen im Jahr 2015 entspricht, durch die 2015 angemeldeten beihilfefähigen Flächen im Rahmen der Basisprämienregelung. Der genaue Betrag wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Die Zahlung für Junglandwirte kann je Betriebsinhaber **maximal für einen Zeitraum von fünf Jahren** gewährt werden und muss jedes Jahr beantragt werden. Der Zeitraum verkürzt sich um die Anzahl an Kalenderjahren, die zwischen dem Kalenderjahr der Niederlassung des Junglandwirts als Betriebsinhaber und dem Kalenderjahr der ersten Antragstellung auf eine Zahlung für Junglandwirte vergangen sind.

Als Junglandwirte gelten **natürliche Personen**, die

- sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niederlassen oder sich während der fünf Jahre vor der erstmaligen Beantragung der Basisprämie in einem solchen Betrieb niedergelassen haben und
- die im Jahr der erstmaligen Beantragung der Basisprämie nicht älter als 40 Jahre sind.

Die **Altersgrenze von 40 Jahren** spielt also nur im Jahr der erstmaligen Beantragung der Basisprämie eine Rolle. „Nicht älter als 40 Jahre“ bedeutet, dass der Junglandwirt in dem Jahr der erstmaligen Beantragung der Basisprämie noch nicht sein 41. Lebensjahr vollenden darf.

Handelt es sich bei dem **antragstellenden Betriebsinhaber** nicht um eine natürliche Person, sondern um eine **juristische Person** oder um eine **Vereinigung natürlicher Personen** (zum Beispiel eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts), so kann diese grundsätzlich auch eine Zahlung für Junglandwirte erhalten, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Der Betriebsinhaber hat Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung und aktiviert Zahlungsansprüche.
- Ein Junglandwirt im Sinne der oben genannten Definition **kontrolliert** den Betriebsinhaber sowohl im ersten Jahr als auch in den Folgejahren der Antragstellung auf die Zahlung für Junglandwirte **als Betriebsleiter wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zu Betriebsführung, Gewinnen und finanziellen Risiken.**
- In dem Jahr, in dem erstmalig die Zahlung für Junglandwirte beantragt wird, darf dieser Junglandwirt nicht älter als 40 Jahre sein.
- Sind am Kapital oder der Betriebsführung mehrere natürliche Personen, bei denen es sich nicht ausschließlich um Junglandwirte handelt, beteiligt, so muss der Junglandwirt in der Lage sein, die **wirksame und langfristige Kontrolle allein oder gemeinschaftlich** mit den anderen Landwirten auszuüben.
- Als **Niederlassung** zählt die Betriebsaufnahme durch die Junglandwirte, die die Kontrolle über den Betriebsinhaber ausüben. Haben mehrere Junglandwirte zu unterschiedlichen Zeitpunkten die Kontrolle übernommen, so gilt die erste Kontrollaufnahme als Zeitpunkt der Niederlassung.

112 Die **alleinige Kontrolle** übt der Junglandwirt aus, wenn dieser die Entscheidungen zu Betriebsführung, Gewinnen und finanziellen Risiken auch ohne Zustimmung der anderen am Kapital oder der Betriebsführung beteiligten Nicht-Junglandwirte durchsetzen kann. Eine **gemeinschaftliche Kontrolle** liegt vor, wenn die anderen am Kapital oder der Betriebsführung beteiligten Nicht-Junglandwirte **keine Entscheidung gegen den Junglandwirt** durchsetzen können.

Entscheidungen zur Betriebsführung trifft in der Regel die Geschäftsführung, so dass unabhängig von der Rechtsform der Junglandwirt immer **Geschäftsführer** sein muss. Da je nach Rechtsform des Betriebsinhabers teilweise Vertragsfreiheit herrscht, muss in jedem Einzelfall durch Vorlage geeigneter Belege (zum Beispiel Gesellschaftsvertrag) nachgewiesen werden, dass der Junglandwirt die alleinige oder gemeinschaftliche Kontrolle ausübt. Bei Antragstellern in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG) oder einer eingetragenen Genossenschaft (eG) liegen im Regelfall die Voraussetzungen für eine gemeinschaftliche Kontrolle nicht vor, da der Junglandwirt in der Hauptversammlung der AG beziehungsweise in der Mitgliederversammlung der eG über mindestens 50 % der Stimmen verfügen müsste.

113 In Anbetracht der zum Teil sehr komplexen Voraussetzungen werden im Folgenden einige Beispiele erläutert:

Landwirt A, der im November 2015 seinen 40. Geburtstag feiert, hat im Februar 2015 den elterlichen Betrieb im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge übernommen. Er beantragt 2015 die Zuweisung von Zahlungsansprüchen für 100 Hektar und die Zahlung für Junglandwirte. Da er im Jahr 2015 die ihm zugewiesenen 100 Zahlungsansprüche mit 100 Hektar beihilfefähiger Fläche aktiviert, erhält er die Zahlung für Junglandwirte bis zu der Höchstgrenze von 90 Hektar. Diese Zahlung kann er für die maximale Dauer von 5 Jahren erhalten, da die erstmalige Niederlassung als Betriebsinhaber und die erstmalige Beantragung der Basisprämie im Jahr 2015 erfolgt sind.

Landwirt B, der im November 2015 seinen 35. Geburtstag feiert, hat im Februar 2012 einen landwirtschaftlichen Betrieb gepachtet. Er beantragt 2015 die Zuweisung von Zahlungsansprüchen und die Zahlung für Junglandwirte. Er aktiviert im Jahr 2015 die ihm zugewiesenen Zahlungsansprüche mit 40 Hektar beihilfefähiger Fläche und erhält daher die Zahlung für Junglandwirte für 40 Hektar. Er kann diese Zahlung jedoch nicht für die maximale Dauer von 5 Jahren erhalten. Da zwischen dem Kalenderjahr der erstmaligen Niederlassung als Betriebsinhaber (2012) und dem Kalenderjahr der ersten Antragstellung auf Basisprämie zwei Kalenderjahre liegen, kann er die Zahlung für Junglandwirte nur für drei Jahre (2015, 2016 und 2017) erhalten.

Landwirt C, der im November 2015 seinen 35. Geburtstag feiert, betreibt seit Juli 2013 gemeinsam mit seinem Vater den elterlichen Landwirtschaftsbetrieb in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass der Vater alle wesentlichen Entscheidungen alleine trifft. 2015 beantragt die GbR als Betriebsinhaber die Zuweisung von Zahlungsansprüchen sowie die Zahlung für Junglandwirte. Die GbR als Betriebsinhaber erhält keine Zahlung für Junglandwirte, da Landwirt C in der GbR keine langfristige und wirksame Kontrolle als Betriebsleiter ausübt.

Im Herbst 2015 ändern Landwirt C und sein Vater den Gesellschaftsvertrag und vereinbaren, dass in der GbR zukünftig alle Entscheidungen gemeinsam getroffen werden. 2016 beantragt die GbR die Betriebsprämie und die Zahlung für Junglandwirte. Aufgrund der Änderung des Gesellschaftsvertrags übt Landwirt C in der GbR nunmehr gemeinsam mit seinem Vater die wirksame und langfristige Kontrolle in der GbR aus, da in der GbR nunmehr keine Entscheidung gegen Landwirt C getroffen werden kann. Die Tatsache, dass Landwirt C bereits seit Juli 2013 als Gesellschafter an der GbR beteiligt ist, ist unschädlich, da er vor der Änderung des Gesellschaftsvertrags in der GbR keine langfristige und wirksame Kontrolle als Betriebsleiter ausgeübt hat. Er gilt erst ab Herbst 2015 als Junglandwirt im Sinne des EU-Rechts.

4.6 Kleinerzeugerregelung

114 Betriebsinhaber können sich im Jahr 2015 einmalig entscheiden, an der Kleinerzeugerregelung teilzunehmen. Dies müssen sie gemeinsam mit dem Sammelantrag 2015 bis zum 15. Mai beantragen. Betriebsinhaber, die an der Kleinerzeugerregelung teilnehmen, unterliegen im Rahmen des Direktzahlungssystems nicht den Vorschriften des Greenings und der Cross Compliance. Selbstverständlich gelten für diese Landwirte aber weiterhin die fachrechtlichen Vorschriften.

Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung bleiben in den normalen Stützungssystemen, das heißt, sie beantragen Zahlungsansprüche und stellen auch die entsprechenden Anträge für die einzelnen Direktzahlungen. Die Zahlung, auf die sie Anspruch haben, ergibt sich aus der Summe ihrer Ansprüche aus den einzelnen Direktzahlungen, also der Basisprämie, der Greening-Prämie und der Umverteilungsprämie sowie gegebenenfalls auch der Zahlung für Junglandwirte. Allerdings ist ihr Anspruch auf maximal 1.250 Euro je Jahr begrenzt. Liegt die Summe ihrer Ansprüche aus den einzelnen Stützungsregelungen über 1.250 Euro, so werden diese Ansprüche linear gekürzt.

Beispiele:

Landwirt A hat sich entschieden, an der Kleinerzeugerregelung teilzunehmen. Seine Ansprüche aus den einzelnen Stützungsregelungen belaufen sich auf 750 Euro für die Basisprämie, 270 Euro für die Greening-Prämie und 150 Euro für die Umverteilungsprämie; das sind zusammen 1.170 Euro. Landwirt A erhält 1.170 Euro.

Landwirt B hat sich ebenfalls entschieden, an der Kleinerzeugerregelung teilzunehmen. Seine Ansprüche aus den einzelnen Stützungsregelungen belaufen sich auf 1.000 Euro für die Basisprämie, 360 Euro für die Greening-Prämie und 200 Euro für die Umverteilungsprämie; das sind zusammen 1.560 Euro. Landwirt B erhält 1.250 Euro ausgezahlt. Seine Ansprüche aus den einzelnen Stützungsregelungen werden dazu jeweils um 19,9 % gekürzt.

Zur Erleichterung der Entscheidungsfindung bezüglich einer eventuellen Teilnahme können die Landwirte auf die in dieser Broschüre dargelegten Schätzwerte der erwartbaren Prämienbeträge für die einzelnen Direktzahlungen in den Jahren 2015 bis 2019 (siehe Tz. 26 f. und Anhang 2, Tz. 69 und Tabelle 3, Tz. 113 und 114) zurückgreifen.

Betriebsinhabern wird kein Vorteil im Rahmen dieser Regelung gewährt, wenn feststeht, dass sie nach dem 18. Oktober 2011 die Bedingungen künstlich geschaffen haben, die es ermöglichen, die Kleinerzeugerregelung in Anspruch zu nehmen.

115 Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung können sich auch entscheiden, in späteren Jahren (ab 2016) aus der Regelung auszuscheiden. Dies teilen sie der zuständigen Behörde zusammen mit dem Sammelantrag für das Antragsjahr mit, ab dem sie aus der Kleinerzeugerregelung ausscheiden möchten. Dann gelten für diese Landwirte die üblichen Beihilfevoraussetzungen in den einzelnen Stützungsregelungen. Landwirte, die aus der Regelung ausgeschieden sind, haben nicht die Möglichkeit, in späteren Jahren wieder an der Kleinerzeugerregelung teilzunehmen.

Ein Betriebsinhaber, der von einem an der Kleinerzeugerregelung teilnehmenden Betriebsinhaber dessen gesamte Zahlungsansprüche im Rahmen der Vererbung oder der vorweggenommenen Erbfolge erhalten hat, ist zur Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung berechtigt, vorausgesetzt er erfüllt die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Basisprämienregelung und teilt dies bis zum Schlusstermin der Antragstellung des Jahres, in dem er die so erhaltenen Zahlungsansprüche erstmals aktiviert, der Landesstelle schriftlich mit.

4.7 Kürzung der Direktzahlungen für die Krisenreserve und Rückerstattung

Damit dem Agrarsektor bei größeren Krisen, die sich auf Erzeugung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auswirken, eine Unterstützung gewährt werden kann, wird seit 2014 jährlich eine **Krisenreserve** gebildet. Ihr Betrag steigt von 424 Mio. Euro (2014) bis auf 474 Mio. Euro im Jahr 2020 an. Hierfür und zur Einhaltung der jährlichen Obergrenze für die aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanzierten Ausgaben sieht die Gemeinsame Agrarpolitik die sogenannte Haushaltsdisziplin vor: Direktzahlungen werden im Haushaltsplan der Europäischen Union gekürzt, um die erforderlichen Mittel im Haushaltsjahr zu erwirtschaften. So wurden zur Finanzierung der Krisenreserve im Haushaltsjahr 2015 die für das Antragsjahr 2014 zu gewährenden Direktzahlungen oberhalb eines Freibetrages von 2.000 Euro je Betriebsinhaber um 1,3 % reduziert.

Die EU-Haushaltsmittel, die aus der Anwendung der Haushaltsdisziplin am Ende des Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommen worden sind, können zur **Erstattung** auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen werden. Von der Erstattung, die den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Proportionalität entsprechen muss, profitieren die Betriebsinhaber, deren Direktzahlungsvolumen einen Betrag von 2.000 Euro übersteigt und die somit von der Haushaltsdisziplin betroffen sind. Die Durchführung der Erstattung wird in Deutschland durch eine nationale Verordnung geregelt (Haushaltsdisziplin-Erstattungsverordnung).

5 Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem

118 Das EU-Recht schreibt vor, dass die Direktzahlungen und die flächen- und tierbezogenen Maßnahmen der zweiten Säule der GAP über das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) abgewickelt werden.

Das InVeKoS umfasst:

- eine oder mehrere elektronische Datenbanken
- ein System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen
- ein System zur Identifizierung und Registrierung von Zahlungsansprüchen
- Beihilfe- und Zahlungsanträge
- ein integriertes Kontrollsystem
- ein einheitliches System zur Erfassung jedes Begünstigten, der für die betreffenden Maßnahmen einen Beihilfe- oder Zahlungsantrag stellt.

5.1 Antragsverfahren und allgemeine Bestimmungen zur Direktzahlungsregelung

119 Im Jahr 2015 können die folgenden Anträge eingereicht werden:

a) Antrag auf Zuweisung der Zahlungsansprüche für die Basisprämie

b) Sammelantrag

- Antrag auf Gewährung der Basisprämie und der Greening-Prämie
- Antrag auf Gewährung der Umverteilungsprämie
- Antrag auf Gewährung der Zahlung für Junglandwirte
- Antrag auf Gewährung der vorgenannten Direktzahlungen im Rahmen der Kleinerzeugerregelung.

c) Antrag auf Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung.

Der Antrag auf Zuweisung der Zahlungsansprüche für die Basisprämie (siehe Tz. 29 ff.) und der Antrag auf Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung (siehe Tz. 114 ff.) erfolgen zusammen mit dem Sammelantrag.

Die Anträge sind schriftlich zu stellen. Gegebenenfalls kann die Schriftform durch eine elektronische Form (siehe Tz. 120) ersetzt werden, wenn die zuständige Landesbehörde dafür einen entsprechenden Zugang eröffnet.

Die Anträge müssen bei der Landesstelle eingereicht werden, in deren Bezirk der Betriebsinhaber seinen Betriebssitz hat. Der für die Bestimmung der zuständigen Landesstelle maßgebliche Betriebssitz ist der Ort, an dem der Betriebsinhaber zur Einkommensteuer veranlagt wird.

Für die Antragstellung sind die von den Landesstellen hierfür vorgesehenen Vordrucke zu verwenden.

Die von den Landesstellen bereitgestellten Antragsunterlagen enthalten bereits viele Eintragungen und Angaben insbesondere auf Grundlage des Sammelantrags aus dem Vorjahr, so dass der Antragsteller für einen wesentlichen Teil nur die eingetretenen Änderungen angeben muss. Durch umfangreiches beigefügtes oder im Internet abrufbares Karten- und Bildmaterial wird die Antragstellung zusätzlich unterstützt.

120 Die Anträge können in der Regel auch vollständig oder zumindest in wesentlichen Teilen elektronisch, zum Beispiel im Online-Verfahren oder auf CD, erstellt und eingereicht werden. Dabei werden von den Verwaltungen viele Hilfestellungen und Servicefunktionen im System angeboten. Es wird empfohlen, diese Möglichkeiten zu nutzen.

121 Mit dem Sammelantrag sind gegebenenfalls folgende Nachweise vorzulegen:

Diejenigen Antragsteller, die trotz Zugehörigkeit zur Negativliste (siehe Tz. 18) als „Aktiver Betriebsinhaber“ Direktzahlungen beantragen möchten, haben gegebenenfalls zusammen mit dem Sammelantrag die notwendigen Nachweise (siehe Abschnitt 4.1.3) einzureichen. Dies gilt nicht für die Antragsteller, die für das vorherige Antragsjahr vor Abzug eventueller Sanktionen höchstens 5.000 Euro an Direktzahlungen erhalten haben oder über mindestens 38 Hektar beihilfefähige landwirtschaftliche Fläche verfügen und diese im Flächennutzungsnachweis ausgewiesen haben (siehe auch Abschnitt 4.1.3).

Entsprechend haben Betriebsinhaber, die keine natürliche Person sind, bei erstmaliger Beantragung der Junglandwirteprämie die in Abschnitt 4.5 bezeichneten Nachweise zusammen mit dem Sammelantrag einzureichen.

Betriebe, die die Anforderungen an die ökologische/biologische Produktion gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 erfüllen und auf dieser Grundlage die Greening-Prämie in Anspruch nehmen wollen, haben der Landesstelle mit dem Sammelantrag eine Kopie der für das betreffende Jahr gültigen Bescheinigung der privaten Kontrollstelle gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorzulegen. Achtung: Diese Bescheinigung umfasst häufig nicht das gesamte Antragsjahr. In diesem Fall sind Kopien aller Bescheinigungen vorzulegen, durch die zusammen das gesamte Antragsjahr abgedeckt wird. Liegt eine solche Bescheinigung zum Zeitpunkt der Abgabe des Sammelantrags noch nicht vor, so ist diese unverzüglich nach Ausstellung nachzureichen. Wenn dieser Nachweis nicht für das gesamte Antragsjahr geführt werden kann, sind die Greening-Verpflichtungen (Anbaudiversifizierung, Dauergrünlanderhalt, ökologische Vorrangflächen) zu erfüllen. Wenn Neueinsteiger in der Umstellungsphase keine ab dem 1. Januar des Antragsjahres gültige Bescheinigung nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorlegen können, dann müssen sie in dem betreffenden Antragsjahr die Greening-Verpflichtungen erfüllen. Auf die Vorlage der vorgenannten Bescheinigungen kann die Landesstelle verzichten, wenn sie bereits auf anderem Wege Kenntnis von dem Vorliegen der jeweils gültigen Bescheinigungen erlangt.

122 Soweit nach anderen Rechtsvorschriften keine längeren Aufbewahrungsfristen bestehen, hat der Antragsteller die bei ihm verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen sowie alle für die Gewährung der Zahlungen erheblichen sonstigen Belege, Aufzeichnungen, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstigen Unterlagen für die Dauer von 6 Jahren ab der Antragsbewilligung aufzubewahren.

123 Auch Betriebsinhaber, die Zwischenfrüchte als ökologische Vorrangflächen anbauen, haben die Rechnungen sowie die Saatgutetiketten für das verwendete Saatgut 6 Jahre lang aufzubewahren. Wenn, insbesondere im Falle der Verwendung selbst erzeugter Saatgutnachzuchten, amtliche Etiketten fehlen, dann hat der Betriebsinhaber andere geeignete Nachweise, wie insbesondere Rückstellproben, vorzuhalten. Solche Rückstellproben sind bis zum 31. Dezember des auf das Antragsjahr folgenden Jahres aufzubewahren.

Betriebsnummer zur Erfassung jedes Begünstigten (InVeKoS-Nummer)

124 Zu Zwecken der Identifizierung teilt die zuständige Landesstelle jedem Betriebsinhaber beziehungsweise Antragsteller auf Antrag eine Nummer zu, soweit nicht bereits vorhanden. Bei Stellung der Anträge (siehe Tz. 119) ist diese Nummer zu verwenden.

Verfristungen und Verspätungen

125 Die Anträge sind bis zum 15. Mai 2015 zu stellen.

Ausgenommen hiervon sind Fälle, in denen eine Antragstellung aufgrund eines Falles höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht möglich war (zum Beispiel Tod oder länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers). Ist ein Betriebsinhaber beziehungsweise der Nachfolger aufgrund solcher oder ähnlicher Ereignisse an der rechtzeitigen Antragstellung gehindert, hat er der zuständigen Landesbehörde den Fall der höheren Gewalt/der außergewöhnlichen Umstände innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen mit geeigneten Nachweisen schriftlich mitzuteilen, sobald er dazu in der Lage ist. Die Einreichung des Sammelantrags ist unverzüglich nach Wegfallen des Ereignisses nachzuholen.

Für den Sammelantrag gilt: Vorbehaltlich von Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände verringert sich bei verspäteter Einreichung der Anspruch des Antragstellers um 1 % je Arbeitstag Verspätung. Beträgt die Verspätung mehr als 25 Kalendertage, so wird der Antrag ganz abgelehnt. Letzteres ist der Fall, wenn der Sammelantrag für das Antragsjahr 2015 erst nach dem 9. Juni 2015 eingereicht wird.

126 Betreffend die Kürzungen für verspätet eingereichte Anträge auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen wird auf die Ausführungen in Tz. 29 verwiesen.

Folgende Änderungen sind bis zum 31. Mai – beziehungsweise dem nachfolgenden Arbeitstag, wenn der 31. Mai auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt – sanktionsfrei möglich:

- Nachmeldung einzelner landwirtschaftlicher Schläge oder einzelner Zahlungsansprüche,
- Änderung der Nutzung oder der Antragstellung auf Beihilfen bei einzelnen beantragten Parzellen,
- Nachmeldung oder Änderung anspruchsbegründender Unterlagen, Verträge oder Erklärungen im Zusammenhang mit den beiden vorgenannten Änderungen.

  Vorbehaltlich von Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände verringert sich bei verspäteter Einreichung dieser Änderungen der Anspruch des Antragstellers um 1 % des Betrags für die betreffenden landwirtschaftlichen Parzellen je Arbeitstag Verspätung. Nach dem 9. Juni 2015 sind solche Änderungen für das Antragsjahr 2015 nicht mehr zulässig.

Rücknahme und Berichtigung von Anträgen

127 Jeder der in Tz. 119 genannten Anträge kann jederzeit ganz oder teilweise

- vom Antragsteller zurückgenommen werden, es sei denn, der Betriebsinhaber wurde bereits auf Unregelmäßigkeiten im Antrag hingewiesen oder über eine beabsichtigte Vor-Ort-Kontrolle unterrichtet oder bei der Vor-Ort-Kontrolle wurden Unregelmäßigkeiten festgestellt.
- von dem Antragsteller oder der zuständigen Landesstelle berichtigt werden, wenn die zuständige Landesstelle als Grund für die Berichtigung einen offensichtlichen Irrtum anerkennt.

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, jede Änderung, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit seinen Angaben im Antrag übereinstimmen, der Landesstelle unverzüglich mitzuteilen, und zwar grundsätzlich schriftlich.

Flächennachweis

128 Der Flächennachweis ist unverzichtbare Grundlage aller Anträge. In dem Flächennachweis sind sämtliche landwirtschaftlichen Flächen des Betriebes sowie alle beihilfefähigen nichtlandwirtschaftlichen Flächen (siehe Tz. 63) mit

- Identifizierungsnummern der Referenzparzellen und der Schläge,
- Größe der Schläge in Hektar mit mindestens zwei Dezimalstellen und
- der Hauptkultur im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli des Antragsjahres

getrennt anzugeben. Die Hauptkultur ist grundsätzlich die Kultur, die sich im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli des Antragsjahres am längsten auf dem jeweiligen Schlag befindet. Zu beachten ist, dass die Verpflichtungen der Anbaudiversifizierung an jedem Tag im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. Juli des Antragsjahres zu erfüllen sind, auch wenn im Antrag nur die Hauptkultur angegeben wird (siehe auch Tz. 79).

Für die Angabe der Hauptkultur sind die von den Landesstellen vorgegebenen Nutzungscodes zu verwenden.

Von der Ernte oder dem Umbruch einer Kultur bis zur Aussaat der Folgekultur ist grundsätzlich weiterhin die geerntete oder umgebrochene Kultur für die Anbaudiversifizierung maßgeblich.

Beispiel:

Der Betriebsinhaber gibt im Sammelantrag an, dass auf seinem Schlag Y als Hauptkultur Gerste steht. Er erntet die Gerste am 25. Juni. Am 5. Juli baut er auf demselben Schlag eine Folgekultur (zum Beispiel Salat oder ein Gemüse) an. Bis zur Aussaat der Nachfolgekultur (also bis zum 4. Juli) wird der Schlag weiterhin so behandelt, als würde dort noch die Gerste stehen. Ab dem 5. Juli ist die Folgekultur zu Grunde zu legen.

129 Zum Nachweis der ökologischen Vorrangflächen sind die jeweiligen Flächen nach Lage, Typ und Größe getrennt auszuweisen. Bei Terrassen ist jedoch statt der Flächengröße die Länge der Terrasse und bei Einzelbäumen statt der Flächengröße die Anzahl der relevanten Einzelbäume (nur Bäume unter dem Schutz von Cross Compliance!) je landwirtschaftlicher Parzelle anzugeben (zur Umrechnung auf die Flächengröße siehe Tz. 97 und 99).

Bei den ökologischen Vorrangflächen wird empfohlen, alle vorhandenen ökologischen Vorrangflächen im Antrag anzugeben, auch wenn damit der vorgeschriebene Mindestumfang von 5 % der Ackerflächen überschritten wird. Können bei späteren Kontrollen nicht alle im Antrag aufgeführten ökologischen Vorrangflächen anerkannt werden, ist es nicht möglich, nachträglich solche Flächen heranzuziehen, die nicht im Antrag als ökologische Vorrangflächen aufgeführt wurden. Darüber hinaus sollte auf eine sorgfältige Angabe des Typs der ökologischen Vorrangfläche geachtet werden. Wird bei einer späteren Kontrolle zu einem angegebenen Element festgestellt, dass dieses Element den Anforderungen des im Antrag angegeben Typs nicht entspricht, kann das Element als ökologische Vorrangfläche selbst dann nicht anerkannt werden, wenn es einem anderen anerkannten Typ entsprechen sollte.

130 Die durch die Landesstelle zur Verfügung gestellten kartografischen Unterlagen sind zu berichtigen, soweit Änderungen gegenüber den dort enthaltenen Angaben über die Flächen eingetreten sind, sowie um die noch fehlenden Angaben zu ergänzen und dann mit dem Antrag einzureichen.

131 Bestimmte Landschaftselemente gelten als Teil der Gesamtfläche einer landwirtschaftlichen Parzelle und gehören damit zur beihilfefähigen Fläche. Dies gilt insbesondere für die Landschaftselemente, die im Rahmen der CC-Regelung grundsätzlich nicht beseitigt werden dürfen (siehe Tz. 163). Auch Feldraine mit einer Gesamtbreite von maximal 2 Metern können beihilfefähig sein. Verstreut auf einer landwirtschaftlichen Fläche stehende Bäume, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden, können dann Teil der landwirtschaftlichen Parzelle sein, wenn landwirtschaftliche Tätigkeiten auf dieser Fläche vergleichbar zu einer Fläche ohne Bäume möglich sind und eine Dichte von 100 Bäumen je Hektar nicht überschritten wird. Diese Dichte ist auch auf kleineren Teilflächen einzuhalten. Bei Überschreiten dieser Dichte ist die gesamte Parzelle beziehungsweise der betreffende Teil davon nicht mehr beihilfefähig.

Für jede beantragte landwirtschaftliche Parzelle sind alle dem Beseitigungsverbot der Cross Compliance unterliegenden Landschaftselemente – in der Regel

mit Größe, Typ und Lage – anzugeben und in die von der Landesstelle bereitgestellten kartografischen Unterlagen einzuzeichnen, soweit diese in den von der Landesstelle bereitgestellten Unterlagen nicht bereits enthalten sind. Außerdem sind die Angaben der Landesstelle gegebenenfalls zu korrigieren.

Nicht beihilfefähige Landschaftselemente sind von der beihilfefähigen Fläche abzuziehen,

a) wenn ein solches Element größer als 100 m² ist oder

b) wenn die Summe kleinerer nicht beihilfefähiger Elemente 100 m² und die Messtoleranz überschreitet.

132 Grenzen beihilfefähige Landschaftselemente, über die ein Betriebsinhaber verfügt, oder Teile davon sowohl an eine Dauergrünlandfläche oder Dauerkulturfläche als auch an eine Ackerfläche desselben Betriebsinhabers an, so hat dieser bei der erstmaligen Angabe im Sammelantrag diese Landschaftselemente oder Teile der Landschaftselemente dauerhaft der Dauergrünlandfläche, der Dauerkulturfläche oder der Ackerfläche zuzuordnen. Eine Änderung der Zuordnung ist durch diesen Betriebsinhaber in den Folgejahren nicht möglich, wenn die tatsächlichen Gegebenheiten der erstmaligen Zuordnung unverändert bestehen. Dies gilt entsprechend für Landschaftselemente, die zwischen Dauerkulturflächen und Dauergrünland liegen. Eine Änderung der tatsächlichen Gegebenheiten liegt zum Beispiel vor, wenn ein Landschaftselement im Jahr 2015 einer Ackerfläche zugeordnet wird und diese Ackerfläche später in eine Dauergrünlandfläche umgewandelt wird.

Die beihilfefähigen Landschaftselemente gelten als Ackerland, wenn sie Bestandteil einer landwirtschaftlichen Ackerland-Parzelle sind. Sie gelten als Dauergrünland, wenn sie Bestandteil einer landwirtschaftlichen Dauergrünland-Parzelle sind. Sie gelten als Dauerkulturen, wenn sie Bestandteil einer landwirtschaftlichen Dauerkultur-Parzelle sind. Dies hat Auswirkungen auf die Greening-Verpflichtungen. Verfügt zum Beispiel ein Betriebsinhaber ohne Landschaftselemente über 14,8 Hektar Ackerland und hat er von seinen beihilfefähigen Landschaftselementen 0,5 Hektar dem Ackerland zugeordnet, so beläuft sich sein Ackerland auf insgesamt 15,3 ha. Damit wird der Schwellenwert von 15 Hektar überschritten und der Betriebsinhaber ist verpflichtet, 5 % des Ackerlandes (5 % von 15,3 Hektar) als ökologische Vorrangfläche bereitzustellen.

Mindestparzellengröße

133 Die Mindestgröße einer landwirtschaftlichen Parzelle, ab der eine landwirtschaftliche Direktzahlung gewährt wird, beträgt grundsätzlich 0,3 ha. Abweichend hiervon können die Landesregierungen kleinere Mindestgrößen vorsehen. Ob ein Bundesland von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, kann bei der zuständigen Landesstelle erfragt werden.

Als landwirtschaftliche Parzelle gilt grundsätzlich der Schlag. Als Schlag gilt eine zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche, die von einem Betriebsinhaber mit einem von der Landesstelle vor der Antragstellung für die Zwecke der Antragsbearbeitung festgelegten Nutzungscode im Sammelantrag angegeben wird. Abweichend hiervon können die Bundesländer jedoch bestimmen, dass zusammenhängende beihilfefähige Flächen desselben Betriebsinhabers mit unterschiedlichen Nutzungscodes als eine landwirtschaftliche Parzelle gelten, wenn sie zu derselben Kulturgruppe gehören.

Für als ökologische Vorrangflächen ausgewiesene Pufferstreifen, Feldränder und Waldrandstreifen sind die genannten Mindestgrößen zusammen mit der benachbarten Ackerfläche desselben Betriebsinhabers einzuhalten.

Beispiel:

Betriebsinhaber A hat im Jahr 2014 auf einem Schlag von 2 Hektar Größe Weizen angebaut. Dieser Schlag ist 200 Meter lang und 100 Meter breit. Dieser Schlag grenzt an der hinteren Seite an einen Bach an. Am Bach entlang legt Betriebsinhaber A im Jahr 2015 auf der gesamten Breite von 100 Metern einen 6 Meter breiten Pufferstreifen an und weist diesen als ökologische Vorrangfläche aus. Die ökologische Vorrangfläche bildet einen eigenen Schlag von 100 m x 6 m = 600 m². Auf der restlichen Fläche von 194 m x 100 m = 19.400 m² baut Betriebsinhaber A Gerste an. Mit nur 600 Quadratmeter Größe würde der Pufferstreifen derzeit in vielen Bundesländern die notwendige Mindestparzellengröße nicht erreichen und folglich nicht beihilfefähig sein. Um dies zu verhindern, wird bei Pufferstreifen, Waldrandstreifen und Feldrändern die Fläche mit dem angrenzenden Ackerschlag desselben Betriebsinhabers – zum Zwecke der Einhaltung der Mindestparzellengröße

– zusammengezählt. Im vorliegenden Fall sind dies 600 Quadratmeter für den Pufferstreifen und 19.400 Quadratmeter für den Gerstenschlag, also zusammen 20.000 Quadratmeter oder 2 Hektar. Diese 2 Hektar liegen deutlich über der Mindestparzellengröße mit der Folge, dass auch mit diesen 600 Quadratmetern Pufferstreifen Zahlungsansprüche aktiviert und damit die Basisprämie, die Greening-Prämie und gegebenenfalls die Umverteilungs- und Junglandwirteprämie gezahlt werden können.

Unabhängig davon sind im Antrag alle landwirtschaftlichen Parzellen anzugeben, auch wenn sie kleiner als die vorgenannte Mindestparzellengröße sind. Die Greening-Verpflichtungen beziehen sich auf alle landwirtschaftlichen Parzellen, das heißt, hier finden die Mindestparzellengrößen keine Anwendung.

Beispiel:

Betriebsinhaber B hat seinen Betrieb im Realteilungsgebiet. Dort hat er auch 3 kleine Parzellen von 800 Quadratmetern Dauergrünland, 900 Quadratmetern Kartoffeln und 600 Quadratmetern brachliegender Fläche. Die Mindestparzellengröße in diesem Bundesland liegt bei 1.000 Quadratmetern.

Alle 3 genannten Parzellen liegen unter der Mindestparzellengröße von 1.000 Quadratmetern. Deshalb sind die Parzellen nicht beihilfefähig. Es können mit ihnen keine Zahlungsansprüche aktiviert und folglich dafür keine Basis-, Greening-, Umverteilungs- oder Junglandwirteprämie gezahlt werden.

Für die Frage, ob die Anforderungen an die Anbaudiversifizierung eingehalten werden, sind diese Parzellen aber zu berücksichtigen. Außerdem können diese 600 Quadratmeter brachliegende Fläche als ökologische Vorrangfläche angerechnet werden.

Diese Flächen müssen darüber hinaus auch deshalb im Antrag angegeben werden, weil auf ihnen auch die CC-Verpflichtungen eingehalten werden und diese Flächen für die Kontrollen bekannt sein müssen.

Die Angabe dieser Parzellen ist darüber hinaus für den bundesweiten Flächenabgleich von Bedeutung. Wenn Betriebsinhaber B diese Flächen tatsächlich bewirtschaftet und angibt, dann kann kein anderer Landwirt diese Flächen mehr zu Unrecht beantragen.

Mindestfläche für die Antragstellung

134 Eine Gewährung von Direktzahlungen kann nur erfolgen, wenn die beihilfefähige Fläche des Betriebs, für die Direktzahlungen beantragt werden oder zu gewähren sind, nicht kleiner als ein Hektar ist. Hat der Betriebsinhaber folglich von vornherein weniger als 1 Hektar beantragt, besitzt er weniger Zahlungsansprüche als einem Hektar entspricht, oder beträgt die beihilfefähige Fläche des Betriebes nach Abzug von Sanktionen weniger als 1 Hektar, wird keine Direktzahlung gewährt. Bei der Ermittlung der Mindestbetriebsfläche sind außerdem nur die Flächen zu berücksichtigen, die die Anforderungen an die Mindestparzellengröße des jeweiligen Bundeslandes erfüllen

Systeme zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen

135 Die Flächenidentifizierung erfolgt in Deutschland je nach Bundesland auf Basis eines der folgenden Systeme:

- Feldblocksystem (in den meisten Bundesländern),
- Feldstücksystem (Bayern),
- Schlagsystem (Hessen und Saarland),
- Flurstücksystem (Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg).

Alle landwirtschaftlichen Flächen werden als Referenz in dem vom jeweiligen Bundesland gewählten System registriert und durch einen bundeseinheitlichen Flächenidentifikator gekennzeichnet. Jede Betriebsfläche ist in dem Flächennachweis des Sammelantrags mit dem zugehörigen Flächenidentifikator zu bezeichnen.

Gleichzeitig werden alle landwirtschaftlichen Referenzflächen in den Referenzsystemen mit Hilfe von Luftbildern digitalisiert. Damit ist die Lage der Fläche eindeutig.

Der Antragsteller erhält im Rahmen des Antragsverfahrens diese grafischen Informationen zu seinen Flächen in Form einer Karte. Soweit sich Änderungen

zu den vorliegenden Flächendaten und Karten ergeben haben, sind diese im Rahmen des Antrags der Behörde mitzuteilen.

Für jede Referenzfläche gibt die Landesstelle die maximal beihilfefähige Fläche an. Die Fläche aller beantragten landwirtschaftlichen Parzellen innerhalb dieser Referenzfläche darf die maximal beihilfefähige Fläche nicht überschreiten. Verfügt ein Betriebsinhaber über beihilfefähige Flächen, die nicht in der maximal beihilfefähigen Fläche der Referenzparzellen enthalten sind, so muss er diese Flächen im Sammelantrag angeben und gleichzeitig eine Erweiterung beziehungsweise Korrektur der Referenzparzellen beantragen.

Auch die stabilen ökologischen Vorrangflächen müssen künftig von den Landesstellen im Geographischen Informationssystem (GIS) als eigener Layer erfasst werden. Dies kann schrittweise bis 2018 erfolgen. Soweit möglich, werden die Länder diesbezügliche Angaben aber bereits zur kommenden Antragstellung bereitstellen. Der entsprechende Referenzlayer wird dann unter anderem auf Grundlage der Angaben der Betriebsinhaber in den Sammelanträgen fortentwickelt. Es ist beabsichtigt, alle stabilen ökologischen Vorrangflächen, die die Betriebsinhaber in ihren Sammelanträgen ausweisen und die noch nicht in diesem GIS-Layer enthalten sind, vor der Auszahlung der Direktzahlungen zu überprüfen und in den Layer zu integrieren. Als stabil gelten solche ökologischen Vorrangflächen, die mindestens 3 Jahre an derselben Stelle verbleiben. Dazu gehören insbesondere die Landschaftselemente, die dem Beseitigungsverbot der Cross Compliance unterliegen.

Detaillierte Informationen über die Flächenidentifizierungssysteme sind bei den zuständigen Landesstellen erhältlich.

Ab 2016 muss mindestens ein Teil der Betriebsinhaber seine Flächen im Antrag grafisch mit der genauen Größe und Lage angeben. Spätestens ab 2018 gilt dies dann für alle Antragsteller. Einige Bundesländer haben bereits einen geografischen Antrag oder führen diesen bereits 2015 ein. Die Landwirte werden hierüber rechtzeitig von den zuständigen Landesstellen informiert.

5.2 Kontroll- und Sanktionsregelung

136 Im Wesentlichen gelten die bisherigen Regelungen weiter, wonach ein bestimmter Prozentsatz der Betriebsinhaber vor Ort auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen zu kontrollieren ist. Grundsätzlich sind dies mindestens 5 % der Antragsteller. Darüber hinaus werden – so weit möglich – die Angaben aller Anträge einer Verwaltungskontrolle unterzogen.

Bei der Verwaltungskontrolle werden die Angaben aller Antragsteller auf die Einhaltung der Förderbedingungen unter Nutzung der Informationen geprüft, die der zuständigen Behörde vorliegen. So wird zum Beispiel geprüft,

- ob die Angaben im Antrag vollständig und widerspruchsfrei sind;
- ob für die beantragten beihilfefähigen Flächen auch eine entsprechende Zahl an Zahlungsansprüchen vorliegt;
- ob der Antragsteller mindestens 5 % an ökologischen Vorrangflächen ausgewiesen hat;
- ob im Referenzsystem ausgewiesene Dauergrünlandflächen ohne Genehmigung umgebrochen wurden;
- ob die von allen Antragstellern in Bezug auf die jeweilige Referenzparzelle beantragten Flächen die beihilfefähige Fläche der Referenzparzelle nicht überschreiten (= Vermeidung der Doppelbeantragung).

Bei den Vor-Ort-Kontrollen wird geprüft, ob die Angaben im Antrag den tatsächlichen Verhältnissen im Betrieb des Antragssteller entsprechen. Dies kann über Fernerkundung, Kontrollen an Ort und Stelle im Betrieb selbst oder durch eine Kombination dieser Methoden erfolgen. Wird ein Betrieb für die Vor-Ort-Kontrolle der Direktzahlungen ausgewählt, so ist grundsätzlich die Einhaltung aller Verpflichtungen zu prüfen. Wenn dies bei einem Kontrollbesuch nicht möglich ist – zum Beispiel weil die Anbaudiversifizierung nur im Juni/Juli geprüft werden kann und die als ökologische Vorrangfläche geltend gemachten

Zwischenfrüchte nur im Herbst/Winter – dann sind 2 oder mehrere Kontrollbesuche erforderlich. Damit die Kontrollbesuche für die jeweiligen Betriebsinhaber nicht vorhersehbar sind, werden bei der Kontrolle von geltend gemachten ökologischen Vorrangflächen, die mehrere Kontrollbesuche erfordern, teilweise andere Betriebe aufgesucht, als ursprünglich für die Kontrolle ausgewählt worden sind.

Vor-Ort-Kontrollen können grundsätzlich vorher angekündigt werden, sofern dies ihrem Zweck oder ihrer Wirksamkeit nicht zuwiderläuft. Die Ankündigungsfrist ist dabei auf das strikte Minimum zu beschränken und darf auf keinen Fall 14 Tage überschreiten. Werden Vor-Ort-Kontrollen zu Direktzahlungen zusammen mit solchen zu tierbezogenen Maßnahmen der zweiten Säule durchgeführt, so verkürzt sich die 14-tägige Vorankündigungsfrist auf maximal 48 Stunden. Darüber hinaus kann bei Vor-Ort-Kontrollen, die zusammen mit Cross-Compliance-Kontrollen durchgeführt werden, vorgesehen sein, dass die Kontrollen unangekündigt erfolgen müssen.

Es kann durchaus vorkommen, dass ein Betrieb im Laufe des Jahres mehrmals kontrolliert wird. Dies kann daran liegen, dass derselbe Betrieb in mehreren Kontrollstichproben der ersten und zweiten Säule oder von Cross Compliance enthalten ist, dass nicht alle Verpflichtungen zum selben Zeitpunkt kontrolliert werden können oder daran, dass Prüfinstanzen wie die Bescheinigende Stelle, die Europäische Kommission und/oder der Europäische Rechnungshof im selben Betrieb später die Arbeit der Kontrollbehörden der Zahlstelle überprüfen wollen.

137 Im Bereich der Direktzahlungen gilt eine Fläche grundsätzlich nur dann als vorgefunden beziehungsweise ermittelt, wenn alle Anforderungen an diese Fläche erfüllt sind. Wird zum Beispiel beim Zwischenfruchtanbau auf einer als ökologische Vorrangfläche ausgewiesenen Fläche die Anforderung an die geforderte Saatgutmischung nicht erfüllt, dann wird diese Fläche im Rahmen der ökologischen Vorrangflächen als nicht vorgefunden gewertet und damit genauso gewertet, als hätte der Antragsteller auf dieser Fläche gar keine Zwischenfrucht angebaut.

Berechnungsgrundlagen und Sanktionen für Übererklärungen bei der Basisprämie, der Kleinerzeugerregelung, der Umverteilungsprämie und der Regelung für Junglandwirte

138 Grundsätzlich sind alle landwirtschaftlichen Flächen (unabhängig davon, ob dafür eine Beihilfe beantragt wird) sowie alle sonstigen beihilfefähigen Flächen vom Antragsteller im Flächennachweis des Sammelantrags anzugeben. Werden nicht alle landwirtschaftlichen Flächen angegeben, drohen Prämienkürzungen in Höhe von bis zu 3 % für alle Direktzahlungen.

139 Für Beihilfeanträge im Rahmen der Basisprämienregelung, der Umverteilungsprämie und der Regelung für Junglandwirte gelten zunächst folgende Berechnungsgrundlagen:

1. Wenn die im Sammelantrag angemeldete Fläche über der Zahl der angemeldeten Zahlungsansprüche liegt, so wird die beantragte Fläche zunächst auf die Zahl der Zahlungsansprüche angeglichen.

2. Gleiches gilt, wenn die Anzahl der angemeldeten Zahlungsansprüche die Zahl der dem Antragsteller zur Verfügung stehenden Zahlungsansprüche

übersteigt. Hier sind die zur Verfügung stehenden Zahlungsansprüche maßgeblich.

3. Liegt die für die Basisprämie angemeldete Fläche über der im Rahmen der Junglandwirteregelung maximal festgesetzten Höchstfläche von 90 Hektar, so wird als Berechnungsgrundlage für die Junglandwirteregelung die angemeldete Fläche auf die Höchstfläche von 90 Hektar verringert.

4. Liegt die für die Basisprämie angemeldete Fläche über der im Rahmen der Umverteilungsprämie maximal festgesetzten Höchstfläche von 46 Hektar, so wird als Berechnungsgrundlage für die Umverteilungsprämie die angemeldete Fläche auf die Höchstfläche von 46 Hektar verringert.

5. Liegt die im Sammelantrag angemeldete Fläche unterhalb der ermittelten Fläche, dann ist nur die die angemeldete Fläche maßgeblich.

6. Überschreitet die im Sammelantrag angemeldete Fläche die im Rahmen von Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrollen ermittelte Fläche um einen Wert, der größer als eine Bagatellgröße ist, so wird nur die ermittelte Fläche berücksichtigt.

Die Ziffern 1 und 2 sind allerdings im Jahr 2015 wegen der Neufestsetzung der Zahlungsansprüche nicht anwendbar.

140 Liegt die im Sammelantrag entsprechend den Vorgaben nach Tz. 139 im Rahmen der Basisprämie, der Umverteilungsprämie sowie der Junglandwirteregelung jeweils angemeldete Fläche über der ermittelten Fläche, so ist in den folgenden Fällen die Verhängung von Verwaltungssanktionen vorgeschrieben:

→ Liegt die Differenz über 3 % oder 2 Hektar, aber nicht über 20 %, so erfolgt eine Flächenkürzung um das Doppelte der Differenz.

→ Liegt die Differenz über 20 %, aber nicht über 50 %, so wird für die betreffende Kulturgruppe keine Prämie gewährt.

→ Liegt die Differenz bei über 50 %, so wird ein Betrag, der der Differenz zwischen angemeldeter und ermittelter Fläche entspricht, ein weiteres Mal von dem in den darauf folgenden drei Jahren beantragten Gesamtbetrag der Direktzahlungen abgezogen.

5.3 Berechnungsbeispiele

5.3.1 Basisprämie

Beispiel 1:

Für Betrieb A liegen folgende Angaben vor (siehe im Einzelnen Tz. 141):

→ beantragte Fläche = 128,10 Hektar
→ ermittelte Fläche = 116,60 Hektar
→ Zahlungsansprüche = 115

Wegen der geringeren Zahlungsansprüche wird die beantragte Fläche zunächst auf 115 Hektar reduziert. Damit liegt die beantragte Fläche unterhalb der ermittelten Fläche. Deshalb wird in diesem Fall die Basisprämie für die auf den Umfang der Zahlungsansprüche reduzierte beantragte Fläche gewährt. Dies sind 115 Hektar.

Beispiel 2

Wie Beispiel 1, jedoch liegen für 130 Hektar Zahlungsansprüche vor. Die Rechnung sieht dann wie folgt aus:

Als beantragte Fläche sind 128,10 Hektar zu Grunde zu legen. Die ermittelte Fläche beträgt 116,60 Hektar. Damit liegt die beantragte Fläche um

→ (128,10 Hektar – 116,60 Hektar)/116,60 Hektar = 9,9 %

über der ermittelten Fläche.

Damit wird eine Sanktion in Höhe der 2-fachen Differenz angewandt, nämlich

→ (128,10 Hektar – 116,60 Hektar) x 2 = 23 Hektar.

Die Basisprämie wird in diesem Fall für

→ 116,60 Hektar – 23 Hektar = 93,6 Hektar

gezahlt.

5.3.1.1 Umverteilungsprämie

Beispiel 1

Es wird wieder von den Angaben für Betrieb A (siehe im Einzelnen Tz. 141) ausgegangen:

→ beantragte Fläche = 128,10 Hektar
→ ermittelte Fläche = 116,60 Hektar
→ Zahlungsansprüche = 115

In einem ersten Schritt wird die beantragte Fläche auf die maximal im Rahmen der Umverteilungsprämie förderfähige Fläche angepasst. Dies sind 46 Hektar.

Damit liegt die so angepasste beantragte Fläche unter der ermittelten Fläche mit der Folge, dass die Umverteilungsprämie für die so angepasste beantragte Fläche von 46 Hektar gewährt wird. Es wird folglich die maximal mögliche Umverteilungsprämie gewährt. Dies sind rund 50 Euro für die ersten 30 Hektar und rund 30 Euro für weitere 16 Hektar.

Beispiel 2

Für Betrieb B liegen folgende Angaben vor:

→ beantragte Fläche = 45 Hektar
→ ermittelte Fläche = 40 Hektar
→ Zahlungsansprüche = 45

Für die Umverteilungsprämie gibt es 2 Gruppen, nämlich eine mit etwa 50 Euro je Hektar und eine mit etwa 30 Euro je Hektar.

In diesem Beispiel liegt sowohl die beantragte als auch die ermittelte Fläche über 30 Hektar, so dass die Bedingungen für die Gruppe 1 vollständig erfüllt sind.

Für die Gruppe 2 ergibt sich dann folgende Rechnung:

→ verbleibende beantragte Fläche = 15 Hektar
→ verbleibende ermittelte Fläche = 10 Hektar
→ verbleibende Zahlungsansprüche = 15

Damit liegt die beantragte Fläche um

→ (15 Hektar – 10 Hektar)/10 Hektar = 50 %

über der ermittelten Fläche für diese Gruppe.

Für die Gruppe 2 wird folglich keine Umverteilungsprämie gezahlt.

Insgesamt wird für diesen Beispielsbetrieb 2 eine Umverteilungsprämie für 30 Hektar bei einer Höhe von rund 50 Euro je Hektar gezahlt.

5.3.1.2 Junglandwirteprämie

Beispiel 1:

Es wird wieder von den Angaben für Betrieb A (siehe im Einzelnen Tz. 141) ausgegangen:

→ beantragte Fläche = 128,10 Hektar
→ ermittelte Fläche = 116,60 Hektar
→ Zahlungsansprüche = 115

In einem ersten Schritt wird die beantragte Fläche auf die maximal im Rahmen der Junglandwirteprämie förderfähige Fläche angepasst. Dies sind 90 Hektar.

Damit liegt die so angepasste beantragte Fläche unter der ermittelten Fläche mit der Folge, dass die Junglandwirteprämie für die so angepasste beantragte Fläche von 90 Hektar gewährt wird. Es wird folglich die maximal mögliche Junglandwirteprämie gewährt. Dies sind rund 44 Euro je Hektar für 90 Hektar.

Beispiel 2:

Für Betrieb B liegen annahmegemäß folgende Angaben vor:

→ beantragte Fläche = 45 Hektar
→ ermittelte Fläche = 40 Hektar
→ Zahlungsansprüche = 45

Die beantragte Fläche liegt in diesem Fall um

→ (45 Hektar – 40 Hektar)/40 Hektar = 12,5 %

über der ermittelten Fläche.

Damit wird eine Sanktion in Höhe der 2-fachen Differenz angewandt, nämlich

→ (45 Hektar – 40 Hektar) x 2 = 10 Hektar.

Die Junglandwirteprämie wird in diesem Fall für

→ 40 Hektar – 10 Hektar = 30 Hektar gezahlt.

5.3.2 Berechnungsgrundlagen, Kürzungen und Sanktionen beim Greening

141 Werden beim Greening Anforderungen nicht erfüllt, erfolgt im Regelfall eine anteilige Kürzung der Greening-Prämie und ab 2017 zusätzlich eine Sanktion. Dies soll an folgendem Beispiel anhand von 7 Schritten verdeutlicht werden:

1. Angemeldete und ermittelte Flächen

Kultur	Angemeldete Flächen[1)]	Ermittelte Flächen[1)]
Weizen	38,00 Hektar → inkl. 0,94 Hektar Landschaftselemente (Hecken) als ökologische Vorrangflächen	38,00 Hektar → inkl. 0,94 Hektar Landschaftselemente (Hecken) als ökologische Vorrangflächen → inkl. 0,50 Hektar ehemaliges Dauergrünland (umweltsensibel im FFH-Gebiet) umgepflügt
Ackerbohnen (ökologische Vorrangfläche)	9,80 Hektar	3,30 Hektar
Kartoffeln	50,00 Hektar	50,00 Hektar
Sojabohnen (ökologische Vorrangfläche)	0,30 Hektar	0,30 Hektar
Dauergrünland (außerhalb des umweltsensiblen Gebietes)	25,00 Hektar	20,00 Hektar (kein Umbruch ohne Genehmigung)
Dauergrünland (umweltsensibel in FFH-Gebiet)	5,00 Hektar	5,00 Hektar
Ackerland gesamt **davon ökologische Vorrangflächen**	**98,10 Hektar** **11,04 Hektar**	**91,60 Hektar** **4,54 Hektar**
Dauergrünland gesamt	**30,00 Hektar**	**25,00 Hektar**

1) vor Anwendung von Gewichtungsfaktoren zur Bestimmung der ökologischen Vorrangflächen

2. Berechnungsgrundlagen für die Greening-Prämie

Von den Grundsätzen her gelten hier die Ausführungen unter Tz. 139 Ziffern 1, 2, 5 und 6. Dabei sind die für die Basisprämie angemeldeten und ermittelten Flächen maßgeblich.

Für die Berechnung der Greening-Prämie werden in dem vorliegenden Beispielfall zunächst die ermittelten beihilfefähigen Flächen, gegebenenfalls begrenzt auf die vorhandenen Zahlungsansprüche, herangezogen.

→ 128,10 Hektar für die Basisprämie angemeldete Fläche

→ 116,60 Hektar für die Basisprämie ermittelte beihilfefähige Fläche

→ 115 Zahlungsansprüche

Im vorliegenden Fall werden zur Berechnung der Greening-Prämie vor etwaigen Kürzungen 115 Hektar berücksichtigt.

Die Bildung von Kulturgruppen erfolgt für jede Greening-Verpflichtung separat. Dabei wird bei der Anbaudiversifizierung die Kulturgruppe auf Ebene der Gattung beziehungsweise Art gebildet. Beim Dauergrünland erfolgt die Kulturgruppenbildung für umweltsensibles und sonstiges Dauergrünland getrennt. Alle ökologischen Vorrangflächen bilden zusammen eine Kulturgruppe.

3. Kürzung wegen Verstoßes gegen die Anforderungen bei der Anbaudiversifizierung

Im vorliegenden Fall (Ackerland des Betriebes mehr als 30 Hektar) sind mindestens drei verschiedene landwirtschaftliche Kulturen anzubauen. Dabei darf die Hauptkultur maximal 75 % der Ackerfläche ausmachen. Die beiden größten Kulturen dürfen höchstens 95 % der Ackerfläche einnehmen. Bei Nichteinhaltung erfolgt eine anteilige Kürzung (Differenzfaktor) der für die Berechnung der Greening-Prämie heranzuziehenden Fläche. Die so ermittelte anteilige Kürzung wird in einem weiteren Schritt um 50 % verringert. Wird derselbe Verstoß jedoch während 3 Jahren begangen, erfolgt keine Verringerung um 50 %, vielmehr wird die anteilige Kürzung zu 100 % angewandt werden. Im gewählten Beispiel ergibt sich damit:

→ 91,60 Hektar ermitteltes Ackerland

→ 54,6 % Anteil der Hauptkultur (50 Hektar Kartoffeln/91,6 Hektar Ackerland)

→ 96,1 % Anteil für die beiden größten Kulturen. Dies sind die Kartoffeln mit 50 Hektar und der Weizen mit 38 Hektar. Diese 88 Hektar machen 96,1 % der Ackerfläche von 91,6 Hektar aus. Damit liegt hier ein Verstoß vor. Die restlichen Kulturen müssten mindestens 5 % der Ackerfläche umfassen, also 91,6 Hektar * 0,05 = 4,58 Hektar. Tatsächlich umfassen die Ackerbohnen und Sojabohnen aber nur 3,60 Hektar, das sind 0,98 Hektar zu wenig. Der Differenzfaktor beträgt damit 0,98 Hektar /4,58 Hektar = 0,21.

Daraus ergibt sich eine Kürzung der für die Berechnung der Greening-Prämie heranzuziehenden Fläche um 91,60 Hektar * 0,21 * 0,5 = 9,80 Hektar (solange die Verringerung auf 50% angewandt wird).

4. Kürzung wegen Verstoßes gegen die Anforderungen beim Dauergrünland

Bei Verstößen gegen die Greening-Anforderungen für das Dauergrünland wird die für die Berechnung der Greening-Prämie heranzuziehende Fläche um die von dem Verstoß betroffene Fläche verringert. Im Beispiel wurden entgegen den Greening-Anforderungen 0,50 Hektar umweltsensibles Dauergrünland zu Ackerland umgebrochen. Folglich wird die für die Berechnung der Greening-Prämie heranzuziehende Fläche um 0,50 Hektar gekürzt.

5. Kürzung wegen Verstoßes gegen die Anforderungen bei ökologischen Vorrangflächen

Bei Nichteinhaltung der Vorgaben erfolgt eine anteilmäßige Kürzung (Differenzfaktor) der für die Berechnung der Greening-Prämie heranzuziehenden Fläche. Die so errechnete Kürzung wird in einem weiteren Schritt um 50 % verringert. Wird derselbe Verstoß jedoch während 3 Jahren begangen, erfolgt keine Verringerung um 50 %, vielmehr wird die anteilige Kürzung zu 100 % angewandt werden.

Im vorliegenden Beispiel müssten die ökologischen Vorrangflächen 5 % der Ackerfläche, also 91,60 Hektar * 0,05 = 4,58 Hektar umfassen. Tatsächlich ergeben

sich nach Anwendung der Gewichtungsfaktoren (siehe Anhang 6) folgende Flächen:

- für Ackerbohnen:
  3,30 Hektar * 0,7 = 2,31 Hektar
- für Sojabohnen:
  0,30 Hektar * 0,7 = 0,21 Hektar
- für Landschaftselemente (Hecken):
  0,94 Hektar * 2 = 1,88 Hektar

Dies ergibt in der Summe 2,31 Hektar + 0,21 Hektar +1,88 Hektar = 4,40 Hektar. Das sind 0,18 Hektar oder 0,18 Hektar/4,58 Hektar = 3,9 %
zu wenig (Differenzfaktor).

Folglich wird die für die Berechnung der Greening-Prämie heranzuziehende Fläche um 91,60 Hektar * 0,039 * 0,5 = 1,80 Hektar gekürzt (solange die Verringerung um 50 % angewandt wird).

6. Berechnung der Greening-Prämie in den Jahren 2015 und 2016

Auf die bei Schritt 2 ermittelte Fläche werden die in den Schritten 3 bis 5 ermittelten Kürzungen vorgenommen. Daraus ergibt sich im Beispiel eine für die Greening-Prämie heranzuziehende Fläche in Höhe von 115,00 Hektar – 9,80 Hektar – 0,50 Hektar – 1,80 Hektar = 102,90 Hektar.

7. Zusätzliche Sanktion ab 2017

Ab dem Jahr 2017 kommen neben den dargestellten Kürzungen zusätzlich folgende Sanktionen zur Anwendung, falls die in Schritt 2 festgelegte Fläche die in Schritt 6 errechnete Fläche überschreitet:

- Liegt die Differenz über 3 % oder 2 Hektar, aber nicht über 20 %, so erfolgt eine Flächenkürzung um das Doppelte der Differenz.
- Liegt die Differenz über 20 %, aber nicht über 50 %, so wird keine Greening-Prämie gewährt.
- Liegt die Differenz über 50 %, so wird zusätzlich ein Betrag, der der Differenz zwischen den sich in Schritt 2 und Schritt 6 ergebenden Flächen entspricht, in Abzug gebracht.

Die beim Schritt 6 ausgewiesene Fläche wird um weitere 10 % verringert, falls

- im Antrag nicht alle als Ackerland genutzten Flächen angegeben werden und dies dazu führen würde, dass der Antragsteller von den Greening-Anforderungen befreit wäre (zum Beispiel durch Unterschreitung der Schwelle von 15,00 Hektar) oder
- nicht alle Flächen angegeben werden, die als umweltsensibles Dauergrünland eingestuft sind

und die nicht angemeldete Fläche mehr als 0,1 Hektar beträgt.

Im Antragsjahr 2017 wird die so errechnete Sanktion durch 5 geteilt und auf 20 % der Greening-Prämie begrenzt. In den Antragsjahren ab 2018 wird die errechnete Sanktion durch 4 geteilt und auf 25 % der Greening-Prämie begrenzt.

Im vorliegenden Beispiel beträgt die Differenz zwischen der bei Schritt 2 und Schritt 6 ermittelten Fläche 12,10 Hektar oder 11,8 % (12,10 Hektar/ 102,90 Hektar), solange die Verstöße bei der Anbaudiversifizierung und den ökologischen Vorrangflächen nicht während einer Dauer von 3 Jahren festgestellt worden sind und dort folglich noch der Reduktionsfaktor von 50 % angewandt wird. Somit errechnet sich in einem ersten Schritt ein Wert in Höhe der doppelten Differenz, also 24,20 Hektar.

Im Jahr 2017 ist dieser Flächenwert von 24,20 Hektar in einem zweiten Schritt durch 5 zu teilen, was eine Sanktion von 4,84 Hektar ergibt. Die der Greening-Prämie zugrunde liegende Fläche würde somit 102,90 Hektar – 4,84 Hektar = 98,06 Hektar betragen.

Ab dem Jahr 2018 ist dieser Flächenwert von 24,20 Hektar in einem zweiten Schritt durch 4 zu teilen, was eine Sanktion von 6,05 Hektar ergibt. Die der Greening-Prämie zugrunde liegende Fläche würde somit 102,90 Hektar – 6,05 Hektar = 96,85 Hektar betragen.

6 Cross Compliance

142 Die im Jahr 2005 eingeführten Regelungen zur Cross Compliance werden in modifizierter Form fortgeführt. Dabei wird gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 die Gewährung bestimmter EU-Zahlungen an die Einhaltung von grundlegenden Anforderungen in den Bereichen Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie Tierschutz geknüpft. Bei diesen Zahlungen handelt es sich ab dem Jahr 2015 um:

- die landwirtschaftlichen Direktzahlungen der ersten Säule der GAP
- Zahlungen für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen
- Zahlungen für folgende Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes:
  - Aufforstung und Anlage von Wäldern
  - Einrichtung von Agroforstsystemen
  - Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen
  - ökologischer/biologischer Landbau
  - Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie
  - Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete
  - Tierschutz
  - Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder.

Verstöße gegen diese grundlegenden Anforderungen (CC-Regelungen) führen zu einer Kürzung der genannten EU-Zahlungen (siehe Abschnitt 6.4).

Cross Compliance gilt jedoch nicht für die Betriebsinhaber, die an der Kleinerzeugerregelung im Rahmen der landwirtschaftlichen Direktzahlungen teilnehmen (siehe Kapitel 4.6). Diese Befreiung von Cross Compliance gilt auch dann, wenn Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung auch Zahlungen im Rahmen der oben genannten Maßnahmen der 2. Säule oder im Weinbereich erhalten. Selbstverständlich gelten für die Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung weiterhin die fachrechtlichen Vorschriften.

143 Die CC-Regelungen umfassen:

- 13 Einzelvorschriften einschlägiger EU-Regelungen über die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

sowie

- 7 Regelungen zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und

- – für einen Übergangszeitraum – Verpflichtungen zur Erhaltung des Dauergrünlands

Gegenüber den bis Ende 2014 geltenden Vorgaben entfällt ab 2015 ein Teil der bisherigen CC-Regelungen. Bei den GAB betrifft dies vor allem die Klärschlammausbringung und Verpflichtungen im Zusammenhang mit bestimmten Tierseuchen. Bei GLÖZ werden Regelungen zum Schutz von Dauergrünland und zur Instandhaltung der Flächen aus der Cross Compliance in die Beihilfevoraussetzungen der Direktzahlungen verlagert (zum Teil in modifizierter Form). Die bisherigen CC-Regelungen zum Erhalt des Dauergrünlands laufen 2015 aus (Kontrolle noch 2016) und werden in modifizierter Form in das Greening übernommen. An die Stelle der CC-Vorschriften zur Humusbilanz, Bodenhumusuntersuchung und Fruchtfolge, die bis 2014 alternativ einzuhalten waren, tritt ab 2015 die Anbaudiversifizierung im Rahmen des Greenings. Neu hinzugekommen sind das Schnittverbot für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit sowie die Erweiterung der Vorschriften zur Bodenbedeckung.

Die seit 1. Januar 2005 geltenden nationalen Regelungen zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung wurden zum 1. Januar 2015 in die Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung überführt und entsprechend angepasst.

144 Die CC-Regelungen gehen von einem **gesamtbetrieblichen Ansatz** aus. Dies bedeutet, dass die grundlegenden Anforderungen in allen Produktionsbereichen (zum Beispiel Ackerbau, Viehhaltung, Gewächshäuser, Sonderkulturen) und allen Betriebsstätten, auch wenn diese in unterschiedlichen Bundesländern liegen, einzuhalten sind. Dabei ist es unerheblich, in welchem Umfang Flächen oder Betriebszweige bei der Berechnung der Zahlungen berücksichtigt wurden und welchem Regelungsbereich der Verstoß zuzuordnen ist.

Damit die Landwirte eine Vorstellung über die CC-Regelungen erhalten, sind die Prämienbehörden verpflichtet, die Landwirte hierüber zu informieren. **Ausführliche Informationen zum konkreten Inhalt der grundlegenden Verpflichtungen werden den Landwirten von den zuständigen Landesstellen im Rahmen einer Informationsbroschüre mitgeteilt.** Im Folgenden wird in kurzer Form der Inhalt der im Rahmen der CC-Regelung relevanten Einzelvorschriften wiedergegeben.

6.1 Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)

145 Das EU-Recht nennt nicht immer konkrete Ge- oder Verbote, welche der Landwirt einzuhalten hat, sondern fordert die Mitgliedstaaten auf, bestimmte in Richtlinien formulierte Ziele durch nationale Gesetze und Verordnungen zu erreichen. Aus diesem Grund sind in den Fällen, in denen keine konkreten Vorgaben durch das EU-Recht gemacht werden, für eine mögliche Sanktion die **Vorschriften des deutschen Rechts** relevant. Da die Länder in einigen Bereichen von dem Gestaltungsspielraum, den ihnen das Bundesrecht einräumt, Gebrauch gemacht haben, sind in diesen Fällen die **jeweiligen landesspezifischen Regelungen ausschlaggebend**.

Bei den **Umweltregelungen** handelt es sich um die folgenden drei Richtlinien:

146 **Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitratrichtlinie – GAB 1)**

Nach der nationalen Düngeverordnung, mit deren Neufassung im Laufe des Jahres 2015 zu rechnen ist, müssen Düngemittel grundsätzlich so ausgebracht werden, dass Einträge von Nitrat in Gewässer durch Auswaschung oder oberflächlichen Abtrag so weit wie möglich vermieden werden. Deshalb sind Düngemittel so anzuwenden, dass die in ihnen enthaltenen Nährstoffe von den Pflanzen weitestgehend für ihr Wachstum ausgenutzt werden können.

Beispielsweise dürfen stickstoffhaltige Düngemittel, also auch Wirtschaftsdünger, nur so ausgebracht werden, dass die enthaltenen Nährstoffe im Wesentlichen während der Vegetationszeit für die Pflanzen verfügbar werden. Zusätzlich sind bestimmte Höchstwerte und Dokumentationspflichten zu beachten sowie Sperrzeiten für die Ausbringung von bestimmten stickstoffhaltigen Düngemitteln und Abstandsregeln zu Gewässern einzuhalten.

Die sich aus der Nitratrichtlinie ergebenden landesrechtlichen Anforderungen an die Mindestlagerkapazität von Lagerstätten für Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäfte sind derzeit im Landesrecht geregelt. Auch hier könnten sich im Laufe des Jahres 2015 Neuregelungen ergeben.

147 **Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, GAB 2)**

Wesentliche Vorgabe dieser Richtlinie ist die Erhaltung aller europäischen wild lebenden Vogelarten. Dies ist sowohl innerhalb als auch außerhalb von Schutzgebieten zu beachten. Hierzu gehört beispielsweise das Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente.

Innerhalb der Schutzgebiete sind die spezifischen Regelungen der Länder zu beachten. Werden bestimmte Anforderungen an die Schutzziele allerdings durch freiwillige vertragliche Regelungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (zum Beispiel Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen) erbracht, so führen Verstöße gegen diese freiwilligen Vereinbarungen nicht zu Kürzungen im Rahmen der Cross Compliance, sondern nur im Rahmen der Fördermaßnahmen selbst. Darüber hinaus haben die Behörden bei der Genehmigung von Vorhaben sicherzustellen, dass FFH- und Vogelschutzgebiete nicht erheblich beeinträchtigt werden. Sind in den Genehmigungen hierzu Auflagen enthalten, dann sind diese ebenfalls einzuhalten.

148 **Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, GAB 3)**

Nach der FFH-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten insbesondere verpflichtet, die in FFH-Gebieten geschützten Lebensraumtypen und Arten in einem guten Erhaltungszustand zu bewahren und vor negativen Einflüssen zu schützen. Für den Landwirt ergeben sich insbesondere dann konkrete Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn diese von den Ländern in einer Schutzgebietsverordnung oder einer Einzelanordnung benannt wurden.

149 Bei den Regelungen zur **Tierkennzeichnung** handelt es sich um die

Richtlinie 2008/71/EG des Rates vom 15. Juli 2008 über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen (GAB 6)

sowie die zwei EG-Verordnungen

Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (GAB 7)

Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG (GAB 8).

Das in den drei genannten Rechtsakten vorgesehene System zur Kennzeichnung von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen beruht auf folgenden Elementen:

- Registrierung des Betriebes, dem die zuständige Behörde eine Registriernummer erteilt
- Ohrmarken
  - bei Rindern: Einzeltierkennzeichnung
  - bei Schweinen: Bestandskennzeichnung
  - bei Schafen und Ziegen, die vor dem 10. Juli 2005 geboren sind: Bestandskennzeichnung
  - bei Schafen und Ziegen, die nach dem 9. Juli 2005 geboren sind: grundsätzlich Einzeltierkennzeichnung
- Elektronische Datenbanken (bei Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen)
- Begleitdokument bei Schafen und Ziegen
- Bestandsregister für die genannten Tierarten in jedem Betrieb.

Detaillierte Durchführungsbestimmungen zum System der Kennzeichnung und Registrierung der oben genannten Tierarten finden sich in der nationalen Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) in der Bekanntmachung vom 3. März 2010.

150 **Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 (GAB 10)**

Nach den Bestimmungen dieser Verordnung müssen **Pflanzenschutzmittel** sachgerecht angewendet werden. Dies umfasst die Befolgung der guten Pflanzenschutzpraxis und die Einhaltung der auf dem jeweiligen Etikett angegebenen Bedingungen. Diese Verpflichtungen werden durch die Anforderungen des Pflanzenschutzgesetzes, der Pflanzenschutzmittelverordnung, der Pflanzenschutzanwendungsverordnung sowie der Bienenschutzverordnung konkretisiert.

Es müssen die jeweiligen Vorschriften für die Anwendung der betreffenden Mittel und Abstandsauflagen eingehalten und Aufzeichnungspflichten erfüllt werden. Vorschriften zum integrierten Pflanzenschutz sind zunächst nicht Teil der CC-Regelungen. Über ihre mögliche Aufnahme in das CC-System wird der EU-Gesetzgeber zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden (Hinweis: Dies gilt auch für Vorgaben im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie.).

151 **Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler oder thyreostatischer Wirkung und von ß-Agonisten in der tierischen Erzeugung (GAB 5).**

Die Richtlinie ist in Deutschland durch die Verordnung über **Stoffe mit pharmakologischer Wirkung** und die Verordnung über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe bei der Herstellung von Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren umgesetzt worden.

Die Anwendung von Stoffen mit thyreostatischer, östrogener, androgener oder gestagener Wirkung sowie von Stilbenen und ß-Agonisten bei Nutztieren ist verboten. Unter das Verbot fallen alle Hormone mit einer wachstumsfördernden Wirkung. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur in wenigen Fällen zur therapeutischen oder tierzüchterischen Behandlung

von Lebensmittel liefernden Tieren vorgesehen, zum Beispiel zur Brunstsynchronisation oder zur Vorbereitung von Spender- oder Empfängertieren für den Embryotransfer. Einige dieser Arzneimittel dürfen nur durch einen Tierarzt verabreicht werden, ihre Anwendung ist genau zu dokumentieren.

152 **Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts (GAB 4)**

Diese unmittelbar geltende EU-Verordnung weist dem Landwirt als Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmer die Verantwortung für Sicherheit und Rückverfolgbarkeit seiner Produkte sowie für die Einhaltung lebensmittelrechtlicher Vorschriften zu. Sie formuliert Grundsätze der **Lebensmittelsicherheit**, die auf allen Stufen der Lebensmittel- und Futtermittelerzeugung und -vermarktung einzuhalten sind.

153 **Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (GAB 9)**

Diese unmittelbar geltende **TSE-Verordnung** verbietet unter anderem die Verfütterung bestimmter tierischer Proteine und Futtermittel, die solche Proteine enthalten, an Wiederkäuer. Darüber hinaus ist es beispielsweise verboten, verarbeitetes tierisches Protein an alle Nutztiere mit Ausnahme von zur Gewinnung von Pelzen gehaltenen Fleischfressern zu verfüttern.

Die Tierhalter sind darüber hinaus verpflichtet, TSE-verdächtige Tiere unverzüglich an die zuständige Behörde zu melden sowie die gegebenenfalls in der Folge ausgesprochenen amtlichen Auflagen und Verbote, zum Beispiel Verbringungssperren, und die amtlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen strikt zu beachten.

Das innergemeinschaftliche Verbringen von Rindern, Schafen oder Ziegen sowie ihrem Sperma, ihren Embryonen oder Eizellen unterliegt strengen Auflagen, insbesondere sind Sendungen mit lebenden Tieren sowie ihren Embryonen und Eizellen mit den entsprechenden gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigungen zu versehen. Auch bei der Einfuhr von Rindern, Schafen oder Ziegen sowie ihrem Sperma, ihren Embryonen oder Eizellen ist auf die Vorlage der gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigungen zu achten.

154 Die Regelungen zum **Tierschutz** umfassen die folgenden drei Richtlinien:

Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (GAB 11)

Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (GAB 12)

Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (GAB 13)

Das EU-Recht zum Tierschutz in der Tierhaltung ist in Deutschland durch das Tierschutzgesetz und die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in nationales Recht umgesetzt worden. CC-relevant sind die nationalen Vorschriften nur soweit sie die Vorgaben des EU-Rechts umsetzen.

Solche Vorschriften betreffen zum Beispiel

- die art- und verhaltensgerechte Unterbringung,
- die art- und altersgemäße Fütterung in ausreichender Qualität und Quantität;
- die tägliche Überprüfung von Versorgungs-, Lüftungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
- die ordnungsgemäße Versorgung von Tieren, die erkrankt oder verletzt sind.

6.2 Standards für die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ)

In der **Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung** sind die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand geregelt. Damit kommt Deutschland der Verpflichtung nach, konkrete Anforderungen für die im EU-Recht nur sehr allgemein vorgegebenen Standards zu den Bereichen „Umweltschutz, Klimawandel und guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen“ unter Berücksichtigung der regionalen Bedingungen vorzuschreiben. Folgende Anforderungen sind in dieser Verordnung geregelt:

6.2.1 Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen (GLÖZ 1)

155 Wer landwirtschaftliche Flächen entlang von Wasserläufen bewirtschaftet, hat zur Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands die Abstandsauflagen zu Gewässern gemäß § 3 Absatz 6 und 7 – jeweils in Verbindung mit Absatz 8 – der Düngeverordnung zu beachten, soweit sich die Anforderungen auf Düngemittel mit einem wesentlichen Nährstoffgehalt an Stickstoff beziehen. Dies wird bereits über die Nitratrichtlinie (GAB 1) erfüllt. Zusätzliche Verpflichtungen im Rahmen dieses Standards sind daher nicht erforderlich.

6.2.2 Einhaltung von Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung (GLÖZ 2)

156 Entnimmt der Betriebsinhaber aus Grund- oder Oberflächengewässern Wasser zur Bewässerung der landwirtschaftlichen Flächen, benötigt er hierfür eine wasserrechtliche Bewilligung/Erlaubnis der zuständigen Behörden. Diese Bewilligungen/Erlaubnisse können auch für Gemeinschaften (zum Beispiel Bewässerungsverband) erteilt werden.

6.2.3 Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung (GLÖZ 3)

Einleiten und Einbringen gefährlicher Stoffe in das Grundwasser

157 Das Einleiten und Einbringen (zum Beispiel über Leitungen oder Sickerschächte) von Stoffen der Liste I oder II aus Anhang 1 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung ist grundsätzlich nicht erlaubt. In Liste I und II sind Stoffe, Stofffamilien und Stoffgruppen genannt, die als schädlich für das Grundwasser gelten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen der Liste II ist lediglich in Ausnahmefällen möglich, wenn dazu eine wasserrechtliche Erlaubnis besteht.

Zur Vermeidung von Einleitungen und Einbringungen in das Grundwasser sind diese Stoffe auf dem landwirtschaftlichen Betrieb so zu handhaben, dass eine Grundwassergefährdung nicht zu besorgen ist.

In der Regel ist eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen, wenn die Vorgaben zum Umgang mit Mineralölprodukten, Pflanzenschutzmitteln, Desinfektionsbädern, Silage und Festmist gemäß § 4 Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung eingehalten werden.

Im Folgenden werden allgemein die entsprechenden Vorgaben erläutert:

Umgang mit Mineralölprodukten (zum Beispiel Treibstoffe, Schmierstoffe), Pflanzenschutzmitteln und Desinfektionsbädern für landwirtschaftliche Nutztiere

158 Im Allgemeinen sind in landwirtschaftlichen Betrieben Mineralölprodukte und chemische Pflanzenschutzmittel sowie gegebenenfalls auch Biozide (zum Beispiel Mittel zur Behandlung von Schafen in Desinfektionsbädern) betroffen. Die Handhabung,

die Lagerung und die Beseitigung dieser Stoffe dürfen nicht dazu führen, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist.

Die ordnungsgemäße Düngung und die ordnungsgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln stellen keinen Verstoß gegen die Bestimmungen des § 4 Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung dar.

Lagerung von Silage und Festmist in nicht ortsfesten Anlagen

159 Grundvoraussetzung ist, dass durch die Lagerung von Silage oder Festmist in nicht ortsfesten Anlagen keine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist. Ferner dürfen Silage oder Festmist außerhalb ortsfester Anlagen nur auf landwirtschaftlichen Flächen gelagert werden. Festmist in nicht ortsfesten Anlagen darf im Übrigen nicht länger als 6 Monate gelagert werden. Der Lagerplatz, auf dem der Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen gelagert wird, ist jährlich zu wechseln.

Sollte die Lagerfläche von wasserrechtlichen Vorgaben betroffen sein (Wasserschutzgebietsverordnungen oder besondere behördliche Anordnungen), so müssen diese bei der Lagerung eingehalten werden.

In Zweifelsfällen (ob etwa ein Stoff der Liste I oder II vorliegt oder wie ein bestimmter Stoff zu handhaben ist) sollten die Landwirte sich an die für den Grundwasserschutz zuständige Behörde wenden.

6.2.4 Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung (GLÖZ 4)

160 Ackerland, das durch den Landwirt als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen ist, ist der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch eine Ansaat zu begrünen, soweit auf diesen Flächen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet oder nur eine Beweidung oder Schnittnutzung zugelassen ist (brachliegende Flächen, Feldränder, Pufferstreifen oder Streifen von beihilfefähigen Hektarflächen an Waldrändern). Ein Umbruch mit unverzüglich folgender Ansaat ist zu Pflegezwecken oder zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen außerhalb eines Zeitraumes vom 1. April bis 30. Juni eines Jahres zulässig. Ein solcher Umbruch ist auch innerhalb dieses Zeitraums zulässig, wenn der Betriebsinhaber auf Antrag einer Verpflichtung zur Anlage von Blühflächen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen unterliegt und dieser Verpflichtung durch Neuansaat nachkommen muss.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist auf den vorgenannten ökologischen Vorrangflächen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf brachliegendem einschließlich stillgelegtem Ackerland, das nicht als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen wird.

Auf den genannten ökologischen Vorrangflächen enden diese Verbote beziehungsweise Verpflichtungen jedoch dann, wenn – nach dem 31. Juli des Antragsjahres – eine Aussaat oder Pflanzung für die Ernte im folgenden Jahr vorbereitet oder durchgeführt wird.

Für brachliegendes einschließlich stillgelegtes Ackerland, das nicht als ökologische Vorrangfläche durch den Betriebsinhaber ausgewiesen ist, gelten ebenso die genannten Vorgaben.

Vom 1. April bis zum 30. Juni eines Jahres ist das Mähen oder das Zerkleinern des Aufwuchses auf den vorgenannten Flächen verboten. Dies gilt auch für Dauergrünlandflächen, auf denen keine Erzeugung stattfindet.

Soll auf aus der Erzeugung genommenen Acker- oder Dauergrünlandflächen, die keine ökologischen Vorrangflächen sind, im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni die Nutzung aufgenommen werden, so hat der Betriebsinhaber dies der Landesstelle spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

Bis zum 15. Februar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres sind Zwischenfrüchte und Begrünungen, die als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen sind, und Winterkulturen oder Winterzwischenfrüchte, die nach stickstoffbindenden Pflanzen (ökologische Vorrangflächen) angebaut werden, auf der Fläche zu belassen. Das Beweiden und das Walzen, Schlegeln oder Häckseln der Grasuntersaat oder von Zwischenfrüchten ist zulässig. Die Länder können die Frist durch Rechtsverordnung unter bestimmten Voraussetzungen für einzelne Gebiete verkürzen, aber maximal auf den 15. Januar.

6.2.5 Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung der Bodenerosion (GLÖZ 5)

161 Der Schutz des Bodens vor Erosion ist durch Maßnahmen zu gewährleisten, die sich an der Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung auszurichten haben. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu.

Ackerflächen, die der Wassererosionsgefährdungsklasse „CC Wasser1“ zugewiesen und nicht in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen sind, dürfen vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig. Soweit die Bewirtschaftung quer zum Hang erfolgt, gelten die beiden vorgenannten Einschränkungen des Pflugeinsatzes nicht.

Ackerflächen, die der Wassererosionsgefährdungsklasse „CC Wasser2“ zugewiesen und nicht in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen sind, dürfen vom 1. Dezember bis zum 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem Ablauf des 30. November ist nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Spätester Zeitpunkt der Aussaat ist der 30. November. Vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr ist das Pflügen verboten.

Ackerflächen, die der Winderosionsgefährdungsklasse „CC Wind“ zugewiesen und nicht in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen sind, dürfen nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Abweichend hiervon ist das Pflügen – außer bei Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr – ab dem 1. März nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt nicht, soweit vor dem 1. Dezember Grünstreifen in einer Breite von mindestens 2,5 Metern und in einem Abstand von maximal 100 Metern quer zur Hauptwindrichtung eingesät werden oder im Falle des Anbaus von Kulturen in Dämmen, soweit die Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden, oder falls unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werden.

Aufgrund landesrechtlicher Regelungen sind Abweichungen von den dargelegten Bestimmungen möglich. In Zweifelsfällen sollten die zuständigen Landesstellen um Auskunft ersucht werden.

6.2.6 Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden (GLÖZ 6)

162 Ab dem Jahr 2015 ist das Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern beziehungsweise das Verbot des Abbrennens von Stroh auf Stoppelfeldern unter diesem Standard die einzige Vorgabe zum Erhalt der organischen Substanz im Boden und zum Schutz der Bodenstruktur. Aus phytosanitären Gründen kann die zuständige Landesbehörde Ausnahmen vom Verbrennungsverbot genehmigen.

Eine Reihe weiterer Vorschriften trägt ebenfalls zum Erhalt der organischen Substanz im Boden bei, wie zum Beispiel der stärkere Schutz des Dauergrünlandes, die Anbaudiversifizierung und die Einbeziehung des Zwischenfruchtanbaus in das Greening, die Begrünungsvorschriften unter Kapitel 6.2.4 und einige Maßnahmen der zweiten Säule.

6.2.7 Keine Beseitigung von Landschaftselementen (GLÖZ 7)

163 Landschaftselemente erfüllen wichtige Funktionen für den Umwelt- und Naturschutz. Für die Erhaltung der Artenvielfalt haben sie in der Agrarlandschaft häufig eine herausragende Bedeutung, indem sie besondere Lebensräume bieten. Gleichzeitig stellen sie eine Bereicherung des Landschaftsbildes dar und können vor Erosion schützen.

Folgende Landschaftselemente stehen unter CC-Schutz. Das heißt, es ist verboten, diese ganz oder teilweise zu beseitigen:

- Hecken oder Knicks: lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von 10 Metern und eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 Metern aufweisen, wobei kleinere unbefestigte Unterbrechungen unschädlich sind;
- Baumreihen: mindestens fünf linear angeordnete, nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume entlang einer Strecke von mindestens 50 Metern Länge;
- Feldgehölze: überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, mit einer Größe von mindestens 50 Quadratmetern bis höchstens 2.000 Quadratmetern; Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze;
- Feuchtgebiete (in Biotopen, die nach § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes oder weitergehenden landesrechtlichen Vorschriften geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind sowie Tümpel, Sölle, Dolinen und andere damit vergleichbare Feuchtgebiete) mit einer Größe von höchstens 2.000 Quadratmetern;
- Einzelbäume: Bäume, die als Naturdenkmäler im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind;
- Feldraine: überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gesteckte Flächen mit einer Gesamtbreite von mehr als zwei Metern, die innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen oder an diese angrenzen und auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet;
- Trocken- und Natursteinmauern: Mauern aus mit Erde oder Lehm verfugten oder nicht verfugten Feld- oder Natursteinen von mehr als 5 Metern Länge;
- Lesesteinwälle: Aufschüttungen von Lesesteinen von mehr als 5 Metern Länge;
- Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen mit einer Größe von höchstens 2.000 Quadratmetern;
- Terrassen: von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear-vertikale Strukturen in der Agrarlandschaft, die dazu bestimmt sind, die Hangneigung von Nutzflächen zu verringern. Trocken- und Natursteinmauern von mehr als 5 Metern Länge, die Bestandteil einer Terrasse sind, dürfen nicht beseitigt werden.

Bei Feldgehölzen, Feuchtgebieten sowie Fels- und Steinriegeln gilt die Obergrenze von 2.000 Quadratmetern für jedes einzelne Element, das heißt, auf einem Schlag können mehrere Elemente vorkommen, die für sich jeweils die Obergrenze einzuhalten haben.

Landschaftselemente mit Größenbeschränkungen gleichen Typs (Feldgehölze, Feuchtgebiete) dürfen zur Schaffung von Beihilfevoraussetzungen nicht aufgeteilt werden.

Grundsätzlich gilt, dass das Beseitigungsverbot für die Landschaftselemente **keine Pflegeverpflichtung** beinhaltet. Die ordnungsgemäße Pflege von Landschaftselementen ist keine Beseitigung. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Beseitigung eines Landschaftselementes auf Antrag genehmigen.

6.2.8 Schnittverbot bei Hecken und Bäumen (ebenfalls GLÖZ 7)

164 Das in § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit dem darauf gestützten Landesrecht genannte Schnittverbot während der Brut- und Nistzeit der Vögel gilt entsprechend bei den in Kapitel 6.2.7 genannten Hecken und Knicks, Bäumen, Baumreihen, Feldgehölzen und Einzelbäumen. Diese dürfen grundsätzlich im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden, wobei allerdings einzelne Bundesländer auch längere Verbotszeiträume festgelegt haben.

6.3 Erhaltung des Dauergrünlandes

165 Der für Cross Compliance maßgebliche Rückgang des Dauergrünlandanteils wurde letztmalig auf Basis der Antragsangaben 2014 ermittelt. Im Jahr 2014 lag der Anteil des Dauergrünlands nur in Bayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz um mehr als 5 % unter dem Referenzanteil des Dauergrünlands im Referenzzeitraum 2003/2005. Somit unterliegt die Umwandlung von Dauergrünland in andere Nutzungen nur in diesen drei Bundesländern im Jahr 2015 noch der Genehmigungspflicht nach Cross Compliance.

Wenn ein Betriebsinhaber in einem dieser Bundesländer Dauergrünlandflächen bewirtschaftet und diese in andere Nutzungen umwandeln will, unterliegt er mit diesen Flächen den in diesem Land geltenden Rechtsvorgaben bezüglich der Genehmigung der Umwandlung. Die spezifischen Vorgaben können bei den zuständigen Landesstellen erfragt werden.

166 Die Verpflichtung zum Erhalt des Dauergrünlandes gilt bei Cross Compliance letztmalig im Jahr 2015. Gleichzeitig gilt ab dem 1. Januar 2015 die Verpflichtung zur Erhaltung des Dauergrünlands im Rahmen des Greening (siehe Abschnitt 4.3.3).

Im Jahr 2016 müssen in den Bundesländern Bayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz allerdings im Rahmen der Cross Compliance noch Kontrollen durchgeführt werden, dass die betreffenden Verpflichtungen in den und aus den Vorjahren eingehalten wurden.

6.4 Kontroll- und Sanktionsregelungen

Kontrolle

167 Das EU-Recht schreibt grundsätzlich vor, dass die Einhaltung der CC-Verpflichtungen von der fachlich zuständigen Behörde bei mindestens **1 % der Begünstigten, die Cross Compliance relevante Zahlungen erhalten, systematisch vor Ort kontrolliert werden muss.**

Um den Kontrollaufwand zu begrenzen, können die systematischen **Kontrollen gebündelt werden**, das heißt, bei einem Prüfbesuch werden im selben Betrieb mehrere Richtlinien, Verordnungen oder Standards, die der Begünstigte einhalten muss, überprüft.

Neben den systematischen CC-Kontrollen sind von den fachlich zuständigen Behörden (zum Beispiel Landwirtschafts-, Veterinär- oder Naturschutzbehörde) **alle weiteren festgestellten Verstöße gegen die CC-Verpflichtungen** durch einen Empfänger von Zahlungen an die Zahlstelle **zu melden**. Anlassbezogene Cross Checks können auf Grund von Hinweisen anderer Behörden, aber auch von Dritten veranlasst sein.

Bewertung eines Verstoßes gegen die grundlegenden Anforderungen

168 Die den Verstoß feststellende Behörde erstellt einen Kontrollbericht und bewertet den Verstoß. Bei der Bewertung wird generell auf die Kriterien **Häufigkeit, Ausmaß, Schwere und Dauer** abgestellt. Diese Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

- Häufigkeit: wiederholte Nichteinhaltung derselben Anforderung innerhalb von 3 aufeinander folgenden Kalenderjahren, vorausgesetzt der Betriebsinhaber wurde auf den vorangegangenen Verstoß hingewiesen und er hatte die Möglichkeit, die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung dieses Verstoßes zu treffen.

- Ausmaß: der räumliche Bezug, insbesondere ob der Verstoß weitreichende Auswirkungen hat oder auf die Flächen des Betriebes oder den Betrieb selbst begrenzt ist.

→ Schwere: bezogen auf die Ziele, die mit der betreffenden Rechtsvorschrift erreicht werden sollen.

→ Dauer: insbesondere bezogen auf die Länge des Zeitraums, in dem die Auswirkungen festzustellen sind oder welche Möglichkeiten bestehen, die Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.

Die zuständige Fachbehörde hat nach diesen Kriterien den festgestellten **Verstoß** als **leicht**, **mittel** oder **schwer** zu bewerten. Aufgrund dieser Bewertung entscheidet die Zahlstelle dann über die Kürzung der Zahlungen (Sanktion).

Bei geringfügigen Verstößen kommt ein Frühwarnsystem zur Anwendung, bei dem von einer Sanktionierung abgesehen werden kann. So weit möglich, hat der Betriebsinhaber die betreffenden Verstöße sofort beziehungsweise innerhalb der ihm von der zuständigen Kontrollbehörde mitgeteilten Frist zu beheben. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Verstoß nicht mehr als geringfügig eingestuft werden und es muss eine Sanktionierung erfolgen.

Sanktionshöhe

169 Bei einem fahrlässigen Erstverstoß werden die gesamten Zahlungen eines Betriebes bei

→ leichtem Verstoß um 1 %,
→ mittlerem Verstoß um 3 %
→ schwerem Verstoß um 5 %

gekürzt.

170 Die CC-Regelungen sind in vier Bereiche zusammengefasst:

→ 1. Bereich: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen
→ 2. Bereich: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen
→ 3. Bereich: Tierschutz
→ 4. Bereich: Erhaltung von Dauergrünland.

Mehrere Verstöße gegen unterschiedliche Verpflichtungen innerhalb eines Jahres in einem Bereich werden wie ein Verstoß sanktioniert. Werden innerhalb eines Bereichs unterschiedliche Kürzungssätze verhängt, gilt als Kürzungssatz für den gesamten Bereich der jeweils höchste Wert. Der zulässige Kürzungssatz kann somit bei fahrlässigen Verstößen maximal 5 % betragen.

Beispiel:

Ein Betriebsinhaber verstößt in einem Jahr sowohl gegen eine relevante Regelung der Düngeverordnung als auch gegen eine gesetzliche Anforderung zum Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung.

→ Verstoß (mittel) gegen Düngeverordnung: Kürzungssatz 3 %
→ Verstoß (mittel) gegen Schutz des Grundwassers: Kürzungssatz 3 %
→ Gesamtkürzung 3 %

Beide Verstöße sind dem ersten Bereich (Umwelt) zuzuordnen. Deshalb werden sie als ein Verstoß gewertet und die Gesamtkürzung beträgt 3 %.

Läge ein mittlerer Verstoß gegen die Düngeverordnung (Kürzungssatz 3 %) und ein schwerer Verstoß gegen den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung vor (Kürzungssatz 5 %), betrüge die Gesamtkürzung 5 %.

171 Bei fahrlässigen Erstverstößen in mehreren Bereichen werden die festgesetzten Kürzungssätze addiert, wobei der **gesamte Kürzungssatz 5 % nicht überschreiten darf (Kappungsgrenze).**

Beispiel:

Ein Betriebsinhaber verstößt gegen eine relevante Regelung im Bereich der Umwelt (zum Beispiel Düngeverordnung und Vogelschutzrichtlinie) sowie gegen eine Regelung im Bereich der Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen (zum Beispiel Tierkennzeichnung).

→ Verstöße (mittel) gegen Düngeverordnung und Vogelschutzrichtlinie: Kürzungssatz 3 %
→ Verstoß (mittel) gegen Tierkennzeichnung: Kürzungssatz 3 %
→ Kappung der Gesamtkürzung auf 5 %

Anstatt einer Gesamtkürzung von 6 % (3 % + 3 %) wird auf die Zahlungen aufgrund der Kappungsgrenze nur eine Kürzung um 5 % angewandt.

172 Im **Wiederholungsfall**, das heißt, wenn sich ein Verstoß gegen eine relevante Anforderung einer Verordnung oder Richtlinie innerhalb von 3 Kalenderjahren wiederholt, wird der anzuwendende Kürzungssatz um den **Faktor 3 erhöht**, und zwar beim ersten Wiederholungsverstoß auf den Kürzungssatz des ersten Wiederholungsfalles, bei weiteren Wiederholungsverstößen auf das Ergebnis des vorangegangenen Verstoßes. Ein Wiederholungsfall liegt auch dann vor, wenn innerhalb eines Kalenderjahres mehrfach gegen dieselbe Anforderung verstoßen wurde. Die Sanktion darf jedoch **bei Fahrlässigkeit** eine **Obergrenze von 15 %** nicht überschreiten.

Beispiel:

a) Ein Betriebsinhaber verstößt gegen eine relevante Bestimmung der Düngeverordnung. Bei einer zweiten Kontrolle innerhalb von drei Kalenderjahren wird dieser Verstoß erneut festgestellt.

→ erstmaliger Verstoß (schwer): Kürzungssatz 5 %
→ erneuter Verstoß (mittel): aktueller Kürzungssatz 3 % * 3
→ Gesamtkürzung nach Feststellung des erneuten Verstoßes 9 %

Da es sich beim erneuten Verstoß um einen Wiederholungsfall handelt, beträgt die Sanktion dann 9 % (3 * 3 %).

b) Beim Betriebsinhaber aus dem Beispiel a) wird auch bei einer dritten Kontrolle innerhalb von drei Kalenderjahren nach der zweiten Kontrolle der Verstoß gegen die Düngeverordnung erneut festgestellt.

→ erstmaliger Verstoß (schwer): Kürzungssatz 5 %
→ erster Wiederholungsfall (mittel): Kürzungssatz 9 %
→ zweiter Wiederholungsfall: (vorheriger Kürzungssatz * 3; das heißt 9 * 3 % = 27 %)
→ Kappung der Gesamtkürzung auf 15 %

Bei der zweiten Wiederholung wird nicht der errechnete Wert von 27 % (3 * 9 %), sondern lediglich die Obergrenze von 15 % als Kürzungssatz angewendet.

Wird der Prozentsatz von 15 % erreicht, erhält der Empfänger der Zahlungen eine Information, dass jeder weitere Verstoß gegen die gleiche relevante Verpflichtung wie **Vorsatz** (siehe Tz. 173) gewertet wird.

Kommt es zu einem **Zusammentreffen von einem fahrlässigen erstmaligen Verstoß und Wiederholungsverstößen**, greift die Kappungsgrenze von 5 % nicht. Solange jedoch kein Vorsatz festgestellt wird, gilt die Obergrenze von 15 %.

Beispiel:

Ein Betriebsinhaber verstößt gegen eine relevante Anforderung der Düngeverordnung. Im folgenden Jahr wird eine Wiederholung dieses Verstoßes festgestellt. Zusätzlich hält dieser Betriebsinhaber in diesem Jahr eine Regelung im 2. Bereich „Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen“ (Tierkennzeichnung) erstmalig nicht ein.

→ erster Wiederholungsfall Verstoß (mittel) gegen Düngeverordnung: Kürzungssatz 9 %
→ erstmaliger Verstoß (mittel) gegen Tierkennzeichnung: Kürzungssatz 3 %
→ Gesamtkürzung 12 %

Die Addition der beiden Kürzungssätze ergibt eine Gesamtkürzung von 12 %, die Kappungsregelung auf 5 % bei erstmalig festgestellten Verstößen greift nicht.

173 Bei einem **vorsätzlichen Verstoß** erfolgt in der Regel eine Kürzung der gesamten Zahlungen eines Betriebes um **20 %**. Auf der Grundlage der Beurteilung der Bedeutung des Verstoßes durch die Kontrollbehörde kann dieser Prozentsatz auf minimal **15 %** verringert oder auf **maximal 100 %** erhöht werden.

7 Maßnahmen zur Förderung der ländlichen Entwicklung

174 Neben der ersten Säule der GAP mit den Instrumenten der Direktzahlungen und der Marktpolitik dient die zweite Säule der GAP mit dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) der Stärkung der ländlichen Regionen.

Die Förderung aus der zweiten Säule der GAP durch den ELER verfolgt die Erreichung folgender langfristiger strategischer Ziele:

- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft,
- Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und des Klimaschutzes sowie
- die ausgewogene räumliche Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Regionen.

Dabei werden die bewährten Fördermaßnahmen, wie zum Beispiel die einzelbetriebliche Investitionsförderung, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) oder die Flurbereinigung, auch nach der Reform der GAP fortgeschrieben.

175 Für die Jahre 2014 bis 2020 stehen Deutschland für die ELER-Fördermaßnahmen insgesamt rund 8,3 Mrd. Euro an EU-Mitteln zur Verfügung. Diese werden durch nationale Kofinanzierungsmittel von Bund, Ländern und Kommunen verstärkt. Der Bund unterstützt die Länder derzeit jährlich mit rund 600 Mio. Euro über die Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) bei der Umsetzung zentraler Maßnahmen. Hinzukommen für die Jahre 2016 bis 2020 durch eine Umschichtung von Mitteln aus der ersten Säule in die zweite Säule weitere rund 1,14 Mrd. Euro. Für die Förderperiode 2014 bis 2020 stehen damit voraussichtlich öffentliche Mittel im Umfang von knapp 17,6 Mrd. Euro zur Verfügung.

Die von der ersten in die zweite Säule umgeschichteten Mittel sind nach dem zu Grunde liegenden Beschluss der für Landwirtschaft zuständigen Ministerinnen und Minister und Senatoren der Länder vom 4. November 2013 zweckgebunden einzusetzen zur Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft, insbesondere für Grünlandstandorte, für Raufutterfresser, für flächenbezogene Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM), für die Stärkung besonders tiergerechter Haltungsverfahren und des

Tierwohls, für den ökologischen Landbau sowie für die Ausgleichszulage in naturbedingt benachteiligten Gebieten. Diese Mittel müssen national nicht kofinanziert werden.

176 Eine wesentliche Neuerung in der Förderperiode 2014 – 2020 ist die Beschränkung des Zuwendungsempfängerkreises der Direktzahlungen auf sogenannte „aktive Betriebsinhaber“ (siehe Abschnitt 4.1.3). Dies betrifft auch die Förderung des ökologischen/biologischen Landbaus, Tierschutzmaßnahmen sowie Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete.

177 Im Rahmen der Förderung von AUKM, des ökologischen/biologischen Landbaus und der Förderung besonders nachhaltiger und tiergerechter Haltungsverfahren können die zusätzlichen Kosten und/oder Einkommensverluste infolge freiwilliger Verpflichtungen der Betriebsinhaber/Landwirte ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Bemessungsgrundlage hierfür sind künftig neben der Cross Compliance und den Grundanforderungen (siehe Abschnitt 6) auch die Verpflichtungen aus dem Greening (siehe Abschnitt 4.3).

178 Bei den AUKM mit Bezug zum Greening, die auf ökologischen Vorrangflächen durchgeführt werden, wird aufgrund der EU-rechtlichen Regelungen zum Doppelförderungsverbot bei den Zuwendungen ein kalkulatorischer Anteil in Abzug gebracht, der rechnerisch den Greening-Anforderungen entspricht. Dies betrifft die Maßnahmen „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“, „Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter“ und die „Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur“ sowie vergleichbare AUKM-Maßnahmen der Länder außerhalb der GAK.

Bei AUKM, die auf Greening-Flächen durchgeführt werden, wird die Zahlung abgesenkt, um eine Doppelförderung auszuschließen. Bei der Greening-Prämie erfolgt keine Kürzung. Wird die AUKM auf Flächen durchgeführt, die nicht als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen sind, wird die reguläre AUKM-Zahlung gewährt. Werden AUKM auf ökologischen Vorrangflächen durchgeführt, müssen Betriebsinhaber auf diesen Flächen sowohl die Anforderungen des Greenings an ökologische Vorrangflächen als auch die Anforderungen der AUKM erfüllen.

Beispiel:

Auf einer Ackerfläche, die ein Landwirt als ökologische Vorrangfläche ausweist (weil es sich beispielsweise um ein Landschaftselement handelt – nehmen wir einen Feldrandstreifen), kann in der zweiten Säule eine AUKM nur insoweit gefördert werden, wie die Anforderungen der AUKM über die Greening-Anforderungen hinausgehen. Für den Teil der AUKM-Anforderungen, der den Greening-Anforderungen an ökologische Vorrangflächen entspricht, darf kein Einkommensverlustausgleich im Rahmen der AUKM gezahlt werden. Denn dafür ist die Greening-Prämie da (keine Doppelförderung!). Deshalb muss in diesem Fall die AUKM-Zahlung um einen rechnerischen Anteil abgesenkt werden.

Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn auf dem genannten Feldrandstreifen eine AUKM zur „Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur“ (siehe oben) – zum Beispiel in Form eines Blühstreifens mit einer bestimmten blütenreichen Ansaatmischung – erfolgt. Ist der Feldrandstreifen als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen, wird die AUKM-Zahlung um 380 Euro je Hektar[1)] gekürzt. Ist beispielsweise für die Anlage des Blühstreifens mit einer bestimmten blütenreichen Ansaatmischung eine reguläre AUKM-Zahlung von 850 Euro je Hektar vorgesehen, so dürfen auf ökologischen Vorrangflächen nur 470 Euro je Hektar AUKM-Zahlung gewährt werden. Die reguläre AUKM-Zahlung hingegen wird für die Anlage von Blühstreifen auf Ackerflächen gezahlt, die nicht als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen sind.

179 Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) gefördert werden (markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung), die entsprechenden Förderverpflichtungen und die Höhe der Zahlungen sind in Anhang 9 dargestellt.

Die Umsetzung der Fördermaßnahmen zur ländlichen Entwicklung obliegt in Deutschland den Ländern. In insgesamt 13 Entwicklungsprogrammen legen diese für den Förderzeitraum 2014 bis 2020 entsprechend ihrer spezifischen Ausgangslage die konkreten Fördermaßnahmen und deren finanzielle Dotierung fest. Die bundesweite Vernetzung der Aktivitäten zur ländlichen Entwicklung erfolgt durch die Deutsche Vernetzungsstelle (DVS) bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

Die Entwicklungsprogramme der Länder und die konkreten Förderangebote sind recherchierbar unter:

→ *www.netzwerk-laendlicher-raum.de.*

1) Beträge beziehen sich auf AUKM des Rahmenplans 2015 – 2018 der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) – markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung.

8 Veröffentlichung der Empfänger von EU-Zahlungen

180 Im Rahmen der Reform der GAP sind die unionsrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Veröffentlichung von Informationen über die Begünstigten im Bereich der EU-Agrarfonds neu geregelt worden. Die Neuregelung greift erstmals für die Veröffentlichung im Jahr 2015 mit Angaben zum EU-Haushaltsjahr 2014.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, jedes Jahr nachträglich die Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und über die Beträge, die jeder Empfänger aus diesen Fonds erhalten hat, zu veröffentlichen. Außerdem ist eine Beschreibung der finanzierten Maßnahmen zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung der Beihilfeempfängerdaten erfolgt vor allem mit dem Ziel, die Akzeptanz der staatlichen Förderung im Rahmen der GAP in der Öffentlichkeit zu stärken.

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

→ *www.agrar-fischerei-zahlungen.de*

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

9 Definitionen/ Begriffsbestimmungen

Ackerland [181]: für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte Flächen oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende Flächen, einschließlich stillgelegter Flächen gemäß den Artikeln 22, 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, dem Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und dem Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, unabhängig davon, ob sich diese Flächen unter Gewächshäusern oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen befinden oder nicht. Bei dieser Definition ist zu beachten, dass diese Flächen, auch die brachliegenden Flächen, wenn sie seit 5 Jahren zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt oder mit solchen Pflanzen begrünt sind, zu Dauergrünland werden. Dies gilt aber nicht, wenn die brachliegenden Flächen als ökologische Vorrangflächen angemeldet werden.

Außergewöhnliche Umstände: siehe Definition Tz. 188.

Beihilfefähige Fläche [182]: Flächen, mit denen bei Vorliegen der Voraussetzungen (siehe Abschnitt 4.2.3.1) Zahlungsansprüche aktiviert werden können.

Betrieb [183]: die Gesamtheit der für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten und vom Betriebsinhaber verwalteten Einheiten, die sich im Gebiet desselben Mitgliedstaats befinden.

Betriebsinhaber [184]: eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status diese Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, deren Betrieb sich im räumlichen Geltungsbereich der Verträge im Sinne des Artikels 52 EUV in Verbindung mit den Artikeln 349 und 355 AEUV befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Cross Compliance [185]: auch als „Einhaltung grundlegender Anforderungen" bezeichnete Verknüpfung von Agrarzahlungen mit der Einhaltung definierter Verpflichtungen. Danach ist der vollständige Erhalt der landwirtschaftlichen Direktzahlungen sowie flächen- und tierbezogener Zahlungen der 2. Säule und von einzelnen Maßnahmen im Weinbereich daran gebunden, dass bestimmte Verpflichtungen in Bezug auf die landwirtschaftliche Tätigkeit und die Fläche des Betriebs des Begünstigten eingehalten werden. Für Waldflächen des Betriebes gilt dies

nur insoweit, als bestimmte Fördermaßnahmen der zweiten Säule dafür in Anspruch genommen werden. Diese Verpflichtungen beziehen sich auf die Bereiche Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie Tierschutz und – für einen Übergangszeitraum – den Erhalt von Dauergrünland. Zu den Verpflichtungen im Einzelnen siehe Abschnitt 6.

Dauergrünland und Dauerweideland (zusammen „Dauergrünland") [186]: Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) entstanden sind, zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind; es können dort auch andere Pflanzenarten wachsen wie Sträucher und/oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfutterpflanzen weiterhin vorherrschen.

Als Dauergrünland gelten auch Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfutterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen (zum Beispiel Heide).

Gras oder andere Grünfutterpflanzen sind alle Pflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen sind, unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden. Als Flächen, die zum Anbau von Gras und anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind, zählen damit auch Flächen mit zum Beispiel ununterbrochenem Anbau von Kleegras, Gras und Klee-Luzerne-Gemischen beziehungsweise das Wechselgrünland. Durch die 5-Jahres-Regelung kann jährlich neues Dauergrünland entstehen, wenn in fünf aufeinanderfolgenden Jahren Gras oder andere Grünfutterpflanzen auf der betreffenden Fläche stehen. Dabei ist es unerheblich, ob zwischen den Kulturen gewechselt wird (zum Beispiel drei Jahre Ackergras und danach drei Jahre Kleegras); die Fläche wird dennoch Dauergrünland. Auch aus der Produktion genommene Ackerflächen, die mit Gras oder anderen Grünfutterpflanzen begrünt wurden, werden nach 5 Jahren Dauergrünland, sofern sie nicht als ökologische Vorrangflächen angemeldet werden. Voraussetzung ist allerdings, dass der Bewuchs auch tatsächlich dem von Dauergrünland gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 entspricht.

Dauerkulturen [186]: nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrünland und Dauerweideland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen und den vom Mitgliedstaat zugelassenen Arten von Niederwald mit Kurzumtrieb.

Zu den Dauerkulturen zählen insbesondere folgende Kulturen:

- Kern- und Steinobst, Reben, Feigen, Kiwi;
- Beerensträucher- und -gehölze: (wie Himbeeren und Brombeeren sowie deren Kreuzungen [Logan-, Tay-, Boysenbeeren], Maulbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium, Hagebutten, Holunder, Eberesche, Sanddorn, Aronia);
- Schalenfrüchte (wie Mandeln, Haselnüsse, Walnüsse, Esskastanien);
- sonstige Dauerkulturen (wie Spargel, Rhabarber, Artischocken, Hopfen, Korbweiden, Pharmaweiden, Ziergehölze zur Gewinnung von Zweigen, Schnittrosen);
- bestimmte ausdauernde Energiepflanzen: Miscanthus (Miscanthus sinensis), Rohrglanzgras (Phalaris arundinacea), Riesenweizengras/Szarvasi-Gras (Agropyron elongatum), Sachalin-Staudenknöterich/Igniscum (Fallopia sachalinensis) und Durchwachsene Silphie (Silphium perfoliatum);
- Niederwald mit Kurzumtrieb (nur die in Anhang 4 aufgeführten Arten);
- Reb- und Baumschulen: Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen (Gehölzpflanzen) im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind, und zwar:
  - Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen;
  - Obst- und Beerengehölze;
  - Ziergehölze;
  - gewerbliche Forstbaumschulen (ohne forstliche Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf);
  - Baumschulen für Bäume und Sträucher für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen (zum Beispiel Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen, jeweils einschließlich Unterlagen und Jungpflanzen).

Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände [188]: Als Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände sind insbesondere folgende Fälle und Umstände anerkannt:

a) Tod des Begünstigten;
b) länger andauernde Berufsunfähigkeit des Begünstigten;
c) eine schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht;
d) unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs;
e) eine Seuche oder Pflanzenkrankheit, die den ganzen Tier- oder Pflanzenbestand des Begünstigten oder einen Teil davon befällt;
f) Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorherzusehen war.

Landschaftselemente [189]: Landschaftselemente sind flächenhafte, linienförmige oder punktuelle Strukturelemente in der Landschaft. Es gibt Landschaftselemente, die zur beihilfefähigen Fläche gehören und solche, die nicht dazu gehören.

Zur beihilfefähigen Fläche gehören nur solche Landschaftselemente, die innerhalb von landwirtschaftlichen Flächen liegen oder an diese angrenzen und entweder

a) dem Beseitigungsverbot von Cross Compliance unterliegen (siehe Tz. 163) oder
b) Feldraine mit einer Gesamtbreite von maximal 2 Metern sind oder
c) lineare traditionelle Strukturelemente mit einer Gesamtbreite von maximal 2 Metern sind, die von den Ländern im Wege einer Rechtsverordnung als Teil der landwirtschaftlichen Fläche anerkannt wurden.

Darüber hinaus können auch verstreut auf einer landwirtschaftlichen Fläche stehende Bäume zur beihilfefähigen Fläche gezählt werden, wenn landwirtschaftliche Tätigkeiten auf dieser Fläche vergleichbar zu einer Fläche ohne Bäume möglich sind und eine Dichte von 100 Bäumen je Hektar nicht überschritten wird. Streuobstbäume, die wiederkehrende Erträge liefern, werden dabei nicht mitgerechnet.

Zu den Landschaftselementen, die im Rahmen des Greenings als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen werden können, gehören

a) die Landschaftselemente, die dem Beseitigungsverbot von Cross Compliance unterliegen (siehe Tz. 163), sowie darüber hinaus
b) auch Feldränder, auf denen im Antragsjahr keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet (siehe Tz. 100).

Feldränder, die keine Feldraine sind und folglich nicht dem Beseitigungsverbot der Cross Compliance unterliegen, zählen definitionsgemäß nur im Bereich der ökologischen Vorrangflächen zu den Landschaftselementen.

Der Betriebsinhaber kann nur solche Landschaftselemente als beihilfefähige Fläche oder als ökologische Vorrangfläche ausweisen, die in seiner Verfügungsgewalt stehen.

Landwirtschaftliche Fläche [190]: jede Fläche, die als Ackerland, Dauergrünland und Dauerweideland oder mit Dauerkulturen genutzt wird

Landwirtschaftliche Tätigkeit [191]: Dieser Begriff bezeichnet

a) die Erzeugung, die Zucht oder den Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Ernten, Melken, Zucht von Tieren sowie Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke,
b) die Erhaltung einer landwirtschaftlichen Fläche in einem Zustand, der sie ohne über die in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht, auf der Grundlage von Kriterien, die von den Mitgliedstaaten anhand eines von der Kommission vorgegebenen Rahmens festgelegt werden, oder
c) die Ausübung einer von den Mitgliedstaaten festgelegten Mindesttätigkeit auf landwirtschaftlichen Flächen, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden.

Regionen [192]: Die Regionen bleiben gegenüber der Betriebsprämienregelung unverändert. Das heißt, jedes Bundesland bildet grundsätzlich eine Region. Abweichend davon bilden – wie bisher schon – Brandenburg und Berlin, Schleswig-Holstein und Hamburg sowie Niedersachsen und Bremen jeweils eine Region. Die Regionen haben sowohl im Rahmen der Basisprämienregelung (bis einschließlich 2018) sowie im Rahmen des Dauergrünlanderhalts Bedeutung.

Sammelantrag [193]: jährlich bis spätestens zum 15. Mai einzureichender Antrag, mit dem die landwirtschaftlichen Direktzahlungen – das heißt die Basis- und die Greening-Prämie, die Umverteilungsprämie und gegebenenfalls die Junglandwirteprämie, gegebenenfalls auch im Rahmen der Kleinerzeugerregelung – sowie zusätzlich Zahlungen für eine Reihe von flächen- und tierbezogenen Maßnahmen der ländlichen Entwicklung zusammen beantragt werden.

Zahlungsanspruch [194]: handelbares Recht, das zum Erhalt einer Basisprämie berechtigt, wenn es aktiviert wird; die Aktivierung eines Zahlungsanspruchs ist mit einer entsprechenden beihilfefähigen Fläche möglich.

10 Rechtsgrundlagen

Die in dieser Broschüre dargestellten Regelungen sind in den nachstehend aufgeführten Rechtsvorschriften enthalten. Maßgeblich sind die Rechtsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.
Die angeführten Rechtsgrundlagen des Bundesrechts (in jeweils aktueller Fassung) sind im Internet unter der Adresse *www.gesetze-im-internet.de* zu finden, die des EU-Rechts unter der Adresse *www.eur-lex.europa.eu*. Über die Adresse *www.bmel.de* sind unter den jeweiligen Stichworten, zum Beispiel „Direktzahlungen", diese Rechtsgrundlagen in der Regel ebenfalls zu finden. Weiterhin können die Rechtsvorschriften bei den zuständigen Landesstellen eingesehen werden.

10.1 EU-Gesetzgebung

EU-Verordnungen

- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates

- Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007

Delegierte Verordnungen der Europäischen Kommission

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross Compliance

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 906/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Ausgaben für Maßnahmen der öffentlichen Intervention

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro

Durchführungsverordnungen der Europäischen Kommission

- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 641/2014 der Kommission vom 16. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik

- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross Compliance

- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 834/2014 der Kommission vom 22. Juli 2014 mit Vorschriften für die Anwendung des gemeinsamen

Überwachungs- und Bewertungsrahmens der Gemeinsamen Agrarpolitik

→ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz

10.2 Nationale Gesetzgebung

Gesetze

→ Direktzahlungen-Durchführungsgesetz (DirektZahlDurchfG)

→ Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz (AgrarZahlVerpflG)

→ InVeKoS-Daten-Gesetz (InVeKoSDG)

→ Marktorganisationsgesetz (MOG)

→ Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG)

Rechtsverordnungen

→ Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (DirektZahlDurchfV)

→ Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung (AgrarZahlVerpflV)

→ InVeKoS-Verordnung (InVeKoSV)

→ Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung (AFIVO)

→ Haushaltsdisziplin-Erstattungsverordnung (HDiszErstV)

11 Stichwortverzeichnis

Das alphabetische Stichwortverzeichnis gibt jene **Textziffern** an, in denen einmalig (oder erstmalig in einer ununterbrochenen Folge von Textziffern) Angaben zu dem betreffenden Stichwort zu finden sind.

Wenn in mehreren Textziffern in ununterbrochener Folge Angaben zu dem betreffenden Stichwort stehen, dann ist lediglich die Nummer der ersten Textziffer mit dem Zusatz „f." erwähnt. Weitere Textziffern sind dann nur aufgeführt, wenn nach einer Unterbrechung durch eine oder mehrere Textziffern, in denen dieses Stichwort nicht enthalten ist, wiederum Angaben zu diesem Stichwort gemacht werden.

Findet sich das Stichwort in einer der Anlagen im Anhang der Broschüre, so wird die Nummer der entsprechenden **Anlage** angegeben. Wird das Stichwort im Abschnitt „Definitionen und Begriffsbestimmungen" aufgeführt, wird die entsprechende Textziffer in Klammern gesetzt.

→ **Ackerland** (181)

→ **Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen** Anhang 9, 174

→ **Aktiver Betriebsinhaber** Abschnitt 4.1.3
Geringfügigkeitsschwelle 19
Pferdehaltung 21
Prüfkriterien 20 f.
siehe auch 34, 40 f., 67 f., 121

→ **Anbaudiversifizierung** Abschnitt 4.3.2
Liste der Kulturarten Anhang 5

→ **Antragstellung** Abschnitt 5.1
Rücknahme, Berichtigung 127
Verfristung, Verspätung 125

→ **Außergewöhnliche Umstände**
siehe Höhere Gewalt

→ **Basisprämie** Abschnitt 4.2
Schätzwerte 2015 bis 2019 Anhang 2
siehe auch Zahlungsanspruch

→ **Beihilfefähige Fläche** 58 f., (182)
maßgeblicher Zeitpunkt 65
nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit 61

→ **Bestandskennzeichnung/-register** 149

→ **Betrieb** (183)
Aufteilung, Zusammenschluss 47 f.

→ **Betriebsinhaber** (184)
Änderung Bezeichnung/Rechtsstatus 45 f.

→ **Betriebsnummer** 124

→ **Bewässerung** 156

→ **Bodenbedeckung** 160

→ **Bodenerosion** 161

→ **Cross Checks** 167

→ **Cross Compliance** 7, Abschnitt 6, (185)

→ **Dauergrünland** (186)
Erhaltung (Greening) 70, Abschnitt 4.3.3
Cross Compliance 165 f.

→ **Dauerkulturen** (186)

→ **Direktzahlungen**
Auszahlung 24
Entkopplung 3, 6
nationale Obergrenze 14
Optionen der Mitgliedstaaten 12
Umschichtung in die zweite Säule 13

→ **Direktzahlungsarten** 15 f.
erwartete Obergrenzen Anhang 1

→ **Doppelförderungsverbot** 75, 177

→ **Düngeverordnung** 146

→ **Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen** siehe Cross Compliance

→ **Eiweißpflanzen** 108, Anhang 8

→ **Erbfall** 42 f.

→ **Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ)** 7, Abschnitt 6.2

→ **Erosionsschutz** 161

→ **EU-Haushalt** 1

→ **Festmist, Lagerung** 159

→ **FFH-Richtlinie** 80, 148

→ **Flächenabweichung** 138

→ **Flächenidentifizierung** 135

→ **Flächennachweis** 128 f.

→ **Förderung der ländlichen Entwicklung** 10, Abschnitt 7

→ **Futtermittelsicherheit** 173 f.

→ **GAK** siehe Gemeinschaftsaufgabe

→ **Gebiete mit naturbedingten Nachteilen**
Förderung 15, 175 f.
Neuabgrenzung 11

→ **Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz** 178, Anhang 9

→ **Geographisches Identifizierungssystem** 135

→ **GLÖZ** siehe Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand

→ **Gras und Grünfutterpflanzen** (186)

→ **Greening** 3, Abschnitt 4.3
Schätzwerte Greeeningprämie 69
befreite Betriebe 71 f.
Doppelförderungsverbot 75

→ **Großvieheinheiten**
Umrechnungsschlüssel Anhang 3

→ **Grundanforderungen an die Betriebsführung** (Cross Compliance) Abschitt 6.1

→ **Grundwasser, Schutz vor Verschmutzung** 157 f.

→ **Haltungsverfahren, umwelt- und tiergerechte**
siehe Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

→ **Hanf** 62

→ **Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände** 50, 55, 66, 125, (188)

→ **Hopfen** 9

→ **Hormonanwendungsverbot** 151

→ **InVeKoS** Abschnitt 5

→ **InVeKoS-Datenbank** 68, 118

→ **Junglandwirteprämie** Abschnitt 4.5

→ **Kleinerzeugerregelung** 4.6

→ **Kontrolle** 136
siehe auch bei Sanktionen

→ **Krisenreserve** 8, 116 f.

→ **Kürzung für Krisenreserve** 116 f.

→ **Landschaftselemente** (189)
ökologische Vorrangflächen 98 f
Beseitigungsverbot (Cross Compliance) 163

→ **Landwirtschaftliche Fläche** (189)

→ **Landwirtschaftliche Tätigkeit** (191)

→ **Lebensmittelrechtliche Anforderungen** 152

→ **Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung (MSL)**
siehe Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen

→ **Marktregelungen** 9

→ **Mindestfläche** 35, 134

→ **Mindestlagerkapazität** 146

→ **Mindestparzellengröße** 133

→ **Mindesttätigkeit** 60

→ **Nationale Obergrenze** 14

→ **Niederwald mit Kurzumtrieb**
Liste der geeigneten Arten Anhang 4

→ **Nitratrichtlinie** 146

→ **Ökologische Vorrangflächen** Abschnitt 4.3.4
Agroforstflächen 104
brachliegende Flächen 96
Feldränder 100
Gewichtungsfaktoren Anhang 6
Landschaftselemente 98 f.
Niederwald mit Kurzumtrieb 105
Pufferstreifen 101
stickstoffbindende Pflanzen 4.3.4.10
Streifen an Waldrändern 103
Terrassen 97
Zwischenfrüchte/Gründecke 107

→ **Organische Substanz,** Erhaltung der 162

→ **Planzenschutzmittel-Verordnung** 150

→ **Prämienarten** siehe Direktzahlungsarten

→ **Pufferstreifen** siehe Ökologische Vorrangflächen

→ **Pufferzonen an Wasserläufen** 155

→ **Regionen** 25, (192)

→ **Sammelantrag** 119 f., (193)

→ **Sanktionen** 136
Berechnungsbeispiele Abschnitt 5.3
Greening 141
Cross Compliance Abschnitt 6.4

→ **Schnittverbot bei Hecken und Bäumen** 164

→ **Silage** (Lagerung) 159

→ **Stickstoffbindende Pflanzen**
zulässige Arten Anhang 8

→ **Stoffe mit pharmakologischer Wirkung** 151

→ **Stoppelfelder** 162

→ **Tierschutz** 154

→ **TSE-Verordnung** 153

→ **Umbruch von Dauergrünland** 80 f.

→ **Umverteilungsprämie** Abschnitt 4.4

→ **Veröffentlichung der Empfänger von EU-Zahlungen** 180

→ **Vogelschutzrichtlinie** 147

→ **Vorsatz** 172 f.

→ **Wassergefährdende Stoffe,** Umgang mit 158

→ **Zahlungsanspruch** (194)
Abwicklung des Handels über ZID 68 f.
Aktivierung 57 f., 64
Erstzuweisung 2015 36 f.
Beantragung und Zuweisung Abschnitt 4.2.2
Betriebliche Veränderungen 41 f.
aus der nationalen Reserve 52 f.
Einziehung in die nationale Reserve 66
Verkauf und Übertragung 67 f.
Wertermittlung 26 f.
Wertentwicklung ab 2015 28

→ **Zwischenfrüchte** (Greening) zulässige Kulturpflanzenmischungen Anhang 7

12 Anhang

Verzeichnis der Anhänge

→ **Anhang 1:** Erwartete Obergrenzen für die verschiedenen Prämienarten in den Jahren 2015 bis 2019 (in Mio. Euro) 99

→ **Anhang 2:** Kalkulierte Schätzwerte für die Basisprämie im Zeitraum 2015 bis 2019 (in Euro je Hektar) 100

→ **Anhang 3:** Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Großvieheinheiten (für den Nachweis „aktiver Betriebsinhaber") 100

→ **Anhang 4:** Für Niederwald mit Kurzumtrieb geeignete Arten, einschließlich Angabe der zulässigen Arten für im Umweltinteresse genutzte Flächen und deren maximale Erntezyklen 101

→ **Anhang 5:** Liste der Kulturpflanzenarten für die Anbaudiversifizierung 101

→ **Anhang 6:** Gewichtungsfaktoren für verschiedene Kategorien von ökologischen Vorrangflächen 109

→ **Anhang 7:** Zulässige Arten für Kulturpflanzenmischungen auf Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen werden 110

→ **Anhang 8:** Zulässige Arten stickstoffbindender Pflanzen auf Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen werden 113

→ **Anhang 9:** Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) 114

Anhang 1: Erwartete Obergrenzen für die verschiedenen Prämienarten in den Jahren 2015 bis 2019 (in Mio. Euro)

Jahr	Basisprämie	Greening-prämie	Umverteilungs-prämie	Junglandwirte-prämie	Direktzahlungen insgesamt
2015	3.045,9	1.473,8	343,9	49,1	4.912,8
2016	3.025,9[1)]	1.464,1	341,6	48,8[1)]	4.880,5
2017	3.005,8[1)]	1.454,4	339,4	48,5[1)]	4.848,1
2018	2.988,6[1)2)]	1.446,1[2)]	337,4[2)]	48,2[1)2)]	4.820,3[2)]
2019	2.971,4[1)2)]	1.437,8[2)]	335,5[2)]	47,9[1)2)]	4.792,6[2)]

1) vorbehaltlich möglicher künftiger Umschichtungen zwischen Basisprämie und Junglandwirteprämie
2) vorbehaltlich möglicher zusätzlicher Umschichtungen in die zweite Säule

Anhang 2: Kalkulierte Schätzwerte für die Basisprämie im Zeitraum 2015 bis 2019 (in Euro je Hektar)

Region	2015	2016	2017	2018	2019
Baden-Württemberg	162	161	166	171	176
Bayern	189	188	183	180	176
Brandenburg/Berlin	160	159	164	170	176
Hessen	157	156	162	169	176
Mecklenburg-Vorpommern	174	173	174	175	176
Niedersachsen/Bremen	192	190	185	180	176
Nordrhein-Westfalen	188	187	183	179	176
Rheinland-Pfalz	155	154	161	168	176
Saarland	155	154	161	168	176
Sachsen	188	186	183	179	176
Sachsen-Anhalt	187	186	182	179	176
Schleswig-Holstein/Hamburg	188	187	183	179	176
Thüringen	182	181	179	177	176
Deutschland	**180**	**179**	**178**	**177**	**176**

Anhang 3: Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Großvieheinheiten

Tierart	Großvieheinheit
Pferde unter 3 Jahren, Kleinpferde, Ponys, Esel, Mulis und Maultiere	0,70
Pferde 3 Jahre und älter	1,10
Kälber und Jungrinder unter 1 Jahr	0,30
Jungrinder 1 bis unter 2 Jahre	0,70
Rinder 2 Jahre und älter	1,00
Schafe unter 1 Jahr	0,05
Schafe 1 Jahr und älter	0,10
Ziegen	0,08
Ferkel	0,02
Mastschweine	0,13
Zuchtschweine	0,30
Legehennen	0,003
Sonstiges Geflügel	0,014
Damtiere unter 1 Jahr	0,04
Damtiere 1 Jahr und älter	0,08
Lamas	0,1
Strauße, Zuchttiere 14 Monate und älter	0,32
Strauße, Jungtiere/Masttiere unter 14 Monaten	0,25

Anhang 4: Für Niederwald mit Kurzumtrieb geeignete Arten, einschließlich Angabe der zulässigen Arten für im Umweltinteresse genutzte Flächen und deren maximale Erntezyklen

A. Für Niederwald mit Kurzumtrieb geeignete Arten					B. Zulässige Arten für im Umweltinteresse genutzte Flächen	
Gattung		Art		Maximaler Erntezyklus (Jahre)		
Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung		Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Salix	Weiden	alle Arten		20	S. triandra[1)]	Mandelweide[1)]
					S. viminalis[1)]	Korbweide[1)]
Populus	Pappeln	alle Arten		20	P. alba[1)]	Silberpappel[1)]
					P. canescens[1)]	Graupappel[1)]
					P. nigra[1)]	Schwarzpappel[1)]
					P. tremula[1)]	Zitterpappel[1)]
Robinia	Robinien	alle Arten		20		
Betula	Birken	alle Arten		20	B. pendula	Gemeine Birke, Hängebirke
Alnus	Erlen	alle Arten		20	A. glutinosa	Schwarzerle
					A. incana	Grauerle
Fraxinus	Eschen	F. excelsior	Gemeine Esche	20	F. excelsior	Gemeine Esche
Quercus	Eichen	Q. robur	Stieleiche	20	Q. robur	Stieleiche
		Q. petraea	Traubeneiche	20	Q. petraea	Traubeneiche
		Q. rubra	Roteiche	20		

1) einschließlich der Kreuzungen auch mit anderen Arten dieser Gattung

Anhang 5: Liste der Kulturpflanzenarten für die Anbaudiversifizierung

Hinweise zum Lesen des Verzeichnisses:

Das Verzeichnis ist insbesondere in Anbetracht der Vielfalt der als Zierpflanzen, Kräuter oder sonstigen auf Ackerland angebauten Pflanzen als offenes, das heißt nicht als abschließendes Verzeichnis zu betrachten.

Jede Kultur mit einer eigenen Gliederungsnummer entspricht für die Zwecke der Anbaudiversifizierung einer „landwirtschaftlichen Kultur".

Stehen unter einer Gliederungsnummer mehrere Pflanzen in Kursivschrift, so zählen diese zu derselben „landwirtschaftlichen Kultur".

Bei einigen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen wird zwischen Sommer- und Winterkulturen unterschieden. Für den Zweck der Anbaudiversifizierung zählen Winter- und Sommerkulturen als unterschiedliche Kulturen (siehe Tz. 81). Soweit dies der Fall ist, wird in dem Verzeichnis darauf hingewiesen.

Bei nicht in der Liste aufgeführten Pflanzen ist zunächst zu prüfen, ob sie einer bereits in der Liste enthaltenen Gattung zugeordnet werden können, oder ob eine zusätzliche Gattung in der Liste aufgenommen werden muss (Ausnahme Brassicaceae, Solanaceae und Cucurbitaceae: Hier muss nach der Art gesucht werden.). Handelt es sich bei der gesuchten Pflanze um eine Futterpflanze, ist zu prüfen, ob sie der landwirtschaftlichen Kultur „Gras oder andere Grünfutterpflanzen" zuzuordnen ist.

1.	**Pflanzenfamilien außer den Familien Brassicaceae, Solanaceae, Cucurbitacea (vgl. Nr. 2) und außer Gras und andere Grünfutterpflanzen (vgl. Nr. 5) bis zur Gliederungsebene Gattung** (jede Gattung ist für die Zwecke der Anbaudiversifizierung eine landwirtschaftliche Kultur)	
1.1	**Familie: Amaranthaceae (Fuchsschwanzgewächse)**	
1.1.1	Gattung: Amarant	Amarant/Fuchsschwanz
1.1.2	Gattung: Atriplex (Melden)	Garten-Melde (Atriplex hortensis)
1.1.3	Gattung: Beta (Rüben)	Zuckerrüben Futterrübe (Runkelrübe) Mangold Rote Bete/Rote Rübe
1.1.4	Gattung: Gomphrena (Kugelamarant)	Echter Kugelamarant (Gomphrena globosa)
1.1.5	Gattung: Spinacia (Spinat)	Spinat (Spinacia oleracea)
1.2	**Familie: Amarylidaceae (Amarilysgewächse)**	
1.2.1	Gattung: Allium (Lauch)	Speise-Zwiebel (Allium cepa) Lauch (Allium porrum) Knoblauch (Allium sativum) Schnittlauch (Allium schoenoprasum) Winterheckenzwiebel (Allium fistulosum) Bärlauch (Allium ursinum)
1.2.2	Gattung: Hemerocallis (Taglilien)	Essbare Taglilie (Hemerocallis esculenta)
1.2.3	Gattung: Lilium (Lilien)	Türkenbund (Lilium martagon)
1.2.4	Gattung: Narcissus	Narzissen/Osterglocken
1.3	**Familie: Apiaceae (Doldenblütler)**	
1.3.1	Gattung: Ammi (Knorpelmöhren)	Bischofskraut (Ammi visnaga)
1.3.2	Gattung: Anethum	Dill, Gurkenkraut (Anethum graveolens)
1.3.3	Gattung: Angelica (Engelwurzen)	Arznei-Engelwurz, Echter Engelwurz (Angelica archangelica)
1.3.4	Gattung: Anthriscus (Kerbel)	Echter Kerbel (Anthriscus cerefolium) Wiesenkerbel (Anthriscus sylvestris)
1.3.5	Gattung: Apium (Sellerie)	Sellerie, Knollen-Sellerie, Bleichsellerie (Apium graveolens)
1.3.6	Gattung: Bupleurum (Hasenohren)	Rundblättriges Hasenohr (Bupleurum rotundiflorum)
1.3.7	Gattung: Carum (Kümmel)	Echter Kümmel (Carum carvi), zweijährig
1.3.8	Gattung:Chaerophyllum (Kälberkröpfe)	Kerbelrübe/Knolliger Kälberkropf (Chaerophyllum bulbosum)
1.3.9	Gattung: Coriandrum (Koriander)	Koriander (Coriandrum sativum)
1.3.10	Gattung: Cuminum (Kreuzkümmel)	Echter Kreuzkümmel (Cuminum cyminum)
1.3.11	Gattung: Daucus (Möhren)	Möhre/Karotte, Futtermöhre (Daucus carota)
1.3.12	Gattung: Foeniculum	Gemüse-/Körnerfenchel (Foeniculum vulgare)
1.3.13	Gattung: Levisticum	Liebstöckel/Maggikraut (Levisticum officinale)
1.3.14	Gattung: Pastinaca (Pastinaken)	Pastinak (Pastinaca sativa)
1.3.15	Gattung: Petroselinum	Petersilie (Petroselinum crispum)
1.3.16	Gattung: Pimpinella (Bibernellen)	Anis (Pimpinella crispum)
1.4	**Familie Apocynaceae (Seidenpflanzengewächse)**	
1.4.1	Gattung: Asclepias (Seidenpflanzen)	Indianer-Seidenpflanze (Asclepias curassavica)

1.5	**Familie Asparagaceae (Spargelgewächse)**	
1.5.1	Gattung: Hyacinthus (Hyazinthen)	Garten-Hyazinthe (Hyacinthus orientalis)
1.5.2	Gattung: Ornithogalum (Milchsterne)	Kap-Milchstern (Ornithogalum thyrsoides)
1.6	**Familie: Asteraceae (Korbblütler)**	
1.6.1	Gattung Achillea (Schafgarben)	Gelbe Schafgarbe (Achillea tomentosa)
1.6.2	Gattung: Ageratum	Gewöhnlicher Leberbalsam (Ageratum houstoniuanum)
1.6.3	Gattung: Artemisia	Estragon (Artemisia dracunculus) Wermut (Artemisia absinthium) Beifuß (Artemisia capillaris)
1.6.4	Gattung: Calendula (Ringelblumen)	Ringelblume (Calendula officinalis)
1.6.5	Gattung: Callistephus (Astern)	Sommeraster (Callistephus chinensis)
1.6.6	Gattung: Carthamus (Färberdisteln)	Färberdistel/Saflor (Carthamus tinctorius)
1.6.7	Gattung: Centaurea (Kornblumen)	Kornblume (Centaurea cyanus)
1.6.8	Gattung: Chrysanthemum (Chrysanthemen)	Garten-Chrysantheme (Chrysanthemum x grandiflorum) Winteraster (Chrysanthemum indicum)
1.6.9	Gattung: Cichorium (Zichorien/Wegwarten)	Chicoree, (Wurzel-)Zichorie (Cichorium intybus), Radiccio, Endivie, Krausblättrige Endivie, Ganzblättrige Endivie (Cichorium endivia)
1.6.10	Gattung: Cosmos (Kosmeen)	Gemeines Schmuckkörbchen (Cosmos bipinnatus)
1.6.11	Gattung: Dahlia (Dahlien)	Garten-Dahlie (Dahlia x hortensis)
1.6.12	Gattung: Echinacea (Sonnenhüte)	Schmalblättriger Sonnenhut (Echinacea angustifolia) Purpur-Sonnenhut (Echinacea purpurea)
1.6.13	Gattung: Helianthus (Sonnenblumen)	Sonnenblume (Helianthus annuus) Topinambur (Helianthus tuberosus)
1.6.14	Gattung: Helichrysum (Strohblumen)	Garten-Strohblume (Xerochrysum/Helichrysum bracteatum)
1.6.15	Gattung: Lactuca (Lattiche)	Garten-Salat/Lattich (Lactuca sativa) Romana-Salat/Römischer Salat
1.6.16	Gattung: Leontopodium (Edelweiß)	Alpen-Edelweiß (Leontopodium nivale)
1.6.17	Gattung: Leucanthemum (Margeriten)	Margerite (Leucanthemum vulgare/Chrysanthemum leucanthemum)
1.6.18	Gattung: Lonas	Gelber Leberbalsam (Lonas annua)
1.6.19	Gattung: Matricaria (Kamillen)	Echte Kamille (Matricaria chamomilla)
1.6.20	Gattung: Rudbeckia (Rudbeckien)	Schwarzäugige Rudbeckie/Sonnenhut (Rudbeckia hirta) Leuchtender Sonnenhut (Rudbeckia fuligda) Schlitzblättriger Sonnenhut (Rudbeckia laciniata)
1.6.21	Gattung: Scorzonera (Schwarzwurzeln)	Schwarzwurzel (Scorzonera hispanica)
1.6.22	-----	-----
1.6.23	Gattung: Silybum (Mariendisteln)	Mariendistel (Silybum marianum)
1.6.24	Gattung: Tagetes (Tagetes)	Aufrechte Studentenblume (Tagetes erecta) (Tagetes patula) (Tagetes Tenuifolia)
1.6.25	Gattung: Tanacetum (Wucherblumen)	Mutterkraut (Tanacetum parthenium)
1.6.26	Gattung: Taraxacum (Löwenzahn)	Löwenzahn (Taraxacum officinale)
1.6.27	Gattung: Xeranthemum (Spreublumen)	Einjährige Papierblume (Xeranthemum annuum)
1.6.28	Gattung: Zinnia (Zinnien)	Zinnie (Zinnia violaceae/Zinnia elegans)

1.7	**Familie Boraginaceae (Rauhblattgewächse)**	
1.7.1	Gattung: Borago (Borretsch)	Borretsch (Borago officinalis)
1.7.2	Gattung:Mysotis (Vergissmeinnicht)	Wald-Vergissmeinnicht (Myosotis sylvatica)
1.8	**Familie: Campanulaceae (Glockenblumengewächse)**	
1.8.1	Gattung: Trachelium (Halskräuter)	Blaues Halskraut (Trachelium caeruleum)
1.9	**Familie: Cannabaceae (Hanfgewächse)**	
1.9.1	Gattung: Cannabis (Hanf)	Hanf (Cannabis sativa)
1.10	**Familie: Caprifoliaceae (Geißblattgewächse)**	
1.10.1	Gattung: Scabiosa (Scabiosen)	Samt-Skabiose (Scabiosa atropupurea) Kugel-Skabiose (Scabiosa stellata)
1.10.2	Gattung: Valeriana (Baldriane)	Echter Baldrian (Valeriana officinalis)
1.10.3	Gattung: Valerianella (Feldsalate)	Feldsalat, Ackersalat, Rapunzel (Valerianella locusta)
1.11	**Familie: Caryophyllaceae (Nelkengewächse)**	
1.11.1	Gattung: Dianthus (Nelken)	Bartnelke (Dianthus barbatus) Land-/Edelnelke (Dianthus caryophyllus)
1.11.2	Gattung: Gypsophila (Gipskräuter)	Schleierkraut (Gypsophyla elegans)
1.12	**Familie: Crassulaceae (Dickblattgewächse)**	
1.12.1	Gattung: Rhodiola (Rodiola)	Rosenwurz (Rhodiola rosea)
1.13	**Familie: Euphorbiaceae (Wolfsmilchgewächse)**	
1.13.1	Gattung: Euphorbia (Wolfsmilch)	Weißrand-Wolfsmilch (Euphorbia marginata)
1.14	**Familie: Fabaceae/Leguminosae (Hülsenfruchtler)**	
1.14.1	Gattung: Cicer (Kichererbse)	Kichererbse (Cicer arietinum)
1.14.2	Gattung: Galega	Geißraute (Galega officinalis)
1.14.3	Gattung: Glycine	Sojabohne (Glycine max)
1.14.4	Gattung: Lens (Linsen)	Speise-Linse (Lens culinaris)
1.14.5	Gattung: Lupinen (Lupinus)	Weiße Lupine (Lupinus albus) Blaue Lupine/Schmalblättrige Lupine (Lupinus angustifolius) Gelbe Lupine (Lupinus luteus) Anden-Lupine (Lupinus mutabilis)
1.14.6	Gattung: Phaseolus (Gartenbohne)	Gartenbohne Buschbohne/Stangenbohne (Phaseolus vulgaris) Feuerbohne/Prunkbohne (Phaseolus coccineus)
1.14.7	Gattung: Pisum (Erbse)	Erbse, Gemüse-Erbse, Markerbse, Schalerbse, Zuckererbse (Pisum sativum)
1.14.8	Gattung: Vicia (Wicken)	Ackerbohne, Puffbohne, Pferdebohne, Dicke Bohne (Vicia faba) *Hinweis: Saatwicke (Vicia sativa), Pannonische Wicke (Vicia pannonica) und Zottelwicke (Vicia villosa) werden als Grünfutterpflanzen zu der landwirtschaftlichen Kultur „Gras und andere Grünfutterpflanzen" gezählt.*
1.15	**Familie: Gentianaceae (Enziangewächse)**	
1.15.1	Gattung: Gentiana (Enziane)	
1.16	**Familie: Hypericaceae (Johanniskrautgewächse)**	
1.16.1	Gattung: Hypericum (Johanniskräuter)	Echtes Johanniskraut (Hypericum perforatum)
1.17	**Familie: Iridaceae (Schwertliliengewächse)**	
1.17.1	Gattung: Crocosmia (Montbretien)	Garten-Montbretie (Croscosmia x crocosmiiflora)
1.17.2	Gattung: Crocus (Krokusse)	Safran (Crocus sativus) Garten-Krokusse (Crocus-Hybriden)

1.17.3	Gattung Gladiolus (Gladiolien)	Garten-Gladiolie (Gladiolus x hortulanus)
1.17.4	Gattung: Iris (Schwertlilien)	Deutsche Schwertlilie (Iris germanica)
1.18	**Familie: Laminaceae (Lippenblütler)**	
1.18.1	Gattung: Hyssopus	Ysop/Eisenkraut (Hyssopus officinalis)
1.18.2	Gattung: Lavandula (Lavendel)	Echter Lavendel (lavandula angustifolia) Speik-Lavendel Hybrid-Lavendel
1.18.3	Gattung: Melissa (Melissen)	Zitronenmelisse (Melissa officinalis)
1.18.4	Gattung: Mentha (Minzen)	Pfeffer-Minze Grüne Minze
1.18.5	Gattung: Ocimum (Basilikum)	Basilikum (Ocimum basilicum)
1.18.6	Gattung: Origanum (Oregano)	Echter Majoran (Origanum majorana) Oregano/Dost/Wilder Majoran/ (Origanum vulgare)
1.18.7	Gattung: Rosmarinus	Rosmarin (Rosmarinus officinalis)
1.18.8	Gattung: Salvia (Salbei)	Küchen-/Heilsalbei (Salvia officinalis) Buntschopf-Salbei (Salvia viridis)
1.18.9	Gattung: Satureja (Bohnenkräuter)	Bohnenkraut (Satureja hortensis)
1.18.10	Gattung: Stachys (Zieste)	Deutscher Ziest (Stachys germanica) Knollen-Ziest (Stachys affinis)
1.18.11	Gattung: Thymus (Thymiane)	Thymian, Gartenthymian, Echter Thymian (Thymus vulgaris)
1.19	**Familie: Liliaceae (Liliengewächse)**	
1.19.1	Gattung: Tulipa (Tulpen)	Garten-Tulpe (Tulipa gesneriana u.a.)
1.20	**Familie: Linaceae (Leingewächse)**	
1.20.1	Gattung: Linum (Lein)	Gemeiner Lein, Flachs (Linum usitatissimum)
1.21	**Familie: Malvaceae (Malvengewächse)**	
1.21.1	Gattung: Hibiscus (Hibiskus)	Chinesischer Roseneibisch (Hibiscus rosa-chinensis)
1.21.2	Gattung: Lavatera (Strauch-/Bechermalven)	Becher-Malve (Lavatera trimestris)
1.21.3	Gattung: Malva (Malven)	Wilde Malve (Malva sylvestris)
1.21.4	Gattung: Sida	Virginiamalve (Sida hermaphrodita)
1.22	**Familie: Myrtaceae (Myrtengewächse)**	
1.22.1	Gattung: Eucalyptus (Eukalypten)	Most-Gummi-Eukalyptus (Eucalyptus gunnii)
1.23	**Familie: Onagraceae (Nachtkerzengewächse)**	
1.23.1	Gattung: Oenothera (Nachtkerzen)	Gewöhnliche Nachtkerze (Oenothera biennis)
1.24	**Familie: Paeoniaceae (Pfingstrosengewächse)**	
1.24.1	Gattung: Paeonia (Pfingstrosen/Päonien)	Gemeine Pfingstrose (Paeonia officinalis) Strauch-Pfingstrose (Paeonia suffructicosa)
1.25	**Familie: Papaveraceae (Mohngewächse)**	
1.25.1	Gattung: Papaver (Mohn)	Schlafmohn, Backmohn (Papaver somniferum)
1.26	**Familie: Plantaginaceae (Wegerichgewächse)**	
1.26.1	Gattung: Antirrhinum (Löwenmäulchen)	Großes Löwenmaul (Antirrhinum majus)
1.26.2	Gattung: Plantago (Wegeriche)	Spitzwegerich (Plantago lanceolata)
1.27	**Familie: Plumbaginaceae (Bleiwurzgewächse)**	
1.27.1	Gattung: Limonium (Strandflieder)	Geflügelter Strandflieder (Limonium sinuatum)

1.28	**Familie: Poaceae (Süßgräser)**	
1.28.1	Gattung: Cortaderia (Pampasgräser)	Amerikanisches Pampasgras (Cortaderia selloano)
1.28.2	Gattung: Triticum (Weizen)* ** Sommer- und Winterkultur sind jeweils eine unterschiedliche Kultur. (siehe auch folgende Gattungen)*	Weichweizen (Triticum aestivum) Hartweizen (Triticum durum) Dinkel, Spelz (Triticum spelta) Emmer (Triticum dicoccum) Einkorn (Triticum monococcum)
1.28.3	Gattung: Secale (Roggen)*	Roggen (Secale cereale)
1.28.4	Gattung: Hordeum (Gerste)*	Gerste (Hordeum vulgare)
1.28.5	Gattung: Avena (Hafer)*	Hafer/Saathafer (Avena sativa) Nackthafer (Avena nuda)
1.28.6	Gattung: x Triticale (Triticale auch x Triticosecale)*	Kreuzung einer Art aus Gattung Triticum mit einer Art aus Gattung Secale
1.28.7	Gattung: Zea (Mais)	Mais, unabhängig von der Nutzung zum Beispiel Silomais, Körnermais, Corn-Cob-Mix; Zuckermais, Mais für Zierzwecke
1.28.8	Gattung: Sorghum (Sorghumhirsen)	Mohren-/Zuckerhirse (Sorghum bicolor) Sudangras (Sorghum Sudanese)
1.28.9	Gattung: Panicum (Rispenhirsen)	Rispenhirse (Panicum miliaceum)
1.28.10	Gattung: Phalaris (Glanzgräser)	Kanariensaat/Echtes Glanzgras (Phalaris canariensis) *(vergleiche: Rohrglanzgras (Phalaris arundinacea) ist eine Dauerkultur)*
1.29	**Familie: Portuacaceae (Portulakgewächse)**	
1.29.1	Gattung: Portulaca (Portulak)	Portulak (Portulaca oleraceae)
1.30	**Familie: Polygonaceae (Knöterichgewächse)**	
1.30.1	Gattung: Fagopyrum	Buchweizen (Fagopyrum esculentum)
1.30.2	Gattung: Rumex (Ampfer)	Wiesen-Sauerampfer (Rumex acetosa)
1.31	**Familie: Ranunculaceae (Hahnenfußgewächse)**	
1.31.1	Gattung: Actaea/Cimicifuga (Christophskräuter)	Trauben-Silberkerze (Actaea racemosa/Cimicifuga racemosa)
1.31.2	Gattung: Consolida/Delphinum (Feldrittersporne)	Gewöhnlicher Feldrittersporn (Consolida regalis/Delphinium consolida)
1.31.3	Gattung: Nigella (Schwarzkümmel)	Echter Schwarzkümmel (Nigella sativa) Jungfer im Grünen (Nigella damascena)
1.32	**Familie: Resedaceae (Resedagewächse)**	
1.32.1	Gattung: Reseda	Färber-Wau, Echter Wau (Reseda luteola)
1.33	**Familie: Rosaceae (Rosengewächse)**	
1.33.1	Gattung: Fragaria (Erdbeeren)	
1.33.2	Gattung: Alchemilla (Fauenmantel)	
1.33.3	Gattung: Sanguisorba (Wiesenknopf)	Kleiner Wiesenknopf, Pimpinelle (Sanguisorba minor)
1.34	**Familie: Rutaceae (Rautengewächse)**	
1.34.1	Gattung: Diptam (Nachtkerzen)	Diptam (Dictamnus albus)
1.35	**Familie: Scrophulariaceae (Braunwurzgewächse)**	
1.35.1	Gattung: Verbascum (Königskerzen)	Großblütige Königskerze (Verbascum densiflorum)
1.36	**Familie: Tropaeolaceae (Kapuzinerkressengewächse)**	
1.36.1	Gattung: Tropaeolum (Kapuzinerkressen)	Große Kapuzinerkresse (Tropaeolum majus)
1.37	**Familie: Urticaceae (Brennnesselgewächse)**	
1.37.1	Gattung: Urtica (Brennnesseln)	Große Brennnessel (Urtica dioica)
1.37.2	Gattung: Lamium (Taubnesseln)	Weiße Taubnessel (Lamium album)

1.38	**Familie: Verbenaceae (Eisenkrautgewächse)**	
1.38.1	Gattung: Verbena (Verbenen)	Echtes Eisenkraut (Verbena officinalis)
1.39	**Familie: Violaceae (Veilchengewächse)**	
1.39.1	Gattung: Viola (Veilchen)	Horn-Veilchen (Viola cornuta) Garten-Stiefmütterchen (Viola x wittrockiana Wildes Stiefmütterchen (Viola tricolor)
2	**Brassicaceae, Solanaceae, Cucurbitaceae** (jede Art ist für die Zwecke der Anbaudiversifizierung eine landwirtschaftliche Kultur)	
2.1.	**Familie: Brassicaeae (Kreuzblütler)**	
2.1.1 *2.1.1.1*	Gattung: Amoracia *Art: Meerrettich (Amoracia rusticana)*	
2.1.2 *2.1.2.1* *2.1.2.2* *2.1.2.3* *2.1.2.4*	Gattung: Brassica (Kohl) *Art: Raps (Brassica napus)** ** Sommer- und Winterkultur sind jeweils eine unterschiedliche Kultur (siehe auch die folgende Art)* *Art: Rübsen (Brassica rapa)** *Art: Gemüsekohl (Brassica oleracea)* *Art: Brauner Senf (Brassica juncea)*	 Raps Steckrübe Kohlrübe Rübsen, Rübsamen, Rübsaat, Stoppelrübe, Weiße Rübe, Bayerische Rübe, Mairübe, Stielmus, Teltower Rübchen, Herbstrüben, Chinakohl, Pak-Choi Kopfkohl, Wirsing, Rot-/Weißkohl, Spitzkohl, Grünkohl, Kohlrabi, Markstammkohl, Blumenkohl, Romanesco, Brokkoli, Rosenkohl, Zierkohl Brauner Senf/Sareptasenf
2.1.3 *2.1.3.1*	Gattung: Camelina (Leindotter) *Art: Leindotter (Camelina sativa)*	
2.1.4 *2.1.3.2*	Gattung Crambe (Meerkohl) *Art: Meerkohl (Crambe)*	Echter Meerkohl (Crambe Maritima)
2.1.5 *2.1.4.1*	Gattung: Eruca (Senfrauken) *Art: Eruca vesicaria (Senfrauke), früher auch Eruca sativa*	Garten-Senfrauke, Rucola (Eruca vesicaria)
2.1.6 *2.1.6.1*	Gattung: Erysimum (Schöteriche) *Art: Erysimum cheiri (Goldlack)*	
2.1.7. *2.1.7.1*	Gattung: Isatios (Waid) *Art: Färber-Waid (Isatis tinctoris)*	
2.1.8 *2.1.8.1*	Gattung: Lepidum (Kresse) *Art: Gartenkresse (Lepidum sativum)*	
2.1.9 *2.1.9.1*	Gattung: Lunaria (Silberblätter) *Art: Einjähriges Silberblatt (Lunaria annua)*	
2.1.10 *2.1.10.1*	Gattung: Matthiola (Levkojen) *Art: Garten-/Sommerlevkoje (Matthiola incana)*	
2.1.11 *2.1.11.1*	Gattung: Nasturtium (Brunnenkressen) *Art: Echte Brunnenkresse (Nasturtium officinale)*	
2.1.12 2.1.12.1	Gattung: Raphanus (Rettiche) *Art: Gartenrettich (Raphanus sativus)*	Weiße/Rote Rettiche, Schwarzer Winterrettich, Ölrettich, Radieschen
2.1.13 *2.1.13.1*	Gattung: Sinapis (Senfe) *Art: Weißer Senf (sinapis alba)*	
2.2	**Familie: Solanaceae (Nachtschattengewächse)**	
2.2.1 *2.2.1.1*	Gattung: Atropa (Tollkirschen) *Art: Atropa belladonna (Schwarze Tollkirsche)*	Schwarze Tollkirsche (Atropa belladonna)
2.2.2 *2.2.2.1* *2.2.2.2* *2.2.2.3*	Gattung: Solanum *Art: Solanum tuberosum (Kartoffel)* *Art: Solanum lycopersicum (Tomate)* *Art: Solanum melongena (Aubergine)*	 Kartoffeln, unabhängig von der Nutzung, zum Beispiel Speise-, Stärke-, Pflanz-, Früh-, Futterkartoffeln Tomate (Solanum lycopersicum) Aubergine (Solanum melogena)
2.2.3 2.2.3.1	Gattung Capsicum (Paprika) *Art: Spanischer Pfeffer (Capsicum annuum)*	Paprika, Chili, Peperoni

2.2.4 *2.2.4.1*	Gattung: Nicotiana (Tabak) *Art: Virginischer Tabak (Nicotiana tabacum)*	
2.3	**Familie: Cucurbitaceae (Kürbisgewächse)**	
2.3.1 *2.3.1.1* *2.3.1.2*	Gattung: Cucumis (Gurken) *Art: Cucumis sativus (Salatgurke)* *Art: Cucumis melo (Zuckermelone)*	 Gurke, Salatgurke, Einlegegurke (Cucumis sativus) Melone, Zuckermelone
2.3.2 *2.3.2.1* *2.3.2.2* *2.3.2.3*	Gattung: Cucurbita (Kürbisse) *Art: Cucubita maxima (Riesen-Kürbis)* *Art: Cucurbita pepo (Garten-Kürbis)* *Art: Citrullus (Melone)*	 Riesenkürbis, Hokkaido-Kürbis Gartenkürbis, Steirischer Ölkürbis, Zucchini, Spaghettikürbis, Zierkürbis Wassermelone (Citrullus lanatus)
3.	**Brachliegendes Land** *(gilt für die Zwecke der Anbaudiversifizierung als eine landwirtschaftliche Kultur)*	
4.	**Mischkultur** *(gilt für die Zwecke der Anbaudiversifizierung als eine landwirtschaftliche Kultur [siehe Tz. 81])*	
5.	**Gras oder andere Grünfutterpflanzen** *(bilden für die Zwecke der Anbaudiversifizierung <u>eine einzige</u> landwirtschaftliche Kultur)* Unter diese Kategorie fällt der Anbau von Gras (einschließlich Grassamenvermehrung) und anderen Grünfutterpflanzen (insbesondere Futterleguminosen) auf Ackerland. Dauergrünland unterliegt nicht der Anbaudiversifizierung. Bezüglich der Definition der Begriffe „Gras oder andere Grünfutterpflanzen“ sowie „Dauergrünland“ wird auf Tz. 186 verwiesen.	
5.1	**Gräser** Zum Beispiel: **Rispengräser** (Poa), Wiesenrispe (Poa pratense), **Schwingel** (Festuca), Rohrschwingel (Festuca arundinacea), Rotschwingel (Festuca rubra), Wiesenschwingel (Festuca pratensis), **Weidelgras** (Lolium), Deutsches Weidelgras (Lolium perenne), Welsches Weidelgras (Lolium multiflorum), Einjähriges Weidelgras, Bastardweidelgras (Lolium x bouceaneum), Lieschgras (Phleum), Wiesenlieschgras (Phleum pratense), Glatthafer (Arrhenatherum elatius), Goldhafer (Trisetum flavescens), Knaulgras (Dactylis), Gewöhnliches Knaulgras (Dactylis glomerata), Wiesenschweidel (Festulolium), Straußgras (Agrostis), Weißes Straußgras (Agrostis gigantea), Wiesenfuchsschwanz (Alopecurus pratensis), Quecke (Elymus) und andere sowie Kreuzungen	
5.2	**Sonstige Grünfutterpflanzen (insbesondere Futterleguminosen)** Zum Beispiel: Rotklee (Trifolium pratense), Weißklee (Trifolium repens), Alexandrinerklee (Trifolium alexandrinum), Inkarnatklee (Trifolium incarnatum), Erdklee (Trifolium subterraneum), Schwedenklee (Trifolium hybridum), Persischer Klee (Trifolium resupinatum), Gelber Steinklee (Melilotus officinalis), Weißer Steinklee (Melilotus alba), Hornschotenklee (Lotus corniculatus), Gelbklee/Hopfenklee (Medicago lupulina), Schabziger-Klee (Trigonella coerula), Bockshornklee (Trigonella foenum-graecum), Luzerne (Medicago sativa), Bastardluzerne, Sandluzerne (Medicago x varia), Serradella (Ornithopus sativus), Esparsette (Onobrychis viciifolia), Saatwicke (Vicia sativa), Pannonische Wicke (Vicia pannonica), Zottelwicke (Vicia Villosa), Platterbsen (Lathryus), Ostindischer Hanf (Crotalaria juncea)	

Anhang 6: Gewichtungsfaktoren für verschiedene Kategorien von ökologischen Vorrangflächen

Kategorie	Gewichtungsfaktor
Brachliegende Fläche	1,0
Terrassen	1,0
Landschaftselemente [1)]	
Hecken und Knicks (unter CC-Schutz)	2,0
Einzelbäume (unter CC-Schutz)	1,5
Baumreihen (unter CC-Schutz)	2,0
Feldgehölze (unter CC-Schutz)	1,5
Feldraine (unter CC-Schutz)	1,5
Sonstige Landschaftselemente (unter CC-Schutz; zum Beispiel Lesesteinwälle)	1,0
Feldränder (nicht unter CC-Schutz)	1,5
Pufferstreifen an Gewässern	1,5
Streifen beihilfefähiger Flächen entlang von Waldrändern	1,5
Agroforstflächen	1,0
Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb	0,3
Aufforstungsflächen	1,0
Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke	0,3
Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen	0,7

1) Für Gräben gilt ein Gewichtungsfaktor von 2,0. Dieses Landschaftselement wird voraussichtlich nur in einzelnen Bundesländern unter Cross Compliance geschützt und kann nur dort als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden.

Anhang 7: Zulässige Arten für Kulturpflanzenmischungen auf Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen werden

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Gräser	
Dactylis glomerata	Knaulgras
Festulolium	Wiesenschweidel, Festulolium
Lolium x boucheanum	Bastardweidelgras
Lolium multiflorum	Einjähriges und Welsches Weidelgras
Lolium perenne	Deutsches Weidelgras
Avena strigosa	Rauhafer
Sorghum bicolor	Mohrenhirse
Sorghum sudanense	Sudangras
Sorghum bicolor x Sorghum sudanense	Hybriden aus der Kreuzung von Sorghum bicolor x Sorghum sudanense
Andere	
Crotalaria juncea	Indischer Hanf
Glycine max	Sojabohne
Lathyrus spp. ohne Lathyrus latifolius	alle Arten der Gattung Platterbsen außer Breitblättrige Platterbse
Lens culinaris	Linse
Lotus corniculatus	Hornschotenklee
Lupinus albus	Weiße Lupine
Lupinus angustifolius	Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine
Lupinus luteus	Gelbe Lupine
Medicago lupulina	Hopfenklee (Gelbklee)
Medicago sativa	Luzerne
Medicago scutellata	Einjährige Luzerne
Melilotus spp.	alle Arten der Gattung Steinklee
Onobrychis spp.	alle Arten der Gattung Esparsetten
Ornithopus sativus	Seradella
Pisum sativum subsp. arvense	Futtererbse (Felderbse, Peluschke)
Trifolium alexandrinum	Alexandriner Klee
Trifolium hybridum	Schwedenklee (Bastardklee)
Trifolium incarnatum	Inkarnatklee
Trifolium pratense	Rotklee
Trifolium repens	Weißklee

Trifolium resupinatum	Persischer Klee
Trifolium squarrosum	Sparriger Klee
Trifolium subterraneum	Erdklee (Bodenfrüchtiger Klee)
Trifolium michelianum	Michels Klee
Trifolium vesiculosum	Blasenfrüchtiger Klee
Trigonella foenum-graecum	Bockshornklee
Trigonella caerula	Schabziger Klee
Vicia faba	Ackerbohne
Vicia pannonica	Pannonische Wicke
Vicia sativa	Saatwicke
Vicia villosa	Zottelwicke
Beta vulgaris subsp. cicla var. cicla	Mangold
Brassica carinata	Äthiopischer Kohl, Abessinischer Senf
Brassica juncea	Sareptasenf
Brassica napus	Raps
Brassica nigra	Schwarzer Senf
Brassica oleracea var. medullosa	Futterkohl (Markstammkohl)
Brassica rapa	Rübsen, Stoppelrüben
Camelina sativa	Leindotter
Eruca sativa	Rauke, Rucola
Lepidium sativum	Gartenkresse
Raphanus sativus	Ölrettich, Meliorationsrettich
Sinapis alba	Weißer Senf
Centaurea cyanus	Kornblume
Coriandrum sativum	Koriander
Crepis spp.	alle Arten der Gattung Pippau
Daucus carota subsp. carota	Wilde Möhre
Dipsacus spp.	alle Arten der Gattung Karden
Echium vulgare	Gewöhnlicher Natternkopf
Foeniculum vulgare	Fenchel
Galium verum	Echtes Labkraut
Hypericum perforatum	Echtes Johanniskraut

Lamium spp.	alle Arten der Gattung Taubnesseln
Leucanthemum vulgare	Margerite
Malva spp.	alle Arten der Gattung Malven
Oenothera spp.	alle Arten der Gattung Nachtkerzen
Origanum spp.	alle Arten der Gattung Dost
Papaver rhoeas	Klatschmohn
Petroselinum crispum	Petersilie
Plantago lanceolata	Spitzwegerich
Prunella spp.	alle Arten der Gattung Braunellen
Reseda spp.	alle Arten der Gattung Reseden
Salvia pratensis	Wiesensalbei
Sanguisorba spp.	alle Arten der Gattung Wiesenknopf
Silene spp.	alle Arten der Gattung Leimkräuter
Silybum marianum	Mariendistel
Tanacetum vulgare	Rainfarn
Verbascum spp.	alle Arten der Gattung Königskerzen
Agrostemma githago	Kornrade
Anethum graveolens	Dill
Borago officinalis	Borretsch
Calendula officinalis	Ringelblume
Carthamus tinctorius	Färberdistel, Saflor
Carum carvi	Kümmel
Fagopyrum spp.	alle Arten der Gattung Buchweizen
Guizotia abyssinica	Ramtillkraut
Helianthus annuus	Sonnenblume
Linum usitatissimum	Lein
Nigella spp.	alle Arten der Gattung Schwarzkümmel
Phacelia tanacetifolia	Phazelie
Spinacia spp.	alle Arten der Gattung Spinat
Tagetes spp.	alle Arten der Gattung Tagetes

Anhang 8: Zulässige Arten stickstoffbindender Pflanzen auf Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen werden

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Glycine max	Sojabohne
Lens spp.	alle Arten der Gattung Linsen
Lotus corniculatus	Hornschotenklee
Lupinus albus	Weiße Lupine
Lupinus angustifolius	Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine
Lupinus luteus	Gelbe Lupine
Medicago lupulina	Hopfenklee (Gelbklee)
Medicago sativa	Luzerne
Medicago x varia	Bastardluzerne, Sandluzerne
Melilotus spp.	alle Arten der Gattung Steinklee
Phaseolus vulgaris	Gartenbohne
Pisum sativum	Erbse
Trifolium alexandrinum	Alexandriner Klee
Trifolium hybridum	Schwedenklee (Bastardklee)
Trifolium incarnatum	Inkarnatklee
Trifolium pratense	Rotklee
Trifolium repens	Weißklee
Trifolium resupinatum	Persischer Klee
Trifolium subterraneum	Erdklee (Bodenfrüchtiger Klee)
Onobrychis spp.	alle Arten der Gattung Esparsetten
Ornithopus sativus	Seradella
Vicia faba	Ackerbohne
Vicia pannonica	Pannonische Wicke
Vicia sativa	Saatwicke
Vicia villosa	Zottelwicke

Anhang 9: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

Der **Förderbereich 4: Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung (MSL) im GAK-Rahmenplan 2015 – 2018** umfasst die folgenden Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie Maßnahmen der Ökolandbauförderung, die vom Bund im Rahmen der GAK mitfinanziert werden:

→ A Förderung der Zusammenarbeit im ländlichen Raum für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung 116

→ B Förderung des ökologischen Landbaus und anderer besonders nachhaltiger gesamtbetrieblicher Verfahren 117

→ C Förderung von besonders nachhaltigen Verfahren im Ackerbau oder bei einjährigen Sonderkulturen 118

→ D Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf dem Dauergrünland 120

→ E Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen 141

→ F Förderung besonders nachhaltiger und tiergerechter Haltungsverfahren 144

→ G Erhaltung der Vielfalt genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft 144

Bei den Fördermöglichkeiten nach den Maßnahmengruppen **B** bis **G** können die Länder die Zahlungen um bis zu 30 % anheben oder absenken.

A Förderung der Zusammenarbeit im ländlichen Raum für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung

1.0 Erarbeitung von Konzepten zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung im Wege der Zusammenarbeit (MSL-Konzepte)

Zuwendungsempfänger: Landwirtschaftliche Betriebsinhaber und Zusammenschlüsse mehrerer Betriebsinhaber im vorgenannten Sinne mit eigener Rechtspersönlichkeit, die sich zum Zweck der gemeinsamen Konzeptentwicklung gebildet haben. Ziel ist es, strategisch-planerische Grundlage für eine effektive und effiziente markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung mit Maßnahmen der GAK zu schaffen.

Die Konzepte werden im Wege der Zusammenarbeit der beteiligten Betriebsinhaber mit anderen relevanten Akteuren erstellt, insbesondere mit dem landwirtschaftlichen Berufsstand, Selbsthilfeeinrichtungen der Land- und Forstwirtschaft, Wasser- und Bodenverbänden, den Anbauverbänden des ökologischen Landbaus, Landschaftspflegeverbänden, Umwelt- und Naturschutzverbänden oder mit Gebietskörperschaften. Näheres zur Auswahl der relevanten Akteure regeln die Länder.

Zuschüsse können bis zu einer Höhe von 80 % gewährt werden. Die Länder können Konzepte mit besonderer Bedeutung für Umwelt-, Natur-, Klimaschutz oder Tierschutz mit bis zu 100 % fördern.

Der Zuschuss je Konzept kann einmalig bis zu 50.000 Euro betragen. Eine Fortschreibung in der nächsten Förderperiode ist mit einem Zuschuss von bis zu 20.000 Euro möglich.

2.0 Konzeptbegleitung zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung im Wege der Zusammenarbeit (MSL-Management)

Zuwendungsempfänger: Zusammenschlüsse von einzelnen oder mehreren landwirtschaftlichen Betriebsinhabern untereinander oder mit anderen relevanten Akteuren. Ziel ist es, Entwicklungsprozesse zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung sowie für besonders tiergerechte Haltungsverfahren zu initiieren, zu organisieren und die Umsetzung entsprechender Projekte zu begleiten.

Das MSL-Management ist nur förderfähig, wenn Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung die Funktion des Managements wahrnehmen. Das MSL-Management erfolgt im Wege der Zusammenarbeit der beteiligten Betriebsinhaber mit anderen relevanten Akteuren (siehe oben).

Ein Zuschuss kann für einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren bis zu einer Höhe von 80 % gewährt werden.
Die Länder können Konzepte mit besonderer Bedeutung für Umwelt-, Natur-, Klima- oder Tierschutz mit bis zu 100 % fördern.
Der Zuschuss kann jährlich bis zu 50.000 Euro betragen.

B Förderung ökologischen Landbaus und anderer besonders nachhaltiger gesamtbetrieblicher Verfahren

1.0 Ökologische Anbauverfahren

Zuwendungsempfänger: Landwirtschaftliche Betriebsinhaber, die sich verpflichten, für die Dauer des Verpflichtungszeitraums (mindestens 5 Jahre) im gesamten Betrieb[2] ökologischen Landbau nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007[3] zu betreiben.

Kulturart	Beibehaltung €/ha (2015[3])
→ Gemüsebau:	360
→ Ackerbau:	210
→ Grünland:	210
→ Dauer- oder Baumschulkulturen:	750

2 Ausgenommen der Bereiche Aquakultur und Bienenhaltung.
3 VO (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der VO (EWG) 2092/91 (ABl. EG Nr. L 189 vom 20.07.2007, S.1) sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft in der jeweils geltenden Fassung.

2.0 Emissionsarme und umweltschonende Stickstoffdüngung

Zuwendungsempfänger: Landwirtschaftliche Betriebsinhaber, die im Verpflichtungszeitraum (mindestens 5 Jahre) erreichen:	€/ha 2015
→ auf den Ackerflächen einen Stickstoff-Saldo von 40 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar oder weniger (jährliche Berechnung auf Grundlage der aggregierten Schlagbilanz gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 Düngeverordnung) und	70
→ auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs einen Stickstoff-Saldo von 40 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar oder weniger (jährliche Ermittlung auf Grundlage eines betrieblichen Nährstoffvergleichs nach § 5 der Düngeverordnung).	+ 60
Zusatzoption: Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, im Verpflichtungszeitraum jährlich mindestens 30 Prozent der jährlichen Stickstoffmenge als Wirtschaftsdünger nach § 2 Düngegesetz auszubringen. Die Berechnung der betrieblichen Stickstoffmenge erfolgt auf Grundlage des betrieblichen Nährstoffvergleichs nach § 5 der Düngeverordnung.	+ 60

3.0 Emissionsarme und gewässerschonende Ausbringung von Wirtschaftsdüngern (insbes. Injektions- oder Schleppschuhverfahren)

Zuwendungsempfänger: Landwirtschaftliche Betriebsinhaber, die sich verpflichten, im Verpflichtungszeitraum (mindestens 5 Jahre) flüssigen Wirtschaftsdünger nach § 2 Düngegesetz emissionsarm und gewässerschonend mit Verfahren auszubringen, die die Verflüchtigung von umweltschädigenden Gasen nach dem Stand der Technik deutlich reduzieren. Dazu wird der flüssige Wirtschaftsdünger auf den Flächen des Betriebes mit Geräten ausgebracht, die den Wirtschaftsdünger direkt in den Boden beziehungsweise unter den Grünland- oder mehrjährigen Ackerfutterpflanzenbestand einbringen.	€/ha 2015
→ Ausbringung der Gesamtmenge der vom Betrieb auszubringenden flüssigen Wirtschaftsdünger	60
→ Ausbringung von Teilmengen der vom Betrieb auszubringenden flüssigen Wirtschaftsdünger	30 (max. 60 € je ha LF des Betriebes)
Zusatzoption: Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, im Verpflichtungszeitraum jährlich eine Sperrfrist für die Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger nach § 2 Düngegesetz zu beachten, die im Vergleich zu der gemäß § 4 Absatz 5 Düngeverordnung festgelegten Sperrfrist um 2 Monate ausgeweitet wird (Nachweis erforderlich, dass die betriebliche Lagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger ausreicht, um einen Zeitraum von 8 Monaten ohne Ausbringung überbrücken zu können).	+ 20

C Förderung von besonders nachhaltigen Verfahren im Ackerbau oder bei einjährigen Sonderkulturen

1.0 Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Zuwendungsempfänger: Landwirtschaftliche Betriebsinhaber, die sich verpflichten, im Verpflichtungszeitraum (mindestens 5 Jahre)

	Staffelung	€/ha 2015 Öko-Betriebe	€/ha 2015 Andere
→ auf der Ackerfläche des Betriebes jährlich mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten anzubauen, wobei	Körnerleguminosen < 5 % der Ackerfläche	55	90
→ der Anbau jeder Hauptfruchtart 10 Prozent der AF nicht unter- und 30 Prozent der AF nicht überschreiten darf; der Anbau von Raufuttergemengen, die Leguminosen enthalten, darf 40 Prozent der AF nicht überschreiten und	Körnerleguminosen 5 bis < 10 % der Ackerfläche	65	100
→ auf mindestens 10 Prozent der AF Leguminosen oder Gemenge, die Leguminosen enthalten, anzubauen.	Körnerleguminosen ≥ 10 % der Ackerfläche	75	110
Soweit eine Fläche, die mit Leguminosen bebaut ist, als Flächennutzung im Umweltinteresse (ökologische Vorrangfläche) ausgewiesen wird, erfolgt ein Abzug in Höhe von		–	20

2.0 Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter

Zuwendungsempfänger: Landwirtschaftliche Betriebsinhaber, die sich verpflichten, im Verpflichtungszeitraum (mindestens 5 Jahre)

	€/ha 2015 Öko-Betriebe	€/ha 2015 Andere
→ auf mindestens 5 Prozent der Ackerfläche des Betriebes Untersaaten oder nach der Ernte der Hauptfrüchte Zwischenfrüchte anzubauen.	Öko-Betriebe	Andere
→ Die Länder legen einen Zeitpunkt im Folgejahr fest, bis zu dem die Zwischenfrüchte oder Untersaaten beibehalten werden müssen.	45	75
Soweit eine Fläche als Flächennutzung im Umweltinteresse (ökologische Vorrangfläche) ausgewiesen wird, erfolgt ein Abzug in Höhe von	–	75

3.0 Anbauverfahren auf erosionsgefährdeten Standorten

Zuwendungsempfänger: Landwirtschaftliche Betriebsinhaber, die sich verpflichten, im Verpflichtungszeitraum (mindestens 5 Jahre)

	€/ha 2015
→ auf erosionsgefährdeten Ackerflächen des Betriebes Direktsaat- oder Direktpflanzverfahren anzuwenden. Pflanzenreste der Vorkulturen müssen auf der Bodenoberfläche verbleiben.	65
→ Soweit die Direktsaat oder das Direktpflanzverfahren in eine vorangegangene Zwischenfrucht erfolgt, darf diese ausschließlich mechanisch zerstört werden (Abschlegeln).	

Die Förderung erfolgt in erosionsgefährdeten Gebieten, die von den Ländern nach entsprechenden Kriterien festgelegt werden.

4.0 Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur

Zuwendungsempfänger: Landwirtschaftliche Betriebsinhaber, die sich verpflichten, im Verpflichtungszeitraum (mindestens 5 Jahre) eine oder mehrere der folgenden Struktur- und Landschaftselemente auf der Ackerfläche seines Betriebes anzulegen und entsprechend zu bewirtschaften, zu pflegen oder zu unterhalten:	**€/ha 2015**
→ **Blühstreifen** von mindestens 5 Metern Breite, die jährlich mit einer standortangepassten Saatgutmischung bestellt werden, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können und die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Die Länder können zulassen, dass Blühstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden.	850
→ **Mehrjährige Blühstreifen** von mindestens 5 Metern Breite, die im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums mit einer standortangepassten Saatgutmischung bestellt werden, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können und die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, wird die Fläche erneut bestellt.	850
→ **Schutzstreifen** von mindestens 5 Metern, die im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums durch Ansaat einer geeigneten Saatgutmischung angelegt werden und deren Aufwuchs beibehalten wird, um Wildtieren als Schutz-, Aufzucht- und Rückzugsfläche dienen zu können.	770
→ **Schonstreifen** von mindestens 5 Metern, die im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums angelegt werden, in dem auf jegliche Bestellung und Pflege verzichtet und die Selbstbegrünung zugelassen wird. Sie werden für die Dauer des Verpflichtungszeitraums grundsätzlich nicht bewirtschaftet. Die Länder können zulassen, dass Schonstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden.	670
→ **Hecken beziehungsweise Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze**, die im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums auf bestimmten Ackerflächen, in erosionsgefährdeten Gebieten oder entlang von Gewässern oder biologisch sensiblen Bereichen (Biotopen) angelegt und für die Dauer des die Pflege und Etablierung der Landschaftselemente betreffenden Verpflichtungszeitraums nach Vorgaben der Länder unterhalten oder gepflegt werden.	2.500
→ **Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen**, die im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums durch Ansaat einer geeigneten, in der Regel gräserbetonten Saatgutmischung angelegt werden und deren Aufwuchs beibehalten wird. Gewässerschutzstreifen werden entlang von Gewässern, Erosionsschutzstreifen auf erosionsgefährdeten Flächen quer zum Verlauf der Hangneigung beziehungsweise quer zur Hauptwindrichtung und in Tiefenlinien angelegt. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten und 30 Meter nicht überschreiten.	760
→ **Ackerrandstreifen**, die jährlich in etablierten Hauptkulturen dadurch angelegt werden, dass an einem oder mehreren Feldrändern eines Schlages nach der Aussaat bis zur Ernte auf einer Breite von mindestens drei Metern keine weiteren Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen erfolgen. Die Länder können zulassen, dass Ackerrandstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden.	880
Soweit eine Fläche als Flächennutzung im Umweltinteresse (ökologische Vorrangfläche) ausgewiesen wird, erfolgt ein Abzug in Höhe von bei Hecken beziehungsweise Knicks, Baumreihen oder Feldgehölzen in Höhe von	 380 510

5.0 klima-, wasser- und bodenschonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland

Zuwendungsempfänger: Landwirtschaftliche Betriebsinhaber, die sich verpflichten, im Verpflichtungszeitraum (mindestens 5 Jahre) eine der beiden folgenden Nutzungsänderungen zur besonderen Berücksichtigung der Belange des Klima-, Wasser- und Bodenschutzes vorzunehmen und beizubehalten:	**Differenzierung**	**€/ha 2015**
→ Nutzung des Ackerlandes als Grünland oder	Ackerfläche	270
	Ackerfläche im Überschwemmungsgebiet	360
→ dauerhafte Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland, so dass die Flächen auch nach Ablauf des Verpflichtungszeitraumes nicht mehr in Ackerland umgewandelt werden dürfen.	Ackerfläche	1.300
	Ackerfläche im Überschwemmungsgebiet	1.700

D Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf dem Dauergrünland

1.0 Extensive Nutzung des Dauergrünlandes

Zuwendungsempfänger: Landwirtschaftliche Betriebsinhaber, die sich verpflichten, im Verpflichtungszeitraum (mindestens 5 Jahre) das Dauergrünland des Betriebes wie folgt zu bewirtschaften:	**€/ha 2015**
→ Extensive Nutzung des Dauergrünlandes des Betriebes mit nicht mehr als 1,4 Raufutter fressenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Hauptfutterfläche.	130
→ Verzicht auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung (Grünlanderneuerung durch Nachsaat).	
→ Verzicht auf die Ausbringung mineralischer Stickstoffdüngemittel.	
→ Auf dem Dauergrünland darf jährlich nicht mehr Wirtschaftsdünger ausgebracht werden, als dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes des Betriebes von 1,4 GVE je Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) entsprechen.	
→ Keine Unterschreitung eines Mindestbesatzes des Dauergrünlandes von 0,3 RGV je Hektar Dauergrünland.	
→ Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Beregnung und Meliorationen	

2.0 Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen

2.1 Extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung

Zuwendungsempfänger: Landwirtschaftliche Betriebsinhaber, die sich verpflichten, im Verpflichtungszeitraum (mindestens 5 Jahre) die betreffenden Dauergrünlandflächen oder andere beweidbare Flächen des Betriebes wie folgt zu bewirtschaften:	**€/ha 2015**
→ Verzicht auf die Anwendung von mineralischen Stickstoffdüngemitteln.	150
→ Verzicht auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung (Grünlanderneuerung durch Nachsaat).	

2.2 Extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen durch andere Nutzungsbeschränkungen

Zuwendungsempfänger: Landwirtschaftliche Betriebsinhaber, die sich verpflichten, im Verpflichtungszeitraum (mindestens 5 Jahre) die betreffenden Dauergrünlandflächen oder andere beweidbare Flächen des Betriebes wie folgt zu bewirtschaften:	**€/ha 2015**
→ Verzicht auf Pflegemaßnahmen (zum Beispiel Walzen, Schleppen, Striegeln), Mähen, Nachsäen oder die Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger in einem von den Ländern flächen- oder gebietsspezifisch festzulegenden Zeitraum zwischen März und September, der zwei Monate nicht unterschreitet. → Die Beweidungsdichte darf in diesem Zeitraum 1,5 GVE je Hektar nicht überschreiten. → Verzicht auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung (Grünlanderneuerung durch Nachsaat).	160

2.3 Zusatzoptionen zu 2.1 oder 2.2: Zusätzliche Förderverpflichtungen der Länder zur Erhaltung natürlicher Lebensräume

Zuwendungsempfänger: Landwirtschaftliche Betriebsinhaber, die sich zusätzlich zu Verpflichtungen nach den Nummern 2.1 oder 2.2 verpflichten, im Verpflichtungszeitraum (mindestens 5 Jahre) bestimmte Dauergrünlandflächen oder bestimmte andere beweidbare Flächen des Betriebes nach Anforderungen bewirtschaften, die die Länder für die jeweilige Dauergrünlandfläche oder für das jeweilige Gebiet, in dem die Dauergrünlandfläche oder die betreffende beweidbare Fläche liegt, festlegen.	**€/ha 2015**
Als weitere zusätzliche Anforderungen kommen insbesondere folgende Auflagen in Betracht: → Anlage einer Schonfläche bei der ersten Schnittnutzung, die 10 Prozent der Schlaggröße nicht unterschreiten darf, → Beschränkung von Art oder Menge der Anwendung eines Düngemittels, das nicht bereits ausgeschlossen ist, → Verschiebung des Zeitpunkts des frühesten Weidegangs um 2 Wochen, → Absenkung der Beweidungsdichte auf nicht mehr als 1 Rindergroßvieheinheit (RGV) je Hektar, → Verschiebung des Zeitpunkts für Pflegemaßnahmen wie Walzen oder Schleppen um 4 Wochen, → Verschiebung des Zeitpunkts für den ersten Schnitt um 4 Wochen, → Beweidung durch eine bestimmte Nutztierart (zum Beispiel Ziegen oder Schafe), → Ausschluss der intensiven Portionsweide. Der Zuwendungsempfänger dokumentiert Art und Datum der auf der Fläche vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen.	+70

3.0 Extensive Bewirtschaftung zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation

3.1 Extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation (Nachweis von 4 Kennarten)

Zuwendungsempfänger: Landwirtschaftliche Betriebsinhaber, die in jedem Jahr des Verpflichtungszeitraums (mindestens 5 Jahre)	**€/ha 2015**
→ nachweisen können, dass auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder anderen beweidbaren Flächen mindestens **vier verschiedene Kennarten** aus einem Katalog von 20 bis höchstens 40 krautigen Pflanzen vorkommen, den die Länder erstellen. Die Pflanzen dieses Katalogs zeigen als Kennarten an, dass es sich bei der betreffenden Dauergrünlandfläche um eine pflanzengenetisch wertvolle Grünlandvegetation handelt. → auf den betreffenden Flächen auf jede Form der Bodenbearbeitung außer Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachmahd verzichten. Grünlanderneuerung erfolgt ausschließlich durch Nachsaat. → Der Zuwendungsempfänger dokumentiert Art und Datum der auf der Fläche vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen.	180

3.2 Extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation (Nachweis von 6 oder 8 Kennarten)	
Zuwendungsempfänger: Landwirtschaftliche Betriebsinhaber, die in jedem Jahr des Verpflichtungszeitraums (mindestens 5 Jahre) über die Förderverpflichtungen nach Nummer 3.1 hinaus	**€/ha 2015**
→ nachweisen können, dass auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder anderen beweidbaren Flächen mindestens zwei weitere Kennarten (**insgesamt sechs Kennarten**) aus einem Katalog von 20 bis höchstens 40 krautigen Pflanzen vorkommen, den die Länder erstellen. Die Pflanzen dieses Katalogs zeigen als Kennarten an, dass es sich bei der betreffenden Dauergrünlandfläche um eine pflanzengenetisch wertvolle Grünlandvegetation handelt.	240
→ nachweisen können, dass auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder anderen beweidbaren Flächen mindestens vier weitere Kennarten (**insgesamt acht Kennarten**) aus einem Katalog von 20 bis höchstens 40 krautigen Pflanzen vorkommen, den die Länder erstellen. Die Pflanzen dieses Katalogs zeigen als Kennarten an, dass es sich bei der betreffenden Dauergrünlandfläche um eine pflanzengenetisch wertvolle Grünlandvegetation handelt.	300

E Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen

1.0 Förderung biologischer und biotechnischer Maßnahmen des Pflanzenschutzes

Zuwendungsempfänger: Landwirtschaftliche Betriebsinhaber, die sich verpflichten, eine oder mehrere der in der Anlage genannten Maßnahmen des biologischen und biotechnischen Pflanzenschutzes in bestimmtem Flächenumfang anzuwenden.	**€/ha 2015**
→ Pflanzenschutzmittel mit dem gleichen Bekämpfungsziel wie die jeweilige Pflanzenschutzmaßnahme nach der Anlage, die darin nicht genannt sind, dürfen auf den betreffenden Dauerkulturflächen in fachlich begründeten Fällen nur nach Genehmigung durch die zuständige Behörde angewendet werden.	30–275 Im Einzelnen siehe Anlage.

Anlage:

E 1.0 Biologische oder biotechnische Maßnahmen des Pflanzenschutzes

Fruchtart/Kulturart	Schädling	Biologische/biotechnische Pflanzenschutzmaßnahme	€/ha
Alle Obstarten, soweit sie von der Zulassung des Mittels erfasst sind	Frostspanner	Bacillus-thuringiensis-Verfahren (mindestens zweimalige Anwendung)	75
Kernobst	Apfelwickler	Pheromonverfahren (Verwirrungsmethode) (mindestens einmalige Anwendung)	55
Kernobst	Apfelwickler	Virus-Verfahren (mindestens dreimalige Anwendung)	190
Kernobst	Schalenwickler	Virus-Verfahren (mindestens zweimalige Anwendung)	30
Kernobst	Apfelwickler	Kombination von Viren und Insektiziden (mindestens zweimalige Anwendung)	70
Kernobst	Schalenwickler	Kombination von Viren und Insektiziden (mindestens einmalige Anwendung)	20
Wein	Traubenwickler	Pheromonverfahren (Verwirrungsmethode) (mindestens einmalige Anwendung)	85
Wein	Traubenwickler	Bacillus thuringiensis (mindestens zweimalige Anwendung) bei zweimaliger Anwendung: bei viermaliger Anwendung:	 135 165
Kernobst	Mehlige Apfelblattlaus	Neem (einmalige Anwendung)	165
Kernobst	Apfelwickler	Virus in Kombination mit Pheromonen und Insektiziden (mindestens dreimalige Anwendung)	140
Steinobst	Ameisen, Ohrwürmer	Mechanische Leimschranke (einmalige Anwendung)	275

2.0 Förderung extensiver Obstbestände

Zuwendungsempfänger: Landwirtschaftliche Betriebsinhaber, die sich verpflichten, im Verpflichtungszeitraum (mindestens 5 Jahre) bestimmte Dauerkulturflächen (Stammhöhe mindestens 1,40 Meter, Bestandsdichte höchstens 100 Bäume je Hektar) des Betriebes wie folgt extensiv zu bewirtschaften:		**€/ha 2015**
→ Durchführung mindestens eines Erhaltungsschnitts im Verpflichtungszeitraum, keine Beseitigung von Bäumen, regelmäßige Bewirtschaftung beziehungsweise Pflege unter und zwischen den Bäumen. → Nachweis, dass die Person, die die Pflegearbeiten durchführt, über eine fachliche Qualifikation für Schnittmaßnahmen verfügt (zum Beispiel entsprechende Berufsausbildung, Lehrgangsbescheinigung, Teilnahmebescheinigung an Schnittkurs, Baumwart).	für Pflegemaßnahmen jährlich, außer im Jahr der Pflanzung	5
→ Verwendung von regional typischen und an die örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse angepassten Obstbaumsorten mit einer Mindeststammhöhe von 1,40 Metern. Die Länder können entsprechende Sortenlisten erstellen. → Der gepflanzte Baum muss auf einer Sämlingsunterlage oder einer stark wachsenden Unterlagensorte veredelt sein. → Bei der Pflanzung ist ein Mindestabstand zwischen den Bäumen von 10 Metern einzuhalten. → Geeignete Baumabsicherung bei Neupflanzungen zur Offenhaltung der Baumscheibe, zum Schutz der Jungbäume gegen Wildverbiss und bei Beweidung. → Nach der Pflanzung abgestorbene Bäume sind mit entsprechenden Bäumen zu ersetzen.	im Jahr der Pflanzung	55

F Förderung besonders nachhaltiger und tiergerechter Haltungsverfahren

1.0 Sommerweidehaltung
2.0 Haltung in Gruppen oder im Laufstall und mit Weide
3.0 Haltung in Gruppen oder im Laufstall und auf Stroh
4.0 Haltung in Gruppen oder im Laufstall mit Auslauf und auf Stroh

Zuwendungsempfänger: Landwirtschaftliche Betriebsinhaber, die sich verpflichten, eine oder mehrere der Haltungsverfahren nach den Nummern 1.0 bis 4.0 zu beachten.	**Förderung für definierte Haltungsverfahren** für Milchkühe, Aufzucht-, Mastrinder, Mast- oder Zuchtschweine	**2015 € je GVE**
→ Der Verpflichtungszeitraum ist mindestens ein Jahr.	Sommerweidehaltung von Milchkühen, deren Nachkommen in der Aufzuchtphase oder von Mastrindern	60
	Verschiedene Einzelmaßnahmen oder Kombinationen aus den Elementen Weide, Laufstallhaltung oder Stroheinstreu	20 460
	Abgesenkte Beträge für Ökobetriebe	

G Erhaltung der Vielfalt genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft

1.0 Pflanzengenetische Ressourcen

Zuwendungsempfänger: Landwirtschaftliche Betriebsinhaber, deren Zusammenschlüsse, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die in jedem Jahr des Verpflichtungszeitraums (mindestens 5 Jahre) entweder

	Kulturart	2015
→ die Fläche, für die die Zuwendung bewilligt worden ist, mit Saat- oder Pflanzgut oder Mischungen aus Saat- oder Pflanzgut gefährdeter heimischer Nutzpflanzen bestellen, die als solche registriert und anerkannt sind oder	ein- bis zweijährige Kulturen	50 bis 100 €/ha
	Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen	250 bis 400 €/ha
	Dauerkulturen	500 bis 1.000 €/ha
→ eine Sortenerhaltung durchführen und die Sorte, sofern nicht bereits geschehen, innerhalb des Förderzeitraums als Erhaltungssorte beim Bundessortenamt zulassen. Bei Obst ist die Zulassung im Rahmen der Anbaumaterialverordnung als Standardmaterial erforderlich.	ein- bis zweijährige Kulturen	250 bis 750 €/Sorte
	Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen	500 bis 1.000 €/Sorte
	Dauerkulturen (mindestens 3 Mutterbäume)	300 bis 700 €/Sorte

2.0 Tiergenetische Ressourcen

Zuwendungsempfänger: Landwirtschaftliche Betriebsinhaber, deren Zusammenschlüsse sowie andere Tierhalter, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die in jedem Jahr des Verpflichtungszeitraums (mindestens 5 Jahre) förderfähige Nutztierrassen gemäß den Vorgaben der Fachgremien des Fachprogramms verwenden und

		Förderung je GVE 2015
→ im Durchschnitt des Verpflichtungszeitraumes mindestens die bewilligte Anzahl der Nutztiere halten,	bei Zuchttieren:	bis 200 €
→ diese Tiere in ein Zuchtbuch, das bei Pferd, Rind, Schwein, Schaf, Ziege von einer tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtorganisation geführt werden muss, eintragen lassen,	bei Vatertieren:	zusätzlich bis 200 €
→ mit diesen Tieren an einem Erhaltungszuchtprogramm einer Züchtervereinigung teilnehmen sowie	Für die Bereitstellung der Tiere zur Samen-/ Embryonen-Gewinnung im Rahmen des Zuchtprogramms:	zusätzlich 25 bis 240 €
→ der Einrichtung, die das betreffende und genehmigte Erhaltungszuchtprogramm durchführt, alle vorhandenen genetisch relevanten Daten bereitstellen und		
→ sich bereit erklären, auf Anfrage an Programmen zur Gewinnung von Material für den Aufbau der Mindestreserve der Deutschen Genbank für landwirtschaftliche Nutztiere teilzunehmen.		

Impressum

Herausgeber
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
11055 Berlin

Ansprechpartner
Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft
Referat 617 - Direktzahlungen
50123 Bonn

Stand
6. Februar 2015

Gestaltung
design.idee, büro_für_gestaltung, Erfurt

Bildnachweis
BMEL/ Walkscreeen; BMEL/Photothek.net/Thomas Köhler; Harald Biebel/Fotolia.com

Druck
Bonifatius GmbH, Paderborn

Bestellinformation
Diese und weitere Publikationen können Sie kostenlos bestellen:

Internet:	www.bmel.de/publikationen
E-Mail:	publikationen@bundesregierung.de
Fax:	01805-77 80 94 (Festpreis 14 ct/Min., abweichende Preise a. d. Mobilfunknetzen möglich)
Tel.:	01805-77 80 90 (Festpreis 14 ct/Min., abweichende Preise a. d. Mobilfunknetzen möglich)
Schriftlich:	Publikationsversand der Bundesregierung Postfach 48 10 09 | 18132 Rostock

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des BMEL kostenlos herausgegeben. Sie darf nicht im Rahmen von Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.bmel.de